# Beilagen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern**

Band (Jahr): **- (1930)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Beilagen

## zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

1930

**Ergebnis der ersten Beratung**
vom 27. November 1929.

# Gesetz

über die

# Jugendrechtspflege
## des Kantons Bern.

### I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Kinder.

*Art. 1.* Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Begeht ein Kind, welches das 6., aber nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 14 ff.).

Jugendliche.

*Art. 2.* Begeht ein Jugendlicher, welcher das 15. aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 17 ff.).

Allgemeiner Grundsatz.

*Art. 3.* Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen; das Ziel ist Erziehung und Fürsorge, wobei dem Fehlbaren das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen ist.

Jugendanwälte.

*Art. 4.* Als Organe der Jugendrechtspflege werden Jugendanwälte ernannt, denen folgende Aufgaben übertragen sind:

1. Sie führen die Untersuchung der von Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Altersjahr und von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr begangenen, nach Strafgesetz strafbaren Handlungen;
2. sie üben die Befugnisse der Ueberweisungsbehörden und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die ihnen übertragenen Parteirechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus (Art. 17 ff.);
3. sie beschliessen erstinstanzlich über die Massnahmen gegen Kinder, sorgen für die Durchführung aller nach diesem Gesetz

gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und überwachen deren Vollzug (Art. 8);

4. sie stellen bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283, 284 und 285 Z. G. B., sowie bei der kantonalen Polizeidirektion Anträge im Sinne von Art. 61, lit. *b*, und Art. 62, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Eine Verbindung des Amtes eines Jugendanwaltes mit Fürsorgebeamtungen der Gemeinden oder Bezirke (Amtsvormundschaften, Jugendämter und dergleichen) ist zulässig.

Der Regierungsrat ernennt die Jugendanwälte auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet ihre Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke, sowie allfällige weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes. Bis zum Erlass dieses Dekretes trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Jugendamt.

*Art. 5.* Der Justizdirektion wird ein kantonales Jugendamt unterstellt, dem nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Förderung der Jugendfürsorge übertragen wird und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle in Verbindung mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge steht.

Das kantonale Jugendamt hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Es ist unmittelbare Aufsichtsbehörde über die Jugendanwaltschaften und erteilt diesen die nötigen Weisungen für ihre Amtsführung. Im Falle der Beschwerdeführung finden die Bestimmungen des Art. 64 Str.V. entsprechende Anwendung;
2. es behandelt die Rekurse gegen Beschlüsse des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 14, Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, indem es die Entscheidung vorbereitet und bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag stellt;
3. es organisiert den Erkundigungsdienst der Jugendanwälte (Art. 6);
4. es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden und führt die Aufsicht über Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit nicht bereits eine öffentliche Aufsicht besteht (Art. 26, E. G. zum Z. G. B.).

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes wird durch den Regierungsrat bestimmt. Den Beamten des Jugendamtes können auch Funktionen der Jugendanwälte übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Untersuchung.

*Art. 6.* Die Untersuchung der Jugendanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen (Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse).

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugendanwalt nach dem für den Untersuchungsrichter vorgesehenen Verfahren vor. Zu diesem Zwecke stehen ihm die Organe der gerichtlichen Polizei zur Verfügung wie einem Untersuchungsrichter. Er hat sich gegebenenfalls für die Mitwirkung von Kanzleipersonal und für die Benützung der Amtsräume mit den Bezirksbehörden zu verständigen. Für die Zuführung von Kindern und Jugendlichen sollen in der Regel nicht Polizeiorgane, sondern Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege verwendet werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann er auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschaftsbehörden, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein.

Er gibt, soweit tunlich, von den wichtigeren Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls den Armenbehörden in geeigneter Weise Kenntnis.

Trennung des Verfahrens.

*Art. 7.* Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen. Die Trennung hat stattzufinden, sobald der Zweck der Untersuchung es gestattet. Der Jugendanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er kann den Abhörungen beiwohnen und die Trennung verlangen. Weist der Untersuchungsrichter sein Begehren ab, so entscheidet die Anklagekammer.

Stellt der Jugendanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

Untersuchungshaft.

*Art. 8.* Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder einem Jugendlichen ist nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Während der Untersuchungshaft darf ein Kind oder Jugendlicher nur dann mit Erwachsenen gemeinsam in einem Raume untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten erscheint.

Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

Vollzug.

*Art. 9.* Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse (Art. 15) und der Urteile in Jugendrechtssachen.

Er überwacht diesen Vollzug und erstattet nach Beendigung dem kantonalen Jugendamt einen schriftlichen Bericht über jeden Fall.

Ueber die Aufnahme von Kindern in die Erziehungsanstalten des Staates, über die Verteilung der Kinder auf die einzelnen Anstalten, sowie über die Höhe der an die Anstalten zu bezahlenden Kostgelder beschliesst die Direktion des Armenwesens.

Auf den Antrag des Jugendanwaltes kann die Vormundschaftsbehörde dem in eine Familie, in eine Berufslehre oder Anstalt eingewiesenen Kinde oder Jugendlichen einen Beistand bestellen. Als Beistand kann der Jugendanwalt ernannt werden.

Aenderung der Massnahmen.

*Art. 10.* Stellt sich beim Vollzug der angeordneten Massnahme (Art. 26, 27, 28, 29 und 30) heraus, dass sie unzweckmässig ist oder den Verhältnissen nicht mehr entspricht, so können der Jugendanwalt und der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen beim urteilenden Richter die Aenderung der Massnahme beantragen.

Für die Behandlung dieser Anträge gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung (Art. 21).

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse des Jugendanwaltes und die Entscheide des Regierungsrates betreffend Massnahmen gegenüber Kindern (Art. 15 und 16).

Kosten der Versorgung.

*Art. 11.* Für die Kosten der Einweisung in eine Familie, Berufslehre oder Anstalt haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten.

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür aufzukommen nach den Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes und des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, die nicht im Kanton Bern armenrechtlich zuständig sind, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden Beiträge erhältlich sind, und kann nach Lage der Verhältnisse nicht anders geholfen werden, so sind die Versorgungskosten durch die Aufenthaltsgemeinde aus der Spendkasse zu bezahlen. Der Staat leistet an diese Ausgaben der Gemeinden die in § 53 des Armengesetzes vorgesehenen Beiträge. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Die Kosten der gerichtlichen Einweisung Jugendlicher in eine Erziehungsanstalt oder in eine Strafanstalt trägt der Staat. Die Einweisung in eine ausserkantonale oder private Anstalt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nötigenfalls nähere Anordnungen treffen.

*Art. 12.* Betreffend die Gerichtskosten, Parteikosten und Entschädigungen gelten die Bestimmungen des Strafverfahrens. Staatskosten, Parteikosten und Entschädigungen.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die Gebühren festsetzen, welche der Staat für die Verrichtungen der Jugendanwälte und der Gerichtsbehörden zu beziehen hat.

Die Kosten der Untersuchung gegen Kinder können den Eltern auferlegt werden. Ausserdem haftet das Vermögen des Kindes. Ist keine strafbare Handlung erwiesen oder haben weder das Kind noch die Eltern durch pflichtwidriges Verhalten die Untersuchung veranlasst, so trägt der Staat die Kosten.

*Art. 13.* Das kantonale Jugendamt führt ein Register über alle gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und Strafen. Die Aufnahme in das Strafregister ist ausgeschlossen. Register.

Der Jugendanwalt besorgt die Mitteilung an das kantonale Jugendamt.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragungspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.

## II. Abschnitt.

### Kinder.

*Art. 14.* Ein Kind, welches das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, wird für seine Handlungen weder strafrechtlich verfolgt noch bestraft. Untersuchung gegen Kinder.

Hat es jedoch nach Vollendung des 6. Altersjahres eine Handlung begangen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so leitet der zuständige Jugendanwalt gemäss den Bestimmungen des Art. 6 eine Untersuchung ein, wenn die Sache nicht von geringer Bedeutung ist oder bereits in anderer Weise befriedigend erledigt wurde.

Die bei dem Untersuchungsrichter eingereichten Strafanzeigen sind, wenn sie Kinder betreffen, dem Jugendanwalt zu überweisen.

Zuständig ist der Jugendanwalt des Wohnsitzes des Kindes und, wenn es sich dauernd an einem andern Ort aufhält, der Jugendanwalt des Aufenthaltsortes. Aus wichtigen Gründen kann das Jugendamt einen andern Jugendanwalt oder einen Beamten des Jugendamtes mit der Untersuchung betrauen.

*Art. 15.* Handelt es sich um Kinder, die zur Zeit der Begehung der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, so schliesst der Jugendanwalt die Untersuchung durch einen Beschluss ab. Beschluss betreffend Kinder.

Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so stellt er die Untersuchung ein. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes erfordert. Handelt es sich um ein Kind, für welches die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist dieser Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Liegt eine Handlung des Kindes vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so kann der Jugendanwalt folgende Massnahmen treffen:

1. Erscheint die Entwicklung des Kindes durch die bestehenden Verhältnisse nicht als gefährdet, so erteilt der Jugendanwalt dem Kind einen strengen Verweis und eine Ermahnung.

   Mit dieser Massnahme kann eine zeitlich bis auf ein Jahr begrenzte Ueberwachung durch eine vertrauenswürdige Person verbunden werden.
2. Ist das Kind verwahrlost oder erscheint seine Entwicklung durch die bestehenden Verhältnisse als gefährdet, so ordnet er dessen Versorgung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt an. Damit kann er den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 Z. G. B. verbinden.
3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist es insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, so ordnet der Jugendanwalt die geeignete Behandlung an.

Bei Anwendung der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Massnahmen ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, falls diese für die Kosten aufzukommen hat, vor dem Versorgungsbeschlusse Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Beschluss des Jugendanwaltes ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und gegebenenfalls der Armenbehörde schriftlich mit Begründung und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die 20-tägige Rekursfrist zu eröffnen.

Rekurs gegen den Beschluss des Jugendanwaltes.

*Art. 16.* Der gesetzliche Vertreter des Kindes und gegebenenfalls die zuständige Armenbehörde können gegen einen Beschluss des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 15, Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, innert 20 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs an den Regierungsrat erklären. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Jugendamt einzureichen.

Das Jugendamt gibt dem Jugendanwalt vom Rekurs Kenntnis, führt die nötigen Erhebungen aus und stellt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Der Rekurs hebt die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses auf; die Justizdirektion kann aber auf Antrag des Jugendamtes schon vorher vorsorgliche Massnahmen treffen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem

Jugendanwalt, sowie gegebenenfalls der Armenbehörde, zu eröffnen. Er ist sofort vollstreckbar.

## III. Abschnitt.

### Jugendliche.

#### *1. Kapitel: Verfahren.*

Untersuchung gegen Jugendliche.

*Art. 17.* Liegen die Voraussetzungen einer Strafverfolgung gegen Jugendliche, die das 15., aber nicht das 18. Altersjahr vollendet haben, vor, so wird in folgender Weise vorgegangen:

Die Strafanzeigen gehen nach den Bestimmungen des Strafverfahrens an den Untersuchungsrichter. Dieser überweist die Anzeigen, soweit deren Inhalt auf die Begehung einer vom Gesetz als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung schliessen lässt, an den zuständigen Jugendanwalt. Soweit nur Polizeiübertretungen in Frage stehen, bei denen der Richter Busse oder Verweis zur Anwendung bringen will, ladet er zur Hauptverhandlung vor und führt diese, unter Berücksichtigung der in Art. 21 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen, durch, ohne Anwesenheit des Jugendanwaltes.

In den ihm zugewiesenen Fällen führt der Jugendanwalt die Untersuchung durch.

Beschluss betreffend Jugendliche.

*Art. 18.* Nach durchgeführter Untersuchung fasst der Jugendanwalt einen Beschluss über Aufhebung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Richter.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn feststeht, dass keine im Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen wurde, oder wenn die Belastungstatsachen ungenügend sind. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge.

Die Ueberweisung an den zuständigen Richter erfolgt, wenn der Jugendliche einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Der Beschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Sachliche Zuständigkeit.

*Art. 19.* Die Ueberweisung erfolgt an das Amtsgericht, wenn die Tat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 29 und 30) in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fällt; in allen andern Fällen erfolgt die Ueberweisung an den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Art. 61, Absatz 2, der Kantonsverfassung bleibt vorbehalten.

Oertliche Zuständigkeit.

*Art. 20.* Oertlich zuständig sind die Behörden des Wohnsitzes des Jugendlichen oder, wenn er sich dauernd an einem andern Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes. Hat der Jugendliche weder Wohnsitz noch

Aufenthalt im Kanton Bern, so sind die Behörden am Ort der Tat zuständig.

Aus wichtigen Gründen kann die Anklagekammer, auf Antrag des Jugendanwaltes, ein anderes Gericht als zuständig erklären.

Hauptverhandlung.

*Art. 21.* Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten wird nach den im Gesetz über das Strafverfahren aufgestellten Regeln durchgeführt; doch sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets Zutritt die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Vertreter der Vormundschafts- und Armenbehörden und der Schutzaufsichtsorganisationen. Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zulassen;
2. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Strafverfahren gegen Erwachsene derart gesondert werden, dass eine Berührung mit erwachsenen Angeschuldigten vermieden wird;
3. der Jugendanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, den Sachverhalt dar, wie er sich aus der Untersuchung ergibt, stellt die entsprechenden Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Eine Vertretung der Staatsanwaltschaft ist ausgeschlossen;
4. die Verteidigung ist stets zugelassen. In schweren Fällen kann vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
5. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeschuldigte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
6. ein Privatkläger wird nur zugelassen, wenn er Zivilanträge (Art. 3 Str. V.) stellt;
7. eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

Appellation.

*Art. 22.* Die Urteile des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten sind im Strafpunkt nur appellabel, wenn der Jugendliche in die Strafanstalt eingewiesen wird (Art. 27). Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren finden hiebei entsprechende Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes der Jugendanwalt das Rechtsmittel einlegen kann und vor der Strafkammer auftritt.

Für die Appellation im Zivilpunkt macht Art. 306 Str. V. Regel.

*Art. 23.* In allen andern Fällen können der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, der

Verteidiger, der Jugendanwalt und der Privatkläger die Nichtigkeitsklage nach Massgabe der Art. 327 ff. Str. V. erklären. Die Nichtigkeitsklage ist überdies zulässig, wenn das Urteil sich auf eine offenbar unrichtige Beweiswürdigung in der Schuldfrage stützt. Die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters kann jedoch nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage (Art. 327, Ziffer 2, Str. V.) herangezogen werden, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter vorfragsweise diese Einrede vorgebracht hat und damit abgewiesen worden ist. Nichtigkeitsklage.

Auch in diesen Fällen tritt der Jugendanwalt an Stelle des Staatsanwaltes vor der Strafkammer auf.

Wird das Urteil wegen offenbar unrichtiger Beweiswürdigung in der Schuldfrage aufgehoben, so entscheidet die Strafkammer selbst in der Sache.

*Art. 24.* Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. Str.V.) sind entsprechend anwendbar. An Stelle des Staatsanwaltes ist der Jugendanwalt antragsberechtigt. Wiederaufnahme des Verfahrens.

*2. Kapitel: Massnahmen und Strafen.*

*Art. 25.* Liegt eine Handlung des Jugendlichen vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so spricht der Richter Massnahmen oder Strafen im Sinne der nachfolgenden Artikel aus. Urteil.

Ist keine derartige Handlung des Jugendlichen erwiesen oder wird er wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich erklärt, so spricht ihn der Richter frei. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge die das Wohl des Jugendlichen erfordert. Handelt es sich um einen Jugendlichen, für welchen die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

*Art. 26.* Ist der Jugendliche verwahrlost oder gefährdet, so verweist ihn der Richter zur Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt. Erziehung.

Der Jugendliche bleibt so lange dort, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das 20. Altersjahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

*Art. 27.* Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er in eine Erziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann oder hat er ein schweres Verbrechen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so verweist ihn der Richter auf zwei bis zwölf Jahre in die Strafanstalt. In der Strafanstalt ist er, solange er unmündig ist, von den mündigen Strafgefangenen getrennt zu halten. Strafanstalt.

*Art. 28.* Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr in der Familienerziehung oder in der Erziehungsanstalt oder mindestens zwei Jahre Bedingte Entlassung.

in der Strafanstalt zugebracht, und kann er nach seinem Verhalten als gebessert betrachtet werden, so kann er bedingt entlassen werden, unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahre bis zu drei Jahren.

Hat er im Zeitpunkte der Entlassung das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird er während der Probezeit unter die Aufsicht des Jugendanwaltes gestellt. Ist er bei der Entlassung bereits mündig, so ist er unter Schutzaufsicht zu stellen.

Dem bedingt Entlassenen können für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilt werden, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so wird er wieder zurückversetzt; andernfalls ist er endgültig entlassen.

In bezug auf das Verfahren gelten die Bestimmungen der Dekrete über die bedingte Entlassung und über die Schutzaufsicht.

Bedingte Einweisung.

*Art. 29.* Der Richter kann die Einweisung in die Familie oder in die Erziehungsanstalt aufschieben und dem Eingewiesenen eine Probezeit von einem Jahr bis zu zwei Jahren auferlegen, wenn nach Aufführung und Charakter des Jugendlichen zu erwarten ist, dass er dadurch von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abgehalten wird, insbesondere wenn er vorher noch nie eine strafbare Handlung begangen hat. Er ist unter die Aufsicht des Jugendanwaltes zu stellen, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Ebenso können ihm besondere Weisungen erteilt werden, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten oder den verursachten Schaden nach Kräften wieder gutzumachen.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so verfügt der Richter die Einweisung.

Bewährt sich der Jugendliche bis zum Ablauf der Probezeit, so fällt die Einweisung dahin.

Besondere Behandlung.

*Art. 30.* Erfordert ein abnormer körperlicher oder geistiger Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, so ordnet der Richter die geeigneten Massnahmen oder Strafen an, unter Berücksichtigung dieses Zustandes. Unter diesen Massnahmen kann auch eine Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder eine besondere Ueberwachung verstanden sein.

Strafen.

*Art. 31.* Treffen die Voraussetzungen der Art. 26, 27 und 30 nicht zu, so erteilt der Richter dem Jugendlichen einen strengen Ver-

weis oder verurteilt ihn zu einer Geldbusse bis zu 100 Franken. Beide Strafen können verbunden werden.

Bei der Bestimmung der Busse ist auf die persönlichen Verhältnisse des Täters Rücksicht zu nehmen. Der Richter kann bestimmen, dass die Busse ratenweise bezahlt werde. Er kann diese Vergünstigung auch nach dem Urteil bewilligen und kann seine Verfügung nachträglich ändern. Die Umwandlung der Geldbusse in Haft ist ausgeschlossen.

Das Strafmandatverfahren und das Verfahren gemäss Art. 226 und 227 Str.V. finden nicht Anwendung.

Verjährung.

*Art. 32.* Die Verjährungsfristen sind für die von Jugendlichen begangenen Handlungen auf die Hälfte herabgesetzt.

## IV. Abschnitt.

### Besondere Fälle.

Rechtsanwendung.

*Art. 33.* Dieses Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, zur Zeit der Beurteilung das 18., nicht aber das 20. Altersjahr vollendet hat.

Hat er in diesem Zeitpunkt das 20. Altersjahr vollendet, so verurteilt ihn der Richter zu den im Strafgesetz angedrohten Strafen, unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. An die Stelle der Zuchthausstrafe tritt Korrektionshaus von sechs Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Dauer; an die Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus tritt Korrektionshaus von zwei bis zu zwölf Jahren;
2. an die Stelle der Korrektionshausstrafe tritt Gefängnis bis zu 60 Tagen;
3. Ehrenstrafen finden keine Anwendung;
4. ist Gefängnis angedroht so kann auf einen Tag Gefängnis heruntergegangen werden, auch wenn das Gesetz ein höheres Minimum vorsieht.

Uebergangsalter.

*Art. 34.* Auf Angeschuldigte, welche nach vollendetem 18., aber vor vollendetem 20. Altersjahr eine strafbare Handlung begangen haben, finden die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und Strafverfahrens Anwendung, jedoch mit den Strafmilderungen, die im revidierten Art. 46 a des Strafgesetzbuches (Art. 396 Str. V.) vorgesehen sind.

In besonders geeigneten Fällen kann Einweisung in eine Erziehungsanstalt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgesprochen werden.

## Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Bundesstrafrecht.

*Art. 35.* Kommen die Bestimmungen des Bundesstrafrechtes zur Anwendung, so findet auch schon bei Kindern von 12 bis 15 Jahren (Art. 30 Bundesstrafrecht von 1853) eine ge-

richtliche Verhandlung statt, wobei für Zuständigkeit und Verfahren die vorstehenden für die Jugendlichen aufgestellten Bestimmungen entsprechend zur Anwendung kommen.

In bezug auf die Appellabilität im Strafpunkt gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

Vorbehalten bleiben die besondern Rechtsmittel des Bundesrechtes.

Ergänzung des Strafverfahrens.

*Art. 36.* Art. 139 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren dem Jugendanwalt oder einer vom Jugendamt zu bezeichnenden Person zu übertragen.»

Uebergangsbestimmungen.

*Art. 37.* Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft; dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkt in das Hauptverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt, doch gilt das neue Recht in bezug auf die zu treffenden Massnahmen (Art. 26 ff.) und die Rechtsmittel;
2. Strafprozesse, welche sich im Stadium der Voruntersuchung befinden, sollen vom Jugendanwalt übernommen und nach neuem Recht zu Ende geführt werden.

Aufhebung des alten Rechtes.

*Art. 38.* Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Art. 44 bis 46 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 und § 89 des Gesetzes über das Armenwesen vom 18. November 1897.

*Bern*, den 27. November 1929.

*Im Namen des Grossen Rates,*
Der I. Vizepräsident:
**L. Bueche.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission des Grossen Rates für die zweite Lesung**

vom 10. und 11. Februar 1930.

# Gesetz

über die

# Jugendrechtspflege

## des Kantons Bern.

### I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Kinder.

*Art. 1.* Kinder, die das 6. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, fallen nicht unter dieses Gesetz.

Begeht ein Kind, welches das 6., aber nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 15 ff.).

Jugendliche.

*Art. 2.* Begeht ein Jugendlicher, welcher das 15., aber nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, eine nach Gesetz strafbare Handlung, so findet das vorliegende Gesetz Anwendung (Art. 18 ff.).

Allgemeiner Grundsatz.

*Art. 3.* Bestimmend für die Auswahl der Massnahmen und Strafen ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen; das Ziel ist Erziehung und Fürsorge. Dem Fehlbaren ist das Verwerfliche seiner Handlung verständlich zu machen.

Jugendanwälte.

*Art. 4.* Als Organe der Jugendrechtspflege werden Jugendanwälte ernannt, denen folgende Aufgaben übertragen sind:

1. Sie führen die Untersuchung der von Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Altersjahr und von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Altersjahr begangenen, nach Strafgesetz strafbaren Handlungen;
2. sie üben die Befugnisse der Ueberweisungsbehörden und im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die ihnen übertragenen Parteirechte im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen aus (Art. 18 ff.);
3. sie beschliessen erstinstanzlich über die Massnahmen gegen Kinder, sorgen für die Durchführung aller nach diesem Gesetz gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und überwachen deren Vollzug (Art. 10);
4. sie stellen bei den Vormundschaftsbehörden Anträge auf Anwendung der Art. 283, 284

und 285 Z. G. B., sowie bei der kantonalen Polizeidirektion Anträge im Sinne von Art. 61, lit. *b*, und Art. 62, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten.

Eine Verbindung des Amtes eines Jugendanwaltes mit Fürsorgebeamtungen der Gemeinden oder Bezirke (Amtsvormundschaften, Jugendämter und dergleichen) ist zulässig.

Der Regierungsrat ernennt die Jugendanwälte auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

Ein Dekret des Grossen Rates ordnet ihre Zahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Umschreibung der Bezirke, sowie allfällige weitere Bestimmungen über die Ausübung ihres Amtes.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Jugendamt.

*Art. 5.* Der Justizdirektion wird ein kantonales Jugendamt unterstellt, dem nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen die allgemeine Förderung der Bestrebungen zur Fürsorge und zum Schutze der Jugend übertragen wird und das zu diesem Zwecke als kantonale Zentralstelle in Verbindung mit allen öffentlichen und privaten Organen der Jugendfürsorge steht.

Das kantonale Jugendamt hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Es überwacht als unmittelbare Aufsichtsbehörde die Jugendanwälte, erteilt diesen die nötigen Weisungen für ihre Amtsführung und entscheidet über die gegen die Jugendanwaltschaften erhobenen Beschwerden; im übrigen finden die Bestimmungen des Art. 64 Str. V. entsprechende Anwendung;
2. es behandelt die Rekurse gegen Beschlüsse des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 15, Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, indem es die Entscheidung vorbereitet und bei der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag stellt;
3. es organisiert den Erkundigungsdienst der Jugendanwälte (Art. 6);
4. es überwacht die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die zuständigen Vormundschaftsbehörden und führt die Aufsicht über Kinderheime und ähnliche Anstalten, soweit nicht bereits eine öffentliche Aufsicht besteht (Art. 26, E. G. zum Z. G. B.).

Die Organisation des kantonalen Jugendamtes wird durch den Regierungsrat bestimmt. Den Beamten des Jugendamtes können auch Funktionen der Jugendanwälte übertragen werden.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse und Aufgaben der Vormundschafts- und Armenbehörden.

Untersuchung.

*Art. 6.* Die Untersuchung der Jugendanwälte erstreckt sich auf die Feststellung des Tatbestandes und der Beweggründe, sodann auch auf die persönlichen Verhältnisse des Kindes oder Jugendlichen (Gesundheit, körperliche und geistige Entwicklung, Vorleben, Umgebung, Erziehung und Familienverhältnisse).

Zur Feststellung des Tatbestandes geht der Jugendanwalt nach dem für den Untersuchungsrichter vorgesehenen Verfahren vor. Zu diesem

Zwecke stehen ihm die Organe der gerichtlichen Polizei zur Verfügung wie einem Untersuchungsrichter. Er hat sich gegebenenfalls für die Mitwirkung von Kanzleipersonal und für die Benützung der Amtsräume mit den Bezirksbehörden zu verständigen. Die Zuführung von Kindern und Jugendlichen erfolgt durch Beamte der Jugendfürsorge und Jugendrechtspflege. Gegebenenfalls können auch nicht uniformierte Polizeiorgane verwendet werden.

Zur Erforschung der persönlichen Verhältnisse kann der Jugendanwalt auch die Dienste der öffentlichen und privaten Fürsorgestellen, insbesondere der Vormundschaftsbehörden, in Anspruch nehmen. Nötigenfalls holt er Gutachten medizinischer oder anderer Sachverständiger ein.

Er gibt, soweit tunlich, von den wichtigeren Untersuchungsmassnahmen dem gesetzlichen Vertreter des Kindes oder Jugendlichen und gegebenenfalls den Armenbehörden in geeigneter Weise Kenntnis.

Zivilklage.

*Art. 7.* Der Zivilanspruch des Geschädigten darf in diesem Verfahren nicht geltend gemacht werden. Der Privatkläger ist nicht zugelassen.

Trennung des Verfahrens.

*Art. 8.* Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen. Die Trennung hat stattzufinden, sobald der Zweck der Untersuchung es gestattet. Der Jugendanwalt ist sofort zu benachrichtigen, wenn Kinder oder Jugendliche in eine Untersuchung einbezogen werden. Er kann den Abhörungen beiwohnen und die Trennung verlangen. Weist der Untersuchungsrichter sein Begehren ab, so entscheidet die Anklagekammer.

Stellt der Jugendanwalt im Laufe eines Verfahrens fest, dass Erwachsene eine strafbare Handlung begangen haben, so gibt er dem Untersuchungsrichter davon Kenntnis.

Untersuchungshaft.

*Art. 9.* Die Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber einem Kinde oder einem Jugendlichen ist nur zulässig, wenn sie nicht durch andere Mittel, wie z. B. Unterbringung in einer andern Familie oder in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Während der Untersuchungshaft darf ein Kind oder Jugendlicher nur dann mit Erwachsenen gemeinsam in einem Raume untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten erscheint.

Kinder dürfen nicht in einem Haftlokal für Erwachsene untergebracht werden.

Vollzug.

*Art. 10.* Der Jugendanwalt sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse (Art. 16) und der Urteile in Jugendrechtssachen.

Er überwacht den Vollzug und kann zu diesem Zwecke öffentliche und private Schutzaufsichts- und Fürsorgeorganisationen zur Mithilfe heranziehen. Nach Beendigung des Vollzuges erstattet er dem kantonalen Jugendamt einen schriftlichen Bericht über jeden Fall.

Ueber die Aufnahme von Kindern in die Erziehungsanstalten des Staates, über die Verteilung

der Kinder auf die einzelnen Anstalten, sowie über die Höhe der an die Anstalten zu bezahlenden Kostgelder beschliesst die Direktion des Armenwesens.

Die Einweisung eines Kindes oder Jugendlichen in eine ausserkantonale oder private Anstalt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Auf den Antrag des Jugendanwaltes kann die Vormundschaftsbehörde dem in eine Familie, in eine Berufslehre oder Anstalt eingewiesenen Kinde oder Jugendlichen einen Beistand bestellen. Als Beistand kann der Jugendanwalt ernannt werden.

Aenderung der Massnahme.

*Art. 11.* Stellt sich beim Vollzug der angeordneten Massnahme (Art. 27, 28, 30 und 31) heraus, dass sie unzweckmässig ist oder den Verhältnissen nicht mehr entspricht, so können der Jugendanwalt und der gesetzliche Vertreter des Jugendlichen beim urteilenden Richter die Aenderung der Massnahme beantragen.

Für die Behandlung dieser Anträge gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung (Art. 22).

Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung auf die Beschlüsse des Jugendanwaltes und die Entscheide des Regierungsrates betreffend Massnahmen gegenüber Kindern (Art. 16 und 17).

Kosten der Versorgung.

*Art. 12.* Die Kosten der gerichtlichen Einweisung Jugendlicher in die Korrektionsanstalt trägt der Staat. Für die Kosten der Einweisung in eine Familie, Berufslehre oder Anstalt, mit Ausnahme der Korrektionsanstalt, haften in erster Linie die Eltern, sodann das Vermögen des Kindes oder Jugendlichen und in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten.

Sind die Kosten auf diese Weise nicht erhältlich, so hat die unterstützungspflichtige Armenbehörde dafür aufzukommen nach den Bestimmungen des Armen- und Niederlassungsgesetzes und des Konkordats betreffend wohnörtliche Unterstützung.

Handelt es sich um Kinder oder Jugendliche, die nicht im Kanton Bern armenrechtlich zuständig sind, die sich aber dauernd im Kanton aufhalten und für die weder von den Angehörigen noch von den Heimatbehörden noch von anderer Seite Beiträge erhältlich sind, so trägt der Staat die Versorgungskosten. Das Recht auf Heimschaffung des Kindes oder Jugendlichen bleibt als letztes Mittel vorbehalten.

Der Regierungsrat kann über die Kostentragung nötigenfalls nähere Anordnungen treffen.

Staatskosten, Parteikosten und Entschädigungen.

*Art. 13.* Betreffend die Gerichtskosten, Parteikosten und Entschädigungen finden die Bestimmungen des Strafverfahrens entsprechende Anwendung.

Eine Verordnung des Regierungsrates wird die Gebühren festsetzen, welche der Staat für die Verrichtungen der Jugendanwälte und der Gerichtsbehörden zu beziehen hat.

Die Kosten der Untersuchung gegen Kinder können den Eltern auferlegt werden. Ausserdem haftet das Vermögen des Kindes. Ist keine strafbare Handlung erwiesen oder haben weder das Kind noch die Eltern durch pflichtwidriges Verhalten die Untersuchung veranlasst, so trägt der Staat die Kosten.

Register.

*Art. 14.* Das kantonale Jugendamt führt ein Register über alle gegen Kinder und Jugendliche angeordneten Massnahmen und Strafen. Die Aufnahme in das Strafregister ist ausgeschlossen.

Der Jugendanwalt besorgt die Mitteilung an das kantonale Jugendamt.

Ein Dekret des Grossen Rates wird das Nähere bestimmen über die Eintragungspflicht, die Führung und Benützung des Registers, sowie über die Streichung und Entfernung der Einträge.

## II. Abschnitt.

### Kinder.

Untersuchung gegen Kinder.

*Art. 15.* Ein Kind, welches das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt hat, wird für seine Handlungen weder strafrechtlich verfolgt noch bestraft.

Hat es jedoch nach Vollendung des 6. Altersjahres eine Handlung begangen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so leitet der zuständige Jugendanwalt gemäss den Bestimmungen des Art. 6 eine Untersuchung ein, wenn die Sache nicht von geringer Bedeutung ist oder bereits in anderer Weise befriedigend erledigt wurde.

Die bei dem Untersuchungsrichter eingereichten Strafanzeigen sind, wenn sie Kinder betreffen, dem Jugendanwalt zu überweisen.

Zuständig ist der Jugendanwalt des Wohnsitzes des Kindes und, wenn es sich dauernd an einem andern Ort aufhält, der Jugendanwalt des Aufenthaltsortes. Aus wichtigen Gründen kann das Jugendamt einen andern Jugendanwalt oder einen Beamten des Jugendamtes mit der Untersuchung betrauen. Ebenso bestimmt das Jugendamt den zuständigen Jugendanwalt, wenn das Kind im Kanton weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt hat.

Beschluss betreffend Kinder.

*Art. 16.* Handelt es sich um Kinder, die zur Zeit der Begehung der Tat das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, so schliesst der Jugendanwalt die Untersuchung durch einen Beschluss ab.

Ist keine Handlung erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, so stellt er die Untersuchung ein. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt er bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Kindes erfordert. Handelt es sich um ein Kind, für welches die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist dieser Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Liegt eine Handlung des Kindes vor, die das Gesetz unter Strafe stellt, so kann der Jugendanwalt folgende Massnahmen treffen:

1. Erscheint die Entwicklung des Kindes durch die bestehenden Verhältnisse nicht als gefährdet, so erteilt der Jugendanwalt dem Kind einen strengen Verweis und eine Ermahnung.

   Mit dieser Massnahme kann eine zeitlich bis auf ein Jahr begrenzte Ueberwachung durch eine vertrauenswürdige Person verbunden werden.

2. Ist das Kind verwahrlost oder erscheint seine Entwicklung durch die bestehenden Verhältnisse als gefährdet, so ordnet er dessen Versorgung in einer Familie oder in

einer Erziehungsanstalt an. Damit kann er den Antrag auf Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 Z. G. B. verbinden.

3. Erfordert der Zustand des Kindes eine besondere Behandlung, ist es insbesondere geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch, so ordnet der Jugendanwalt die geeignete Behandlung an.

Bei Anwendung der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Massnahmen ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, falls diese für die Kosten aufzukommen hat, vor dem Versorgungsbeschlusse Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Der Jugendanwalt hebt die Massnahme auf, wenn sie ihren Zweck erreicht hat. Jedenfalls fallen mit dem zurückgelegten 20. Altersjahr die Massnahmen dahin.

Die gegenüber einem Kinde getroffene Massnahme kann, sobald es das 15. Altersjahr zurückgelegt hat, auf Antrag des Jugendanwaltes vom Regierungsrat durch eine für die Jugendlichen vorgesehene Massnahme ersetzt werden.

Der Beschluss des Jugendanwaltes ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und gegebenenfalls der Armenbehörde schriftlich mit Begründung und mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die 20-tägige Rekursfrist zu eröffnen.

Rekurs gegen den Beschluss des Jugendanwaltes.

*Art. 17.* Der gesetzliche Vertreter des Kindes und gegebenenfalls die zuständige Armenbehörde können gegen einen Beschluss des Jugendanwaltes im Sinne von Art. 16, Ziffer 1, Absatz 2, Ziffer 2 und 3, innert 20 Tagen seit erhaltener Mitteilung den Rekurs an den Regierungsrat erklären. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen und beim Jugendamt einzureichen.

Das Jugendamt gibt dem Jugendanwalt vom Rekurs Kenntnis, führt die nötigen Erhebungen aus und stellt der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates Antrag.

Der Rekurs hebt die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses auf; die Justizdirektion kann aber auf Antrag des Jugendamtes schon vorher vorsorgliche Massnahmen treffen.

Der Entscheid des Regierungsrates ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Jugendanwalt, sowie gegebenenfalls der Armenbehörde, zu eröffnen. Er ist sofort vollstreckbar.

## III. Abschnitt.

## Jugendliche.

### *1. Kapitel: Verfahren.*

Untersuchung gegen Jugendliche.

*Art. 18.* Die Strafanzeigen gegen Jugendliche gehen nach den Bestimmungen des Strafverfahrens an den Untersuchungsrichter. Ist die eingeklagte strafbare Handlung im Strafgesetz nur mit Busse oder wahlweise mit Busse oder einer Freiheitsstrafe bis zu 60 Tagen bedroht und kommt nur die Anordnung von Busse oder Verweis in Frage, so überweist er die Anzeige an den zuständigen Gerichtspräsidenten. Dieser ladet zur Hauptverhand-

lung vor und führt sie, unter Berücksichtigung der in Art. 22 dieses Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen, jedoch ohne Anwesenheit des Jugendanwaltes, durch. Wird Busse allein angewendet, so kann der Richter auch das Strafmandatsverfahren durchführen. Das Verfahren nach Art. 226 und 227 Str. V. ist ausgeschlossen.

In allen andern Fällen überweist der Untersuchungsrichter die Anzeigen an den zuständigen Jugendanwalt zur Durchführung der Untersuchung.

Das Bussenerөffnungsverfahren gemäss Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 bleibt vorbehalten.

Beschluss betreffend Jugendliche.

*Art. 19.* Nach durchgeführter Untersuchung stellt der Jugendanwalt dem gemäss Art. 21 zuständigen Gerichtspräsidenten Antrag auf Aufhebung des Verfahrens oder Ueberweisung an den Richter. Stimmt der Gerichtspräsident zu, so ist der Antrag zum Beschluss erhoben; stimmt er nicht zu und können sich die beiden Beamten nicht einigen, so werden die Akten vom Jugendanwalt dem Generalprokurator zur endgültigen Beschlussfassung unterbreitet.

Das Verfahren ist aufzuheben, wenn feststeht, dass keine im Strafgesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen wurde, oder wenn die Belastungstatsachen ungenügend sind. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die erforderlichen Anträge.

Die Ueberweisung an den zuständigen Richter erfolgt, wenn der Jugendliche einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Der Aufhebungsbeschluss ist dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen schriftlich zu eröffnen.

Sachliche Zuständigkeit.

*Art. 20.* Die Ueberweisung erfolgt an das Amtsgericht, wenn die Tat nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren (Art. 29 und 30) in die sachliche Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Amtsgerichtes fällt; in allen andern Fällen erfolgt die Ueberweisung an den Gerichtspräsidenten als Einzelrichter. Art. 61, Abs. 2, der Kantonsverfassung bleibt vorbehalten.

Oertliche Zuständigkeit.

*Art. 21.* Oertlich zuständig sind die Behörden des Wohnsitzes des Jugendlichen oder, wenn er sich dauernd an einem andern Ort aufhält, die Behörden des Aufenthaltsortes. Hat der Jugendliche weder Wohnsitz noch Aufenthalt im Kanton Bern, so sind die Behörden am Ort der Tat zuständig.

Aus wichtigen Gründen kann die Anklagekammer, auf Antrag des Jugendanwaltes, ein anderes Gericht als zuständig erklären.

Hauptverhandlung.

*Art. 22.* Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht oder dem Gerichtspräsidenten wird nach den im Gesetz über das Strafverfahren aufgestellten Regeln durchgeführt; doch sind folgende Abweichungen zu beachten:

1. Die Gerichtsverhandlungen sind nicht öffentlich. Es haben aber stets Zutritt die Inhaber der elterlichen Gewalt, die Vertreter der Vormundschafts- und Armenbehörden und der Schutzaufsichtsorganisationen. Der Gerichtspräsident kann zudem Personen, die

ein berechtigtes Interesse geltend machen, wie Angehörige und Erzieher, zu den Verhandlungen zulassen;

2. das Verfahren gegen Jugendliche soll vom Strafverfahren gegen Erwachsene derart gesondert werden, dass eine Berührung mit erwachsenen Angeschuldigten vermieden wird;
3. der Jugendanwalt hat den Verhandlungen beizuwohnen. Er legt dem Gericht, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, den Sachverhalt dar, wie er sich aus der Untersuchung ergibt, stellt die entsprechenden Anträge und übt Parteirechte im Sinne des Strafverfahrens aus. Eine Vertretung der Staatsanwaltschaft ist ausgeschlossen;
4. die Verteidigung ist stets zugelassen. In schweren Fällen kann vom Gerichtspräsidenten eine amtliche Verteidigung angeordnet werden;
5. ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluss zu befürchten, so kann der Richter anordnen, dass der Angeschuldigte für die Dauer der Erörterungen, insbesondere während der Parteivorträge, das Sitzungszimmer verlässt;
6. eine neue Beweisführung braucht nicht stattzufinden, soweit der Richter aus den vom Jugendanwalt vorgelegten Akten genügend unterrichtet ist.

Appellation.

*Art. 23.* Der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt können gegen die Urteile des Amtsgerichts und des Gerichtspräsidenten im Strafpunkt appellieren, wenn der Jugendliche in die Korrektionsanstalt oder Erziehungsanstalt eingewiesen wird oder wenn ein Antrag auf Einweisung in eine dieser Anstalten abgelehnt worden ist. In gleichem Umfange sind auch die Entscheide gemäss Art. 11, Absatz 1, appellabel.

Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren finden entsprechende Anwendung, mit der Abänderung, dass an Stelle des Staatsanwaltes ein Jugendanwalt oder ein Beamter des Jugendamtes vor der Strafkammer auftritt.

Die Appellationen sind mit Beschleunigung und ausser der Reihenfolge zu behandeln.

Nichtigkeitsklage.

*Art. 24.* In allen andern Fällen können der gesetzliche Vertreter des Angeschuldigten, der Verteidiger und der Jugendanwalt oder das Jugendamt die Nichtigkeitsklage nach Massgabe der Art. 327 ff. Str. V. erklären. Die mangelnde örtliche Zuständigkeit des Richters kann jedoch nur dann zur Begründung der Nichtigkeitsklage (Art. 327, Ziffer 2, Str. V.) herangezogen werden, wenn der Nichtigkeitskläger schon vor dem Richter vorfragsweise diese Einrede vorgebracht hat und damit abgewiesen worden ist.

Art. 23, Absatz 2 und 3 finden sinngemässe Anwendung.

Wiederaufnahme des Verfahrens.

*Art. 25.* Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens (Art. 347 ff. Str. V.) sind entspre-

chend anwendbar. An Stelle des Staatsanwaltes ist der Jugendanwalt antragsberechtigt.

*2. Kapitel: Massnahmen und Strafen.*

Urteil.

*Art. 26.* Ist keine Handlung des Jugendlichen erwiesen, die das Gesetz unter Strafe stellt, oder wird er wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit strafrechtlich nicht verantwortlich erklärt, so spricht ihn der Richter frei. Liegen die Voraussetzungen der Art. 283, 284 oder 285 Z. G. B. vor, so stellt der Jugendanwalt bei der Vormundschaftsbehörde die Anträge, die das Wohl des Jugendlichen erfordert. Handelt es sich um einen Jugendlichen, für welchen die Armenbehörde zu sorgen hat, so ist ihr Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.

Wird der Jugendliche für eine nach Gesetz strafbare Handlung verantwortlich erklärt, so spricht der Richter Massnahmen oder Strafen im Sinne der nachfolgenden Artikel (Art. 27, 28, 30, 31 und 32) aus.

Erziehung.

*Art. 27.* Ist der Jugendliche verwahrlost oder gefährdet, so verweist ihn der Richter zur Erziehung in eine geeignete Familie oder in eine Erziehungsanstalt.

Der Jugendliche bleibt so lange dort, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das 20. Altersjahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen.

Korrektionsanstalt.

*Art. 28.* Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, dass er in eine Erziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann oder hat er ein schweres Verbrechen begangen, das einen hohen Grad der Gefährlichkeit offenbart, so weist ihn der Richter in eine Korrektionsanstalt für Jugendliche ein, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient. Der Jugendliche bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch mindestens zwei und höchstens zwölf Jahre.

Bedingte Entlassung.

*Art. 29.* Hat der Jugendliche mindestens ein Jahr in der Familienerziehung oder in der Erziehungsanstalt oder mindestens zwei Jahre in der Strafanstalt zugebracht, und kann er nach seinem Verhalten als gebessert betrachtet werden, so kann er bedingt entlassen werden, unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahre bis zu drei Jahren.

Hat er im Zeitpunkt der Entlassung das 20. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird er während der Probezeit unter die Aufsicht des Jugendanwaltes gestellt. Ist er bei der Entlassung bereits mündig, so ist er unter Schutzaufsicht zu stellen.

Dem bedingt Entlassenen können für sein Verhalten bestimmte Weisungen erteilt werden, z. B. einen Beruf zu erlernen, an einem bestimmten Orte sich aufzuhalten, sich geistiger Getränke zu enthalten.

Handelt der Entlassene während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so wird er wieder zurückversetzt; andernfalls ist er endgültig entlassen.

Der Antrag auf bedingte Entlassung des Jugendlichen wird vom Jugendanwalt oder von der Anstaltsdirektion bei der Justizdirektion gestellt.

Ausserdem kann der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt ein dahingehendes Gesuch stellen. In allen andern Fällen werden der Jugendanwalt und die Anstaltsdirektion über diese Frage angehört. Der Entscheid über die bedingte Entlassung wird vom Regierungsrat auf Antrag der Justizdirektion gefällt.

Das gleiche Verfahren kommt zur Anwendung, wenn die bedingte Entlassung widerrufen werden soll. Der Regierungsrat bestimmt in seinem Entscheid, für welche Zeit die Zurückversetzung ausgesprochen wird.

Für die Schutzaufsicht gelten die §§ 11 bis 13 des Dekretes über die Schutzaufsicht vom 6. Februar 1911, mit der Abänderung, dass die Ernennung des Schutzaufsehers (Patron) und die Sammlung der Berichte durch das Jugendamt erfolgt.

Stellung unter Schutzaufsicht als selbständige Massnahme.

*Art. 30.* Hält der Richter die Einweisung eines Jugendlichen in eine Familie, Erziehungs- oder Korrektionsanstalt nicht für geboten, so kann er ihn unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahr bis zu drei Jahren unter Schutzaufsicht stellen, wenn nach seinem Charakter und seiner Aufführung zu erwarten ist, dass er dadurch von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abgehalten wird, insbesondere, wenn er vorher noch keine oder nur geringfügige strafbare Handlungen begangen hat und wenn der Fall nicht derart gestaltet ist, dass er gemäss Art. 32 behandelt werden kann.

Der Jugendliche wird in diesem Fall unter Aufsicht des Jugendanwaltes gestellt, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen. Der Richter kann ihm Weisungen für sein Verhalten erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten, in einem vom Richter oder Jugendanwalt bezeichneten Heim zu wohnen, sich geistiger Getränke zu enthalten, bestimmte Vergnügungslokale nicht zu besuchen oder den verursachten Schaden nach Kräften wieder gut zu machen. Art. 29, Absatz 7, ist entsprechend anwendbar.

Handelt der Jugendliche während der Probezeit diesen Weisungen zuwider, entzieht er sich der Aufsicht oder missbraucht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so kann der Richter in sinngemässer Anwendung von Art. 11 die Massnahme abändern. Ist die Widerhandlung nur geringfügiger Art, so kann er von der Verhängung einer andern Massnahme oder Strafe absehen und dem Jugendlichen die nach den neuen Verhältnissen begründeten Weisungen, unter Ansetzung einer neuen Probefrist von ein bis zwei Jahren, erteilen.

Besondere Behandlung.

*Art. 31.* Erfordert ein abnormer körperlicher oder geistiger Zustand des Jugendlichen eine besondere Behandlung, so ordnet der Richter die geeigneten Massnahmen oder Strafen an, unter Berücksichtigung dieses Zustandes. Unter diesen Massnahmen kann auch eine Versorgung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder eine besondere Ueberwachung verstanden sein.

Verweis und Busse.

*Art. 32.* Treffen die Voraussetzungen der Art. 27, 28, 30 und 31 nicht zu, so erteilt der Richter dem

Jugendlichen einen strengen Verweis oder verurteilt ihn zu einer Geldbusse bis zu 100 Franken. Beide Strafen können verbunden werden.

Bei der Bestimmung der Busse ist auf die persönlichen Verhältnisse des Täters Rücksicht zu nehmen. Der Richter kann bestimmen, dass die Busse ratenweise bezahlt werde. Er kann diese Vergünstigung auch nach dem Urteil bewilligen und kann seine Verfügung nachträglich ändern. Die Umwandlung der Geldbusse in Haft ist ausgeschlossen.

Verjährung.

*Art. 33.* Die Verjährungsfristen sind für die von Jugendlichen begangenen Handlungen auf die Hälfte herabgesetzt.

## IV. Abschnitt.

### Besondere Fälle.

Rechtsanwendung.

*Art. 34.* Dieses Gesetz findet auch dann Anwendung, wenn der Täter, der zur Zeit der Tat ein Jugendlicher war, zur Zeit der Beurteilung das 18., nicht aber das 20. Altersjahr vollendet hat.

Hat er in diesem Zeitpunkt das 20. Altersjahr vollendet, so finden die Bestimmungen des Strafverfahrens Anwendung. Der Richter verurteilt ihn zu den im Strafgesetz angedrohten Strafen, unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. An die Stelle der Zuchthausstrafe tritt Korrektionshaus von sechs Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Dauer; an die Stelle von lebenslänglichem Zuchthaus tritt Korrektionshaus von zwei bis zu zwölf Jahren;
2. an die Stelle der Korrektionshausstrafe tritt Korrektionshaus von zwei Monaten bis zur Hälfte der angedrohten Dauer oder Gefängnis bis zu 60 Tagen;
3. ist Gefängnis angedroht, so kann auf einen Tag Gefängnis heruntergegangen werden, auch wenn das Gesetz ein höheres Minimum vorsieht. In besonders günstigen Fällen kann statt Gefängnis eine Busse bis zu 100 Fr. ausgesprochen werden;
4. Ehrenstrafen finden keine Anwendung.

Uebergangsalter.

*Art. 35.* Auf Angeschuldigte, welche nach vollendetem 18., aber vor vollendetem 20. Altersjahr eine strafbare Handlung begangen haben, finden die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes und Strafverfahrens Anwendung, jedoch mit den Strafmilderungen, die im revidierten Art. 46 a des Strafgesetzbuches (Art. 396 Str. V.) vorgesehen sind.

In besonders geeigneten Fällen kann Einweisung in eine Erziehungsanstalt auf die Dauer von höchstens zwei Jahren ausgesprochen werden.

## Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Bundesstrafrecht.

*Art. 36.* In Bundesstrafsachen finden die Vorschriften dieses Gesetzes betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren auch gegenüber Kindern im Alter von 12 bis 15 Jahren Anwendung (Art. 30 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853).

In bezug auf die Appellabilität gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

Vorbehalten bleiben die besondern Rechtsmittel des Bundesrechtes.

Ergänzung des Strafverfahrens.

*Art. 37.* Art. 139 des Gesetzes über das Strafverfahren vom 20. Mai 1928 wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

«Der Untersuchungsrichter ist befugt, die Abhörung von Kindern im ordentlichen Strafverfahren dem Jugendanwalt oder einer vom Jugendamtzu bezeichnenden Person zu übertragen.»

Obergerichtliche Kammer für Jugendsachen.

*Art. 38.* Durch Beschluss des Grossen Rates kann für die Behandlung der Appellationen und Nichtigkeitsklagen in Jugendrechtssachen eine besondere Kammer des Obergerichts gebildet werden.

Uebergangs-Bestimmungen.

*Art. 39.* Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft; dabei gelten folgende Bestimmungen:

1. Strafprozesse, welche in diesem Zeitpunkt in das Hauptverfahren eingetreten sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt, doch gilt das neue Recht in bezug auf die zu treffenden Massnahmen (Art. 27 ff.) und die Rechtsmittel;
2. Strafprozesse, welche sich im Stadium der Voruntersuchung befinden, sollen vom Jugendanwalt übernommen und nach neuem Recht zu Ende geführt werden.

Korrektionsanstalt.

*Art. 40.* Bis zur Errichtung der in Art. 28 vorgesehenen Korrektionsanstalt wird die in dieser Vorschrift angedrohte Massnahme gegen Jugendliche männlichen Geschlechts in der Strafanstalt Witzwil vollzogen. Die Jugendlichen sind dort bis zu ihrer Mündigkeit von den Erwachsenen möglichst getrennt zu halten. Der Regierungsrat bestimmt im einzelnen Fall, in welcher Anstalt die Massnahme gegenüber Jugendlichen weiblichen Geschlechts vollzogen werden soll.

Die Abänderung dieser Bestimmungen durch das in Art. 363, Ziffer 2, Str. V., vorgesehene Dekret des Grossen Rates bleibt vorbehalten.

Befugnis des Regierungsrates.

*Art. 41.* Bis zum Erlass des in Art. 4 vorgesehenen Dekretes trifft der Regierungsrat die nötigen Verfügungen und ordnet die Besoldungen der Jugendanwälte und der Beamten des Jugendamtes.

Aufhebung des alten Rechtes.

*Art. 42.* Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Art. 44 bis 46 des Strafgesetzbuches vom 30. Januar 1866 und § 89 des Gesetzes über das Armenwesen vom 18. November 1897.

*Bern,* den 11. Februar 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

*Bern,* den 10. Februar 1930.

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Keller.**

**Ergebnis der ersten Beratung**
vom 14. November 1929.

# Gesetz

über die

## Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 und des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.**

*§ 11, Al. 2,* erster Satz, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 21. Juli 1872 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Für Ausgaben, welche der Zeit und der Summe nach nicht bestimmt sind, haben dieselben auf den zu ihrer Verfügung stehenden Kreditsummen eine Kompetenz bis auf *2000 Franken.*

**Art. 2.**

*§ 12, Ziff. 2 a und b,* des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Der Regierungsrat bezeichnet in einer Verordnung die Amtsstellen, die zur Ausstellung von Anweisungen auf eine öffentliche Kasse berechtigt sind.»

**Art. 3.**

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft.

*Bern,* den 14. November 1929.

*Im Namen des Grossen Rates,*
Der I. Vizepräsident:
**L. Bueche.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Strafnachlassgesuche.

**(Februar 1930.)**

1. **Brühlmann,** Arnold, von Muri, Aargau, geb. 1894, Koch, ist am 25. Juni 1929 vom Geschwornengericht des II. Bezirkes wegen **Gehülfenschaft bei ausgezeichnetem Diebstahl** zu 6 Monaten Korrektionshaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurteilt worden. Am Abend des 7. Januar 1929 besuchten der Mitverurteilte Ch. und Brühlmann verschiedene Wirtschaften. In ziemlich betrunkenem Zustande begaben sich die beiden nach Mitternacht vom Bubenbergplatz nach der Schauplatzgasse. Vor dem Hause Nr. 27 zerschlug Ch. mit der Faust die Glasscheibe des am Laubenpfeiler angebrachten Schaukastens des Uhrenmachers N. Er entnahm dem Kasten vier Uhren, worauf sie zunächst weitergingen. Nach einer Weile kehrten sie zu dem erbrochenen Kasten zurück, wo Ch. noch weitere sieben darin befindliche Uhren und Wecker behändigte. Brühlmann ist wegen Vermögensdelikten bereits mehrmals vorbestraft. Ein Strafnachlass kann ihm daher nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

2. **Thönen,** Erwin, von Zwieselberg, geb. 1909, Hotelangestellter, wohnhaft in Sigriswil, wurde am 16. Dezember 1927 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen **einfachen Diebstahls** an Geldbeträgen von 50, 50 und 20 Fr. zu $2^1/_2$ Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt. Am 31. Januar 1929 musste der bedingte Straferlass aufgehoben werden, weil Thönen durch die Bezirks-Assisen von Lugano wegen beschwerten Diebstahls zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. Im Gesuch wird darauf hingewiesen, dass die Verbüssung einer Korrektionshausstrafe eher von schlimmer Wirkung für den jungen Mann sein könne. Gemeindebehörde und Regierungsstatthalter empfehlen es mit Rücksicht auf das jugendliche Alter des Thönen. Es mag für einen teilweisen Erlass und Umwandlung des Restes in Gefängnis sprechen. Eine vollständige Begnadigung erscheint angesichts des Umstandes, dass Thönen während der Probezeit neuerdings wegen Diebstahls bestraft werden musste, nicht gerechtfertigt.

Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 30 Tage.

---

3. **Weber,** Hans, von Seeberg, geb. 1896, Bühnenarbeiter, zurzeit wohnhaft in Solothurn, wurde am 12. April 1929 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **gewerbsmässiger Kuppelei, Begünstigung der gewerbsmässigen Unzucht und Konkubinats** zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Gesuchsteller ist wegen Nachtlärms, Wirtshausskandals, Tätlichkeiten und Aergernis erregendem Benehmen mit Bussen vorbestraft, musste auch schon wegen liederlichen Lebenswandels verwarnt und mit Arrest bestraft werden. Das Gericht hat ihn der Rechtswohltat des bedingten Straferlasses nicht für würdig befunden. Aus dem gleichen Grunde wird auch die Ablehnung des Begnadigungsgesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

4. **Maire,** Jules, von Tramlingen, geb. 1881, Hilfsarbeiter, wohnhaft in Bern-Bümpliz, Weidmattweg 9, wurde am 8. Juli 1929 wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Dem gestellten Gesuch um Strafnachlass kann nicht entsprochen werden, weil Maire wiederholt vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

5. **Dinkelmann,** Marie Elise, geb. 1860, von Hellsau, Negotiantin in Treiten, wurde vom Gerichtspräsidenten von Erlach wegen **Widerhandlungen gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** am 21. Juni 1929 zu zwei Bussen von 100 Fr. und 20 Fr. und am 30. August 1929 zu einer solchen von 100 Fr., sowie zur Nachzahlung von je 50 Fr. Patentgebühr verurteilt. Sie hat Wein und Bier in Quantitäten von unter 2 Litern abgegeben und auch an Sonntagen geistige Getränke verkauft. Die Gesuchstellerin ist wegen Widerhandlung gegen das genannte Gesetz bereits mit einer Busse vorbestraft. Der Regierungsstatthalter hat sie wiederholt verwarnt, jedoch ohne Erfolg. Es sei möglich, dass bei Frau Dinkelmann das Alter eine ge-

wisse Rolle spiele und sie nicht mehr in der Lage sei, zu erfassen und zu begreifen. Da sie nicht wohlhabend sei, könne er eine Herabsetzung der Bussen, soweit 50 Fr. nicht übersteigend, befürworten. Die Direktion des Innern stimmt diesem Vorschlage zu.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Bussen von je 100 Fr. auf je 50 Fr.

---

6. u. 7. **Moser** geb. Winkelmann Rosina, Witwe des Gottlieb, von Arni, geb. 1869, und ihre Tochter **Moser**, Bertha, geb. 1899, wohnhaft in Bern, Holligenstrasse 22, wurden am 8. Juli 1929 vom Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken** zu einer Busse von 60 Fr. beziehungsweise 20 Fr. verurteilt. Sie haben im Sommer 1929 die Alphütte im Lauetli gemietet und dort eine Pensionswirtschaft geführt, ohne im Besitze eines Patentes zu sein. Ferner haben sie an der Strasse von Riffenmatt nach dem Schwarzbühl zwei Tische aufgeschlagen und dort an vorübergehende Touristen alkoholfreie Getränke abgegeben. Frau Moser findet, dass sie für die aus Unkenntnis begangene Widerhandlung zu streng bestraft worden sei. Die eingeholten Berichte haben ergeben, dass sie sich in bedrängten finanziellen Verhältnissen befindet. Die Tochter sei lungenkrank und könne keinem Verdienst nachgehen. Der Regierungsstatthalter und die Direktion des Innern beantragen für Frau Moser Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. und für die Tochter Erlass der Busse. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Für Frau Rosina Moser: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr. Für Bertha Moser: Erlass der Busse.

---

8. **Nyffenegger**, Gottfried, von Signau, geb. 1884, Landwirt in Langnau, wurde am 16. November 1929 vom Gerichtspräsidenten von Signau wegen **einfachen Diebstahls** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat anlässlich des Jahrmarktes in Langnau ab einem Marktstand ein Paar Holzschuhe im Werte von 12 Fr. entwendet. Nyffenegger ersucht nun um Erlass der Strafe. Er sei damals nicht mehr ganz nüchtern gewesen und habe die Tat vollständig unüberlegt und ohne Vorbedacht ausgeführt. Im Jahre 1907 sei er wegen Milchfälschung mit 4 Tagen Gefängnis bestraft worden, sonst habe er keine Strafen erlitten. Der über den Gesuchsteller eingeholte Bericht lautet günstig. Er sei fleissig und sonst gut beleumdet. Mit Rücksicht darauf, dass es sich in der vorliegenden Angelegenheit um einen geringfügigen Fall handelt, beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf einen Tag Gefängnis. Ein vollständiger Strafnachlass erscheint angesichts der Vorstrafe nicht als gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf einen Tag.

---

9. **Werthmüller** geb. Linder Emma, Ehefrau des Johann, von Utzenstorf, geb. 1900, wohnhaft in Niederönz, wurde am 29. Mai 1929 von der Kriminalkammer wegen **ausgezeichneten Diebstahls** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Sie hat zum Nachteil der Fabrikarbeiterin B., die bei ihr ein Zimmer gemietet hatte, aus einem verschlossenen Waschkorb unter drei Malen Geld, nach ihren Angaben 800 Fr., nach denjenigen der Geschädigten 1000 Fr., entwendet. Ihr Ehemann stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Seine Frau befinde sich in andern Umständen und sei Mutter von zwei kleinen Kindern. Nun ist aber Frau Werthmüller wegen Diebstahls vorbestraft, so dass ihr ein Strafnachlass nicht gewährt werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

10. **Kreyden**, Alexander, von Zürich, geb. 1889, Buchbinder, wohnhaft in Thun, Kasernenstrasse, wurde am 17. Juli 1929 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen **Ehrverletzung** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Im Briefeinwurf der Steuerverwaltung Thun wurde ein Zettel folgenden Inhaltes gefunden: «An die Steuerverwaltung Thun. Ich empfehle Ihnen, in Steuerangelegenheiten bei F. I., besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da dieser nicht nur hinterlistig ist, sondern auch ein Gauner ist. Ein Nachbar.» Kreyden gibt nun in seinem Gesuch zu, diesen Zettel geschrieben zu haben. Er will das Papier längere Zeit mit sich herumgetragen und dann auf der Hauptpost in einen Papierkorb geworfen haben. Eine Absicht, den I. zu beleidigen, habe nicht bestanden. Er habe nur die Steuerbehörde auf dessen Eigenart aufmerksam machen wollen. Kreyden findet sich zu streng bestraft. Der Grosse Rat möge ihm die Busse erlassen. — Das Gesuch wird weder von der Gemeindebehörde noch vom Regierungsstatthalter empfohlen. Triftige Gründe, die für einen Bussennachlass sprechen, liegen keine vor. Kreyden ist finanziell so gestellt, dass er die Busse bezahlen kann.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

11. u. 12. **Balsiger**, Friedrich, von Köniz, geb. 1879, und dessen Bruder, **Balsiger**, Rudolf, geb. 1884, Landwirte im Gurtendorf, wurden am 28. August 1929 von der Strafkammer B des Obergerichts

des Kantons Bern wegen **Misshandlung** zu je 20 Tagen Gefängnis, verbunden mit einer Geldstrafe von je 50 Fr., verurteilt. Beide Instanzen haben sie der Misshandlung an dem I. Sekretär der britischen Gesandtschaft in Bern schuldig befunden. Die Gewährung des bedingten Straferlasses wurde abgelehnt, weil die beiden zu wiederholten Malen eine so gesellschaftswidrige Gesinnung an den Tag gelegt hätten, dass nur von einer auch tatsächlich zu verbüssenden Strafe eine Wendung zum Bessern erwartet werden könne. — Die Gemeindebehörde von Köniz empfiehlt das Gesuch. Sie möchte nicht etwa die Gebrüder Balsiger in Schutz nehmen. Indessen könne sie sich in die Situation versetzen, in die die beiden durch die steten Beunruhigungen in ihrem Privatbesitz in den letzten Jahren gebracht worden seien. Es sei schliesslich zu begreifen, dass sie zuletzt unleidig werden mussten und zur Selbsthilfe schritten. Rudolf Balsiger sei zudem infolge seiner Krankheit (Epilepsie) seiner Selbstbeherrschung zum grossen Teil beraubt. Diese Ausführungen mögen an sich zutreffend sein. Allein sie vermögen nicht das Verhalten der Gebrüder Balsiger gegenüber dem Kläger zu entschuldigen oder zu rechtfertigen. Der Regierungsstatthalter beantragt denn auch Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, weil die Gebrüder Balsiger nach ihrem Charakter und ihrer Tat einer Begnadigung nicht würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

13. **Strasser,** Josephine, von Gottlieben, geb. 1904, wohnhaft in Bern, wurde vom Gerichtspräsidenten IV von Bern am 12. Dezember 1928 wegen **gewerbsmässiger Unzucht und Konkubinates** zu 5 Tagen Gefängnis und am 12. April 1929 wegen **gewerbsmässiger Unzucht, gewerbsmässiger Kuppelei, Begünstigung der gewerbsmässigen Unzucht und Konkubinats** zu 30 Tagen Gefängnis, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Im ersten Fall gewährte ihr der Richter den bedingten Straferlass. Infolge der zweiten Verurteilung wurde er widerrufen. Seither wurde die Gesuchstellerin durch einen Polizeikorporal auf dem Strichgang beobachtet. Ihr Verhalten lässt einen Strafnachlass nicht als angezeigt erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

14. **Scheidegger,** Adolf, von Wyssachen, geb. 1882, Mechaniker, wohnhaft in Zuchwil, wurde am 6. Juni 1929 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Betruges** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat zugegeben, von St. verschiedene Gegenstände, worunter einen Blocher, zum Verkaufe erhalten zu haben, mit dem Auftrag, den Erlös abzuliefern. Den Blocher habe er absetzen können und dafür 12 Franken erhalten. Das Geld habe er für sich behalten, weil er in Not geraten war und es benötigte. — Scheidegger ersucht nun um Erlass der Strafe. Er begründet sein Gesuch damit, dass er seine Stelle verlieren würde, wenn er die Strafe absitzen müsste. Erhebungen haben jedoch ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Da der Gesuchsteller versucht, durch unwahre Angaben einen Strafnachlass zu erhalten, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

15. **Rihs,** Alfred, von Meinisberg, geb. 1893, Wirt in Saicourt, wurde am 8. Oktober 1929 vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat von Georges B. die Wirtschaft in Fuet übernommen. B. weigerte sich nun, diese auf den festgesetzten Zeitpunkt zu verlassen und Rihs musste den Schutz der Behörden anrufen. Das Patent wurde erst am 31. August übergeben. Sofort nach der Aushändigung desselben wurden die notwendigen Schritte zur Uebertragung unternommen. Am 9. Oktober wurde eine provisorische Bewilligung zur Führung der Wirtschaft erteilt. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Direktion des Innern hält mit Rücksicht auf die Umstände eine Herabsetzung der Busse auf 25 Fr. für angezeigt. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 25 Fr.

---

16. u. 17. **Severin** geb. Schneck Hilde, deutsche Staatsangehörige, geb. 1896, und Othmar **Bertschi,** geb. 1893, Kaufmann, beide wohnhaft in Bern, wurden am 23. Juli 1929 vom Gerichtspräsidenten IV in Bern wegen **Ehebruch** zu je 5 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, und zu je 100 Franken Busse verurteilt. Sie ersuchen nun um Erlass der Bussen. Im Gesuche wird darauf hingewiesen, dass Frau Severin die Scheidung verlangt habe, da ihre Ehe keine glückliche war — sie ist inzwischen auch erfolgt — und beabsichtige, sich mit Bertschi zu verheiraten. Es möchte beiden Gesuchstellern zugute gehalten werden, dass sie ihr Vergehen ohne weiteres zugegeben haben, obwohl es ihnen ein Leichtes gewesen wäre, es zu bestreiten. — Ein Vergehen liegt vor. Die Gefängnisstrafen sind den Gesuchstellern bedingt erlassen worden. Diese sind sehr wohl in der Lage, die Bussen zu bezahlen. Ein Erlass erscheint daher nicht angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

18. **Bärtschi,** Johann, von Eggiwil, geb. 1876, Trödler, wohnhaft in Thun, Alpenstrasse 6, wurde am 15. Januar 1930 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen **Ausübung des Trödlerberufes ohne Patent** zu einer Busse von 500 Fr. verurteilt. Er übt in fortgesetzter Weise das Trödlergewerbe aus, obwohl ihm die Bewilligung dazu nicht erteilt werden kann. Der Gesuchsteller ist mit Bussen und Gefängnis vorbestraft. In der Novembersession hat der Grosse Rat bereits ein Strafnachlassgesuch des Bärtschi abgewiesen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung auch dieses Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

19. **Stammherr** Lydia, geb. 1910, deutsche Staatsangehörige, wohnhaft in Biel-Madretsch, wurde am 25. September 1929 vom Gerichtspräsidenten von Nidau wegen **Diebstahls** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 11. August war sie anlässlich eines Hornusserfestes als Serviertochter bei einem Wirte in Schwadernau eingestellt. Sie hat dort zugestandenermassen zum Nachteil von drei andern Serviertöchtern Geldbeträge von 5, 12 und 25 Fr. entwendet. Nach ihren Angaben hat sie sich zu diesem Diebstahl verleiten lassen, weil sie am folgenden Tage eine ihr wegen groben Unfugs auferlegte Busse von 40 Fr. bezahlen sollte. Das Gesuch wird vom Polizeiinspektorat von Biel und vom Regierungsstatthalteramt Nidau empfohlen. Im Gesuche wird hervorgehoben, dass dem jugendlichen Alter der Stammherr zu wenig Rechnung getragen worden sei. Ein vollständiger Strafnachlass kommt nicht in Frage, weil sie bereits im Jahre 1928 wegen Diebstahls zu 3 Tagen Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt worden ist. Dagegen dürfte dem Gesuche in der Weise entsprochen werden, dass die Strafe auf 7 Tage herabgesetzt wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 7 Tage.

# Vortrag der Baudirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# das Dekret zur Förderung der Grundbuchvermessung.

(November 1929.)

## Einleitung.

Seit zirka 100 Jahren werden im Kanton Bern Parzellarvermessungen durchgeführt. 454 Gemeinden besitzen Vermessungswerke, in 43 Gemeinden fehlen sie noch Es sind das ausschliesslich Gebirgsgemeinden.

Die ältesten Vermessungswerke, hergestellt nach einem graphischen Verfahren (Messtischaufnahme), besitzt der Jura. Im mittleren Kantonsteil wird erst seit den sechziger Jahren vermessen.

Die Parzellarvermessungen dienten von jeher der Anlage des Grundsteuerkatasters, dem Hypothekarwesen und damit der Hebung der Rechtssicherheit im Liegenschaftsverkehr, überdies vielen Bedürfnissen der Gemeindeverwaltung, der Technik und der Wissenschaft.

In neuerer Zeit (seit 1912) bilden die Vermessungswerke gemäss den Bestimmungen des Z. G. B., Sch. T. Art. 43, die Grundlagen für die Führung der Grundbücher. Sie werden Bestandteile des Grundbuches, d. h. sie ergänzen das Hauptbuch, Art. 942 Z. G. B., und nehmen Teil an den Grundbuchwirkungen.

Von den bestehenden Vermessungswerken unseres Kantons müssen diejenigen, die den geltenden Vermessungsvorschriften nicht entsprechen, umgearbeitet und zum Teil ergänzt werden, um dann den Anforderungen des Grundbuches zu genügen. Die neu zu schaffenden Vermessungswerke werden ganz diesem neuen Zweck entsprechend erstellt.

Als Grundlage und Bestandteil des Grundbuches müssen alle Vermessungswerke ununterbrochen auf dem neuesten Stand erhalten, somit alle Veränderungen im Grundeigentum unverzüglich nachgetragen werden. (Vergl. Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke vom 23. November 1915.)

## I. Die gesetzlichen Grundlagen und bisherige finanzielle Beteiligung des Staates.

Mit den Dekreten vom 29. November 1838 und 8. Dezember 1845 ist die Vermessung in den Gemeinden *des Jura* vorgeschrieben worden. Der Staat übernahm in eigenen Kosten die Erstellung der trigonometrischen Grundlagen und die Verifikation der Vermessungswerke. Den Gemeinden wurden vom Staat für die Durchführung der Parzellarvermessungen zinsfrei Vorschüsse gewährt, die nach bestimmten Vorschriften amortisiert werden mussten.

Die Vermessungswerke sind in der Folge entstanden und werden zurzeit für die Zwecke des Grundbuches hergerichtet und ergänzt. Auf Grund des Dekretes vom 22. November 1866 werden auch für diese Arbeiten die Vorschüsse gewährt.

Das Gesetz über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und das Dekret über die Parzellarvermessungen im alten Kantonsteil vom 1. Dezember 1874 bildeten die gesetzlichen Grundlagen für die Vermessungen im mittlern Kantonsteil. Die finanzielle Beteiligung des Staates beschränkte sich hier auf die Uebernahme der Kosten der Triangulationen und der Verifikationen. Alle andern Kosten trugen und tragen die Gemeinden selbst. Auch in diesem Kantonsteil müssen an den Vermessungswerken Ergänzungen vorgenommen werden, um sie den Bedürfnissen des Grundbuches anzupassen.

Wohl erstreckte sich der Geltungsbereich des Gesetzes von 1867 und des zudienenden Dekretes von 1874 auch auf die Gemeinden des Oberlandes, allein weil die Vermessungskosten in den Gebirgsgegenden im Verhältnis zum Bodenwert und der Finanzkraft der Gebirgsgemeinden hohe sind, und der Staat sich an der Kostentragung nicht stark beteiligte, unterblieb die Durchführung der Vermessungen in diesem Kantonsteil in der grossen Mehrzahl der Gemeinden.

Das schweizerische Zivilgesetzbuch, mit dem das einheitliche Grundbuch eingeführt wurde, schreibt die Durchführung der Grundbuchvermessungen allgemein vor und bestimmt, dass der Bund an die Kosten Beiträge leistet. (Z. G. B. Sch. T. Art. 39.)

Die auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen erlassenen Bundesbeschlüsse und Verordnungen übertragen den Kantonen die Aufgabe, für die Durchführung der Grundbuchvermessung zu sorgen. Die Grundbuchvermessung umfasst die Triangulation IV. Ordnung und die Parzellarvermessung (darin inbegriffen die Erstellung der topographischen Uebersichtspläne), sowie die Nachführung.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement bestimmt, welche bestehenden Vermessungswerke oder welche Teile von solchen anerkannt werden können.

Die Kantone bestimmen im Rahmen des allgemeinen eidgenössischen Planes über die Durchführung der Grundbuchvermessungen die Zeitdauer, während welcher die einzelnen Gebiete zu vermessen sind. Der allgemeine eidgenössische Plan setzt die Höhe des alljährlich jedem Kanton zur Verfügung stehenden Subventionsbetrages fest.

Ueber die technische Durchführung der Vermessungen bestehen eidgenössische Vorschriften, die im allgemeinen die schon früher erlassenen des Kantons bestätigen und sie teilweise erweitern.

## II. Zweck des vorliegenden Dekretes und künftige Leistungen des Staates.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Vermessung und die Art der technischen Durchführung sind vorhanden. Das vorliegende Dekret hat sich damit nicht zu befassen.

Die im Jura gemachten Erfahrungen beweisen, dass die Gewährung von zinsfreien Vorschüssen den Gemeinden die Durchführung der Aufgabe am besten ermöglicht.

Es soll daher mit diesem Dekret eine allgemeine Vorschussrechnung eröffnet werden, aus welcher sowohl die Kosten der dem Staat überbundenen Arbeiten, wie die Beträge, die den Gemeinden zur Durchführung der ihnen zufallenden Arbeiten zinslos vorgeschossen werden, zu bestreiten sind.

Die Kosten, die der Staat selbst trägt, müssen mit in diese Vorschussrechnung einbezogen werden, weil nicht zum voraus die jährliche Arbeitsmenge genau bestimmt werden kann. (Witterungsverhältnisse, etc.).

Die Bundesbeiträge werden in der Regel erst ausgerichtet, wenn die Arbeiten beendet und genehmigt sind. Eine Ausnahme davon macht der Bund für die Subventionierung der Parzellarvermessung in den Gebirgsgemeinden. Dort gewährt er Abschlagszahlungen. Es braucht somit für jene Arbeiten nur vorgeschossen zu werden, was nicht durch diese Abschlagszahlungen gedeckt ist. Dieser Teil des Vorschusses wird nicht sehr beträchtlich sein. Dagegen soll den Gemeinden des Oberlandes die Durchführung der Vermessung dadurch weitgehend erleichtert werden, dass der Staat ihnen auch die Vermarchungskosten vorschiesst und entsprechend dem Vorgehen des Bundes einen Teil derselben direkt übernimmt. Gegen diese Bestimmung wird nichts einzuwenden sein, denn der Staat muss, wie der Bund, trachten, in geeigneter Weise der Gebirgsbevölkerung zu helfen und mit dieser Massnahme geschieht das in glücklicher Weise, ohne dem Staat unerträgliche Lasten zu verursachen.

Der Staat trägt auch die Kosten der Triangulation IV. Ordnung, wie deren Unterhalt. Das ist schon immer seine Aufgabe gewesen.

Neu ist, dass der Staat die Herstellung der neuen Uebersichtspläne über diejenigen Gemeinden übernimmt, die ihre Vermessungswerke seinerzeit, ohne vom Staat Vorschüsse erhalten zu haben, durchführten. Die Bundesbehörden verlangen die Herstellung der Uebersichtspläne als Ergänzungsarbeit. Es wäre nun den Gemeinden des mittleren Kantonsteils gegenüber unbillig, sie auch diese Kosten tragen zu lassen. Wohl sind sie nicht sehr beträchtlich, weil der Bund auch daran hohe Subventionen zahlt, aber hier bietet sich nun die Möglichkeit, den Gemeinden dieses Landesteils, die nicht, wie diejenigen des Jura, Vorschüsse erhielten, eine Aufgabe abzunehmen. Es ist damit auch der Vorteil verbunden, dass die Durchführung dieser Arbeit rationeller gestaltet werden kann, indem sie gebiets- bezw. blattweise vorgenommen wird, was nicht möglich ist, wenn sie den Gemeinden überbunden bleibt.

Bezüglich Vervielfältigung der Uebersichtspläne gelten dieselben Ueberlegungen und es ist einleuchtend, dass die Einheitlichkeit der Ausführung und die rationelle Durchführung auch dieser Arbeit nur dann gewährleistet ist, wenn der Staat diese Aufgabe selbst übernimmt und zwar für den ganzen Kanton.

Eine weitere Arbeit, deren Kosten der Kanton übernimmt, ist die Eintragung des Kurvenbildes in die Gebirgsgrundbuchpläne 1/5000. Für die Zwecke des Grundbuches allein wäre es nicht notwendig, die Höhenkurven in diese Pläne einzutragen. Allein, die Grundbuchpläne müssen noch manch andern Zwecken dienen und dabei kommt man im Gebirge nicht ohne die Darstellung der Bodenkonfiguration aus. Es rechtfertigt sich daher, dass der Staat, der die allgemeine Verwendbarkeit der Pläne verlangen muss, diese Kosten übernimmt, um so mehr, als die daherige Belastung für die Dauer der Oberlandvermessung nicht mehr wie 2000—3000 Fr. pro Jahr betragen wird.

Der Art. 4 bestimmt, wie diejenigen Vorschüsse, die weder durch die Bundesbeiträge noch durch die Staatsbeiträge gedeckt sind, amortisiert werden. Der Artikel sieht vor, dass dies in derselben Weise geschieht, wie bisher im Jura, mit der Abänderung allerdings, dass nicht erst nach Fertigstellung der Arbeit mit dem Amortisieren begonnen wird, sondern schon während der Dauer der Arbeiten, die ja, mit Ausnahme der Nachführungsarbeiten, sich immer über einige Jahre erstreckt. Es ist dann möglich, die Amortisation derart einzurichten, dass sie 5 Jahre nach der im Vermessungsvertrag festzusetzenden Ablieferung des Vermessungswerkes beendet ist. Den Gemeinden, die grosse Arbeiten, namentlich Neuvermessungsarbeiten vorhaben, wird das rechtzeitig mitgeteilt, und der Art. 4 gibt ihnen die Möglichkeit, schon vorgängig durch Erhebung von Beiträgen, Mittel bereitzustellen.

Das vorliegende Dekret hebt laut Art. 6 diejenigen Bestimmungen auf, die damit im Widerspruch stehen. Es muss ausdrücklich bemerkt werden, dass die weitergehenden Bestimmungen der speziell für den Jura geltenden Dekrete nicht berührt werden, ausgenommen darin, dass die Rückzahlungsfrist künftig nicht mehr 10 Jahre bei Neuvermessungsarbeiten, resp. 4 Jahre bei Nachführungsarbeiten, betragen soll, sondern allgemein 5 Jahre nach dem festgesetzten Ablieferungstermin. Rückwirkenden Einfluss auf die Abschlagszahlungen der bis anhin gewährten Vorschüsse hat auch diese Bestimmung nicht.

## III. Die finanzielle Belastung des Staates durch dieses Dekret.

Die Vorschussrubrik weist zurzeit zirka 700,000 Franken auf, die vorgeschossen sind für Vermessungsarbeiten im Jura gemäss den bestehenden Dekreten.

Dieser Vorschuss kann in den nächsten Jahren stark amortisiert werden, weil Bundesbeiträge für die betreffenden Arbeiten fällig werden.

Die durch das vorliegende Dekret zu übernehmenden Verpflichtungen des Staates, werden den Vorschuss, wenn er auf den ganzen Kanton ausgedehnt wird, aber wieder anwachsen lassen. Er wird schwanken zwischen 600,000 Fr. und 850,000 Fr., im Jahre 1935 mit zirka 900,000 Fr. sein Maximum erreichen und dann wieder abnehmen. Es sei ausdrücklich bemerkt, dass die Vorschüsse für die Triangulationen, für die Neuvermessungen, für die Ergänzungsarbeiten, und die bisherigen für den Jura, in all diesen Zahlen mit inbegriffen sind.

Auf Grund eines, dem allgemeinen eidgenössischen Plan über die Durchführung der Vermessungen angepassten Programms und eingehender Kostenberechnungen, ist die Belastung des Staates, hervorgerufen durch die nach Art. 2 des Dekretesentwurfes von ihm zu leistenden Beiträge, berechnet worden über einen Zeitraum von 30 Jahren. Sie variert zwischen dem Minimum von 34,000 Fr. und dem Maximum von 68,000 Fr. und beträgt im Mittel 50,000 Fr. per Jahr.

Die bisherigen direkten Leistungen des Staates, abgesehen von den Vorschüssen für den Jura, beschränkten sich auf die Tragung der Triangulationskosten und zwar in den letzten Jahren durchschnittlich 10,000 Fr. Pro 1929 sind erstmals hiefür 25,000 Fr. bewilligt.

Die Arbeiten, namentlich im Oberland, sind durch eine Menge Zufälligkeiten, insbesondere durch die Witterung, so sehr beeinflusst, dass nicht zum voraus eine genau bestimmte Arbeitsmenge und damit ein genau bestimmter Kostenbetrag anlässlich der Budgetaufstellung (also ein Jahr voraus) angegeben werden kann.

Die Leistungen des Staates müssen also auch durch den Vorschuss gehen und können erst nachträglich d. h. im darauffolgenden Jahre, durch budgetmässig bestimmte Amortisationsquoten gedeckt werden. Der Vorschuss muss die eintretenden Stösse in der Gesamtbelastung aufnehmen können. Ueberraschungen sind nicht zu befürchten, Vorschüsse und jährliche Budgetposten werden sich in den errechneten Zahlen halten. Die absolute Sicherheit hierfür liegt darin, dass das Vermessungsprogramm, das in § 3 des Dekretes vom 1. Dezember 1874 vorgesehen ist, sich in das eidgenössische einfügen muss.

---

Das vorliegende Dekret wird die Grundbuchvermessung in hohem Masse fördern. Seine Annahme durch den Grossen Rat wird dem Staat ermöglichen, den gesetzlichen Vorschriften gerecht zu werden und die Grundbuchanlage sicher zu stellen.

*Bern,* den 29. Oktober 1929.

*Der Baudirektor des Kantons Bern:*
**W. Bösiger.**

**Gemeinsamer Antrag**
**des Regierungsrates und der Kommission**
vom 6. und 11. Februar 1930.

# Dekret

zur

# Förderung der Grundbuchvermessung.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern.**

in der Absicht den Gemeinden die Erstellung der Vermessungswerke zu erleichtern und die Anlage des schweizerischen Grundbuches zu beschleunigen,

in Ausführung des Gesetzes über das Vermessungswesen vom 18. März 1867 und Art. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 30. Dezember 1924 betreffend die Grundbuchvermessungen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*Art. 1.* Den noch nicht vermessenen Gemeinden werden die Kosten der erstmaligen Vermarchung und Vermessung vom Staate vorgeschossen.

Ebenso können diese Kosten auf ein Gesuch hin denjenigen Gemeinden vorgeschossen werden, die zwar Vermessungswerke besitzen, aber ihr Gebiet ganz oder zum Teil neu vermessen müssen. Sofern es sich um Baugebiet handelt, werden keine Vorschüsse gewährt.

*Art. 2.* Von den aus der Vermessung erwachsenden Verpflichtungen, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge gedeckt werden, übernimmt der Staat:

*a)* Die Kosten der Triangulation IV. Ordnung und den Unterhalt aller Triangulations-Fixpunkte, sowie die Erstellung und den Unterhalt des kantonalen Nivellements;

*b)* die Kosten der in der Regel blattweise im Massstab 1 : 10,000 zu erstellenden Originalübersichtspläne, sofern die Gemeinden ihre Vermessungswerke ohne Staatsvorschüsse erstellt haben.

Wird ausnahmsweise der Massstab 1:5,000 angewendet, so verändert sich dadurch der kantonale Beitrag nicht;

*c)* die Kosten der blattweise im Massstab 1 : 10,000 herzustellenden Vervielfältigung und Publikation der Uebersichtspläne.

Soll die Vervielfältigung und Publikation der Uebersichtspläne im Massstab 1:5,000 durchgeführt werden, so tragen die Gemeinden die daherigen Kosten, soweit diese nicht durch die Bundesbeiträge gedeckt werden;

*d)* die Kosten der Eintragung des Kurvenbildes aus dem Uebersichtsplan in die Grundbuchpläne 1 : 5000;

*e)* $^2/_3$ des vom Bunde zu leistenden Beitrages an die Vermarchungskosten in den Gebirgsgegenden.

*Art. 3.* Zur Bestreitung sämtlicher hievor erwähnten Kosten wird eine Vorschuss-Rechnung eröffnet.

In dieser Rechnung sind die Bundesbeiträge, ein jährlich in den Voranschlag einzustellender Staatsbeitrag und die Rückvergütungen der Gemeinden als Einnahmen aufzunehmen.

Die Bundesbeiträge sind den Berechtigten gutzuschreiben.

*Art. 4.* Die Gemeinden haben die ihnen vorgeschossenen Kosten, die weder durch Bundes- noch Staatsbeiträge gedeckt werden, im Zeitraum zwischen dem Beginn der Arbeiten und 5 Jahre nach der im Vermessungsvertrag festgesetzten Ablieferung des Vermessungswerkes an das kantonale Vermessungsamt in gleichmässigen nach dem Voranschlag vorausberechneten Jahresraten zinslos zurückzuerstatten. Die erste Jahresrate wird fällig am Ende des Jahres, in welchem die Arbeiten begonnen haben.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Kosten ganz oder teilweise auf die Grundeigentümer zu verlegen. Erfolgt eine solche Verlegung, so ist der erforderliche Betrag zur Hälfte nach der Grundsteuerschatzung, zu einem Viertel nach der Anzahl der Parzellen und zu einem Viertel nach dem Flächeninhalt zu berechnen und mit der Grundsteuer einzuziehen.

Die Gemeinden sind befugt, schon vor dem Beginn von Vermessungsarbeiten zur Aeuffnung eines Fonds zwecks Durchführung der Vermessung Beiträge zu erheben. Der bezügliche Beschluss unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

*Art. 5.* Für Vermessungsarbeiten, die über die Mindestanforderungen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften hinausgehen, werden weder Vorschüsse noch Staatsbeiträge geleistet.

*Art. 6.* Die mit diesem Dekret in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Dekrete von 1838, 1845 und 1866 betreffend die Vorschüsse für die Gemeinden des Jura bleiben für diesen Landesteil vorbehalten, mit Ausnahme der in Art. 4 neu geregelten Frist für die Amortisation der künftigen Vorschüsse.

*Art. 7.* Das vorliegende Dekret tritt mit der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

*Bern,* den 11. Februar 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

*Bern,* den 6. Februar 1930.

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Mülchi.**

# Vortrag der Sanitätsdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

## die Abänderung des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894 und des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898.

**(Januar 1930.)**

§ 1 des Dekretes über die Errichtung und Organisation der Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898 lautet: «Es wird auf der Domäne Bellelay eine Irrenpflegeanstalt errichtet, welche dem Zwecke dient, unheilbare Geisteskranke, Idioten und Epileptische, sowie aussergewöhnlich bösartig veranlagte Personen inbegriffen, zu pflegen.»

Eine andere Fassung hat § 1 des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894, der folgendermassen lautet: «Die kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen dienen mit allen ihren Einrichtungen dem Zwecke, geisteskranke Menschen zu pflegen und womöglich zu heilen.»

Aus dem Gegensatz dieser beiden Bestimmungen geht hervor, dass nach den zurzeit geltenden Vorschriften die Irrenanstalten Waldau und Münsingen Heil- und Pflegeanstalten sind, während die Anstalt Bellelay nur eine Pflegeanstalt ist. Im Jahresbericht der Irrenanstalt Bellelay von 1929 wird darauf aufmerksam gemacht, dass die vorerwähnte Bestimmung des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898 zu praktischen Schwierigkeiten führt und namentlich folgende Nachteile oder Mängel aufweist:

1. Die Jurassier sind genötigt, heilbare Geisteskranke in den Irrenanstalten Waldau und Münsingen oder in einer nicht kantonalen Anstalt unterzubringen, solange die Anstalt Bellelay ausschliesslich zur Aufnahme von Unheilbaren bestimmt ist. Dies hat den Nachteil, dass sich die Angehörigen darüber beklagen, ihre Kranken wegen der grossen Entfernung von ihrem Wohnort nur selten besuchen zu können, weil die weite Reise mit erheblichen Kosten und viel Zeitverlust verbunden sei. Die Jurassier können nicht begreifen, warum bei der Errichtung der Irrenanstalt Bellelay nicht auch die Aufnahme von heilbaren Geisteskranken vorgesehen wurde und daher Aufnahmegesuche abgewiesen werden. Dies ist nicht nur die Ansicht von Laien, sondern auch von Aerzten.
2. Die Bestimmung von § 1 des vorerwähnten Dekretes vom 4. März 1898 ist auch deshalb nicht glücklich gewählt, weil durch die Beschränkung der Aufnahmen auf Unheilbare ein ungünstiger Eindruck auf den Kranken und seine Angehörigen hervorgerufen wird. Diese Beschränkung nimmt dem Kranken und dessen Angehörigen von vorneherein jede Hoffnung an die Heilung; denn mit der Unterbringung in eine Anstalt für Unheilbare wird der Kranke gleichsam als unheilbar bezeichnet. Dies raubt ihm auch den guten Willen, gesund zu werden, der für die Förderung der Genesung sehr wichtig ist. Die Beschränkung der Aufnahmen auf Unheilbare übt vor allem auch einen ungünstigen Einfluss auf die Anstalt selber aus. Sie erschwert in gewisser Beziehung auch die Anstellung des Personals.

Es ist aus diesen Gründen wünschbar und empfehlenswert, das vorerwähnte Dekret vom 4. März 1898 in dem Sinne abzuändern, dass in der Irrenanstalt Bellelay auch heilbare Geisteskranke aufgenommen werden können, ohne dass der Anstaltsdirektor in Widerspruch mit den zurzeit bestehenden Vorschriften gerät.

Gleichzeitig mit der Abänderung beziehungsweise Ergänzung von § 1 des vorerwähnten Dekretes vom 4. März 1898 beantragen wir Ihnen, auf Empfehlung der Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten, in den beiden vorerwähnten Dekreten auch die Namen «Irrenanstalten» und «Irrenpflegeanstalt» in «Heil- und Pflegeanstalt» abzuändern, da der Name Irrenanstalt im Volke immer mehr missfällt und die kantonalen Irrenanstalten deswegen hinter die sogenannten privaten Nerven-

heilanstalten zurückgesetzt werden. Die Bezeichnung «Heil- und Pflegeanstalt» entspricht auch dem Zweck und Charakter einer solchen Anstalt besser.

Anlässlich dieser Abänderung haben wir uns gefragt, ob nicht die beiden vorerwähnten Dekrete einer Totalrevision zu unterwerfen und in einem einzigen Dekret zusammenzuziehen seien. Eine vollständige Revision hätte aber mehr Zeit beansprucht. Um solche nicht zu verlieren, sind wir, in Uebereinstimmung mit der Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten, zum Schlusse gekommen, sofort die dringende Teilrevision vorzuschlagen. Dringend ist sie namentlich deshalb, weil im Verlauf dieses Jahres die Erweiterungsbauten der Anstalt Bellelay dem Betrieb übergeben werden und bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden sollte, damit diese Anstalt sofort heilbare Kranke aufnehmen kann. Eine Totalrevision, bei der die beiden Dekrete zusammengezogen werden sollen, ist in Aussicht genommen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, folgender Dekretsvorlage zuzustimmen.

*Bern,* den 13. Januar 1930.

*Der Sanitätsdirektor:*
**H. Mouttet.**

Entwurf des Regierungsrates
vom 21. Januar 1920.

# Dekret

über die

**Abänderung des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894, sowie des Dekretes über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*§ 1.* In den beiden vorerwähnten Dekreten werden die Namen «Irrenanstalten» und «Irrenpflegeanstalt» aufgehoben und ersetzt durch die Bezeichnung «Heil- und Pflegeanstalt».

*§ 2.* § 1 des Dekretes über die Errichtung und die Organisation der kantonalen Irrenpflegeanstalt Bellelay vom 4. März 1898 wird ergänzt durch folgenden Absatz:

«In der kantonalen Heil- und Pflegeanstalt Bellelay können auch heilbare Geisteskranke aufgenommen werden. Der Direktor dieser Anstalt hat für die Aufnahme, Behandlung und Entlassung von Geisteskranken die gleichen Rechte und Pflichten wie die Direktoren der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen. Die Bestimmungen des Dekretes über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894 sind sinngemäss auch auf die Anstalt Bellelay anwendbar.»

*§ 3.* Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

*Bern,* den 21. Januar 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Vortrag der Direktion des Innern

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

# Schätzungsneuordnung bei der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

**(Januar 1930.)**

### Die Gebäudeschätzung vor dem Kriege und die Geldentwertung.

Das Brandversicherungsgesetz vom 1. März 1914, in Kraft getreten am 1. Januar 1916, bestimmt, dass die Gebäude zum *Zustandswerte* eingeschätzt und in die Versicherung aufgenommen werden. Der Zustandswert entspricht den nach mittleren Ortspreisen für Material und Arbeit im Zeitpunkt der Schätzung berechneten Erstellungskosten abzüglich des Wertabganges infolge Alters oder anderweitiger Abnützung (Art. 25 G.).

Nach dem frühern Gesetz waren bei jeder Schätzung eines Gebäudes der *Bauwert* und der *Verkehrswert* desselben auszumitteln; die kleinere dieser beiden Summen bildete den Versicherungswert. Das Dekret vom 18. November 1914 über das Schätzungswesen verfügte, dass ein unter dem Gesetze vom 30. Oktober 1881 ausgemittelter Verkehrswert zwar unter dem neuen Gesetz seine Gültigkeit beibehalte, jedoch aufhöre den Versicherungswert zu bilden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes war somit die Unbilligkeit beseitigt, dass ein Gebäudeeigentümer im Brandfalle auch dann nur nach dem geringern Verkehrswert entschädigt wurde, wenn er sein Gebäude wieder aufbaute. Die Bauwertschätzungen, welche zum grossen Teil noch aus den Jahren 1887—1903 stammten, bedurften jedoch nach 25 und mehr Jahren offensichtlich einer Nachprüfung. Der Grosse Rat beschloss deshalb am 23. November 1915 die Durchführung einer Gesamtrevision aller Gebäudeschätzungen, welche im Jahre 1916 zu beginnen und innert etwa 10 Jahren zu beendigen war. Die Arbeit konnte bereits im Jahre 1923 erledigt werden. Die Gesamtkosten der Durchführung dieser allgemeinen Schätzungsrevision beliefen sich auf rund 2,3 Millionen Franken.

Im Frühjahr 1916 wiesen die Baukosten noch keine erheblichen Unterschiede gegenüber denjenigen vor Kriegsausbruch auf. Die Revisionsschätzungen des Jahres 1916 nahmen deshalb ihren Anfang unter der Geltung der damals jahrelang kaum merklich veränderten Baupreise, die seit den 1880er Jahren allerdings eher etwas angestiegen waren. Es ist vermutlich diesem Preisunterschiede zuzuschreiben, dass das Versicherungskapital der im Jahre 1916 revidierten Amtsbezirke um 12—17% zunahm. Auch die Schätzungen des Jahres 1917 konnten noch unter wenig veränderten Verhältnissen begonnen werden; jedoch zeigten die Baukosten bereits steigende Tendenz, die rasch derart zunahm, dass bald Klagen laut wurden, die brandgeschädigten Eigentümer müssten zu den ihnen bezahlten Versicherungssummen bedeutende Zuschüsse machen, wenn sie die abgebrannten Gebäude in gleicher Grösse und Bauart wieder aufbauen wollten, und mancher, der die nötigen Mittel nicht besitze, gerate in arge Verlegenheit und schliesslich in eine schwere Schuldenlast, wenn er gezwungen sei, wieder aufzubauen. Der Gang der Kriegsereignisse liess eine Wendung zum Bessern nicht erwarten; im Gegenteil war mit einer weitern Geldentwertung zu rechnen, die die Materialpreise und die Arbeitslöhne noch mehr in die Höhe treiben musste.

Die kantonale Brandversicherungsanstalt konnte und wollte sich der Einsicht nicht verschliessen, dass rasch geholfen werden müsse. Sie sah sich jedoch vor eine ausserordentlich schwere Aufgabe gestellt. Höhere Entschädigung im Brandfalle konnte sie nur leisten, wenn die Versicherungssumme durch Neuschätzung erhöht worden war. Die sofortige Neuschätzung der rund 170,000 Gebäude war jedoch ein Ding der Unmöglichkeit. Dazu gesellten sich noch weitere Schwierigkeiten. Einerseits waren die Baupreise noch fortwährend im Steigen begriffen, so dass man keineswegs sicher sein konnte, dass die Versicherung im Brandfalle noch derart bemessen sei, dass die Entschädigung zum Wiederaufbau genüge. Anderseits schien es auch nicht ratsam, die Brandversicherungsschätzung dem jeweiligen Stand der Baupreise in der Weise anzupassen, dass man den grossen Schwankungen bis in die höchsten Spitzen folgte. Eine rückläufige Bewegung der Baukosten hätte für die Anstalt eine grosse Unsicherheit herbeiführen müssen. Zudem war Rücksicht sowohl auf den Hypothekarkredit als auch auf die Steuerordnung geboten. Die Erhöhung der Gebäudeschätzungen hätte zwangsläufig einer Erhöhung der Grundsteuer-

schatzungen und diese in vielen Fällen einer höhern Belehnung und damit einer grössern Verschuldung gerufen. Das Sinken der Preise aber hätte für alle Beteiligten, den Fiskus nicht ausgenommen, unliebsame Erscheinungen zur Folge haben und sich überhaupt für die Volkswirtschaft nachteilig auswirken müssen.

Dazu war die Schätzungsrevision in 10 Amtsbezirken mit einer Anzahl von rund 45,000 Gebäuden bereits nach bisherigen Baupreisen durchgeführt. Sollte diese grosse Arbeit ihrem Zwecke dienen, so war es von grösster Wichtigkeit, dass den Schätzungen im ganzen Kanton der gleiche Maßstab zugrundegelegt werde.

Die von den Behörden der Brandversicherungsanstalt bereits im Spätherbst 1917 an die Hand genommene Prüfung der Sachlage führte vorerst zum Schlusse, dass die künftigen Gebäudeschätzungen so gehalten werden müssen, dass sie auch nach Beendigung des Krieges und bei Wiederkehr stabiler und normaler Verhältnisse ungefähr als richtig gelten können. In diesem Sinne schien es angezeigt, das Schätzerpersonal zu veranlassen, bei allen Schätzungen um etwa 30 % höher zu gehen, als unmittelbar vor Ausbruch des Krieges. Diese Erhöhung der Versicherungssumme genügte freilich nicht zur Ausrichtung einer Entschädigung, mit welcher im Brandfalle wieder aufgebaut werden konnte. Um den Bedürfnissen der Brandgeschädigten einigermassen gerecht zu werden, wurde die Einführung einer *Nachversicherung* vorgeschlagen, derart, dass der Eigentümer einen Zuschlag zum Versicherungsbeitrag bezahlen konnte, der ihm im Brandfalle das Recht auf eine Zulage zur Entschädigung gab, welche auf Grund des Unterschiedes zwischen der Versicherungssumme und dem zu Tagespreisen veranschlagten Betrag der Wiederaufbaukosten berechnet wurde und je nach dem Zeitpunkte der letzten Schätzung oder der Neuerstellung des zerstörten Gebäudes 50, 65 oder 80 % dieser Differenz betrug.

Die Beratungen und Vorarbeiten bei der Brandversicherungsanstalt hatten bereits diese Gestalt angenommen, als Ende Januar 1918 die Herren Grossräte Freiburghaus und Mitunterzeichner den Regierungsrat darüber interpellierten, welche Massnahmen er zu treffen gedenke, um die Entschädigungen für die durch Brandfälle verursachten Schäden mit den Verhältnissen in Einklang zu bringen. Der Regierungsrat hiess die ihm gemachten Vorschläge gut, und der Grosse Rat ermächtigte durch seinen Beschluss vom 19. März 1918 die Brandversicherungsanstalt zur Einführung der auf Freiwilligkeit beruhenden Nachversicherung, welche am 1. Mai 1918 in Kraft gesetzt wurde und den Erfolg hatte, dass die grosse Mehrheit der Versicherten derselben beitrat und sie bis heute beibehielt, was wohl als ein Beweis dafür gelten kann, dass sie im grossen und ganzen ihren Zweck erfüllt und den Wiederaufbau der durch Brand zerstörten Gebäude wesentlich erleichtert hat. Infolge des Rückganges der Teuerung, der die aufgestellten Bestimmungen sowohl für den Fall des Steigens als denjenigen des Sinkens der Baupreise angepasst waren, konnte in den letzten Jahren auch der Zuschlag zum Versicherungsbeitrag auf geringer Höhe gehalten werden.

### Die heutige Sachlage.

Es ist gegen die Nachversicherung gelegentlich der Vorwurf erhoben worden, dass der Versicherte nicht wisse, ob und bis zu welchem Betrage er geschützt sei, weil er dabei auf keine bestimmte Summe abstellen könne. Häufiger war die Klage, die Ordnung der Hypothekarverhältnisse begegne bei den zu niedrigen Gebäudeschätzungen, insbesondere für Neubauten, grossen Schwierigkeiten. Die Herren Grossräte Dr. Meier und Mitunterzeichner reichten am 2. Februar 1926 eine Motion ein, mit welcher der Regierungsrat eingeladen wurde zu prüfen, ob nicht möglichst rasch das Verfahren betreffend die Gebäudeschätzung zu revidieren sei. Es werde damit ganz besonders bezweckt, die Einschätzung von Neubauten mit den Erstellungskosten in Einklang zu bringen.

Der Unterzeichnete konnte in seinem Berichte zu dieser Motion darauf hinweisen, dass es einer gesetzlichen Regelung in diesem Punkte nicht bedürfe, dass die Gebäudeschätzungskommissionen nach und nach von selbst dazu gelangt seien, sich den wiederum stabileren Baupreisen der letzten Jahre für Neubauten etwas zu nähern und dass übrigens die Darlehnsgeber die Sicherheit der Kapitalanlage nicht nur nach der Baukostensumme beurteilen, sondern noch andere Gesichtspunkte in Berücksichtigung ziehen, wie insbesondere die Lage des Objektes, die zweckmässige Anlage und Einteilung des Gebäudes und namentlich die voraussichtliche ständige Rendite. Jedenfalls wäre es nicht tunlich, die ausgegebene Schätzungsrichtung nur für die Neubauten abzuändern und mit einer Erhöhung bei den Gebäuden aus der Vorkriegszeit Halt zu machen. Soweit der Versicherungsschutz in Frage stehe, habe die Anstalt das Mögliche getan.

Wie schon damals, ist auch heute zuzugeben, dass mit der Zeit bei der Nachversicherung Unvollkommenheiten zutage getreten sind. So würde es der Freiwilligkeit für die Versicherten entsprechen, dass die Anstalt das Recht hätte, auch ihrerseits unerwünschte Risiken, wie beispielsweise unbenützte und dem Zerfall anheimgegebene Gebäude, von der Nachversicherung auszuschliessen. Gerade bei ältern Gebäuden erwecken die Schätzungsergebnisse öfters den Eindruck, dass der Eigentümer an Gesamtentschädigung bedeutend mehr erhalte, als derjenige, welchem ein noch neuerer Bau verloren ging. Der Abnützung entsprechend war die Versicherungssumme des alten Gebäudes eben gering, dementsprechend auch der Versicherungsbeitrag und der Zuschlag für die Nachversicherung. Für einen neuern Bau dagegen war bei der Einschätzung noch keine wesentliche Abnützung in Betracht gekommen, die Versicherungssumme war dementsprechend höher und gleichermassen waren es auch Beitrag und Zuschlag. Der Unterschied zwischen Versicherungssumme und Neubaukosten dagegen ist geringer als bei alten Gebäuden, und entsprechend niedriger fällt auch die Zulage für den Brandfall aus. Deshalb ist der Vorwurf nicht ganz ungerechtfertigt, ein altes Gebäude zahle verhältnismässig wenig an Versicherungsbeitrag und Zuschlag, erhalte aber im Brandfalle bedeutend mehr Entschädigung als ein neueres Gebäude von gleicher Dimension und Bauart. Diese Unbilligkeit rührt von der Schwierigkeit her, bei der Ver-

anschlagung der Neubaukosten nach erfolgter Zerstörung des Gebäudes der Abnützung noch in richtigem Masse Rechnung zu tragen. Zudem verfallen die Schätzer leicht in den Fehler, eine angeblich zu geringe Versicherungssumme durch Erhöhung der Zulage zu korrigieren, während am Grundsatze festgehalten werden muss, dass die amtliche, vom Eigentümer nicht beanstandete Schätzung als zutreffend zu gelten habe.

Schon seit längerer Zeit ist von den Behörden der Brandversicherungsanstalt auch erkannt worden, dass es für die Schätzungsorgane immer schwieriger werden müsse, sich nach 15 Jahren noch der Vorkriegspreise zu erinnern, die mit 30 % Zuschlag auch heute noch zur Grundlage für jede Schätzung zu nehmen sind. Es konnte deshalb nicht weiter überraschen, dass auch aus Schätzerkreisen Aenderungen in dieser Richtung gewünscht wurden.

Die Prüfung dieses Punktes hat ergeben, dass der Wahl einer neuen Schätzungsmaxime unter Beibehaltung der bisher befolgten Richtung keine wesentlichen Schwierigkeiten im Wege stehen würden. Die Baupreise haben sich in den letzten Jahren wieder soweit stabilisiert, dass sie sichere Anhaltspunkte für die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Vorkriegspreisen und heutigen Baukosten abgeben können. Allem Anscheine nach sind dabei wesentliche Aenderungen auch nicht mehr zu gewärtigen. Nichts würde deshalb im Wege stehen, den Schätzern die Anleitung zu geben, die heutigen Baukosten abzüglich eines sich aus dem Unterschiede zu den Vorkriegspreisen ergebenden Prozentsatzes von durchschnittlich etwa 25 % zur Richtschnur für die künftigen Gebäudeschätzungen zu nehmen.

Die Brandversicherungsanstalt ist sich jedoch wohl bewusst, dass ihre Voraussicht im Jahre 1918, die Baukosten könnten nach Beendigung des Krieges und bei Wiederkehr stabiler und normaler Verhältnisse eine Steigung von etwa 30 % aufweisen, heute nicht zutrifft und dass es deshalb nicht damit getan ist, dem Schätzerpersonal in der bisherigen Richtung eine neue Direktive für die Schätzungsarbeit zu geben. Diese Aenderung würde für die Versicherten bloss die Beibehaltung des bisherigen Zustandes bedeuten, der jedoch den wirklichen Baukosten nicht entspricht und deshalb unmöglich auf die Dauer beibehalten werden kann. Die gegenwärtige Ordnung widerspricht dem Brandversicherungsgesetz vom 1. März 1914 in zwei Richtungen: einmal werden nicht die mittleren Ortspreise im Zeitpunkt der Schätzung berücksichtigt, und sodann sind die Bezirksbrandkassen nicht mehr mit den vorgeschriebenen $^3/_{10}$ des Versicherungskapitals an der Versicherung beteiligt, weil die Nachversicherung von jeher ausschliesslich für Rechnung der Zentralbrandkasse geführt worden ist. Die Beteiligung der Bezirksbrandkassen an der Nachversicherung konnte der Freiwilligkeit dieses Versicherungszweiges wegen für diese Unterabteilungen nicht verbindlich erklärt werden, und übrigens hätte ihre Mitwirkung die Rechnungsführung über alle Massen kompliziert.

Die Behörden der Brandversicherungsanstalt sehen sich deshalb vor die wichtige Frage gestellt, ob es nicht an der Zeit sei, in bezug auf Versicherung und Schätzung der Gebäude zu der Ordnung zurückzukehren, welche das Gesetz vom 1. März 1914 vorschreibt und die sich vor Eintritt der durch den Krieg hervorgerufenen ausserordentlichen Verhältnisse durchaus bewährt hat. Sie sind dabei zum Schlusse gelangt, dass es dringend wünschbar sei, in nächster Zeit wiederum nach den Grundsätzen zu schätzen, welche im Gesetze gegeben sind und dass, sobald die Gebäude auch wieder dementsprechend genügend versichert sind, die im Jahre 1918 als Provisorium eingeführte Nachversicherung ausser Wirksamkeit gesetzt werden könne und müsse.

Die Prüfung der Frage der Neuwertversicherung, wie solche im Berichte der Direktion des Innern zur Motion der Herren Grossräte Dr. Meier und Mitunterzeichner kurz skizziert worden ist, hat bei den Behörden der Brandversicherungsanstalt einstimmig zum Schlusse geführt, dass in unsern Verhältnissen kein Bedürfnis nach einer solchen Neuerung besteht und dass dieserhalb zu einer Gesetzesrevision jedenfalls kein Anlass vorliegt. Soweit deren Bestrebungen allgemein als berechtigt anerkannt sind, kann ihnen auch unter dem gegenwärtig geltenden Gesetze genügt werden.

### Anpassung an die gegenwärtigen Baupreise.

Soll die Nachversicherung als Provisorium wiederum ausser Wirksamkeit treten, so erfordert der Schutz der Versicherten vor ungenügender Entschädigung im Brandfalle, dass die Versicherungssummen nach Art. 25 des Gesetzes auf den heutigen Zustandswert gebracht, d. h. ganz allgemein nochmals erhöht werden. Es muss dies entweder durch eine neue allgemeine Revision der Gebäudeschätzungen oder aber durch einen prozentualen Zuschlag zur Versicherungssumme geschehen.

Die Gesamtrevision der Schätzungen, wie sie nach Art. 32 des Gesetzes vom Grossen Rate angeordnet werden kann, wäre an sich das Mittel zur notwendigen Korrektur der Versicherungssummen; sie kommt jedoch sehr teuer zu stehen und kann ihre volle Wirksamkeit kaum vor 8 bis 10 Jahren entfalten. Inzwischen müsste man sich mit der Nachversicherung weiter behelfen, soweit die Neuschätzung nicht sogleich besorgt werden kann, und dabei sähe man sich der Schwierigkeit gegenüber, zu gleicher Zeit nach zwei verschiedenen Wegleitungen zu schätzen, nämlich zu Tagespreisen in denjenigen Amtsbezirken, wo die Revision bereits stattgefunden hätte, und nach heutigen reduzierten Ansätzen, wo und solange die allgemeine Revision noch nicht vorgenommen wäre. Jede andere Ordnung müsste zu Verwirrung und hinsichtlich des Bezuges der Versicherungsbeiträge und der Rechnungsführung darüber zu unüberwindlichen Schwierigkeiten führen. Ob die gleichzeitige Anwendung zweierlei Rechts bei Klage der sich in der einen oder andern Hinsicht benachteiligt glaubenden Versicherten Bestand hätte, kann hier vorläufig dahingestellt bleiben; denn man wird bei solchen Schwierigkeiten zu einem andern Mittel greifen, wenn sich die Erhöhung der Schätzungen auf einfacherem Wege und mit geringeren Kosten erreichen lässt.

Das Eine und das Andere ist möglich bei prozentualer Erhöhung der heute geltenden Versicherungssummen. Das Gesetz sieht ein solches Verfahren zwar nicht vor. Es kennt für ausserordentliche

Vorkommnisse überhaupt keine zweckentsprechenden Massnahmen, wie zum allgemeinen Bedauern schon im Jahre 1918 bei der Einführung der Nachversicherung festzustellen war. Musste man damals notgedrungen von der strikten Anwendung des Art. 25 G. abweichen, so sieht man sich heute in einer ähnlichen Zwangslage, um wiederum auf den Boden des Gesetzes zurückzukehren. Uebrigens stellt sich die heutige Sachlage auch in rechtlicher Hinsicht nicht wesentlich anders dar, als die damalige. Konnte die Nachversicherung im Jahre 1918 nur auf dem Wege der Freiwilligkeit für die Versicherten durchgeführt werden, so wird es heute in bezug auf die prozentuale Erhöhung nicht anders der Fall sein können. Die Erhöhung der Versicherungssumme nach bestimmten Prozentsätzen wird jedem einzelnen Versicherten von der Anstalt vorgeschlagen. Es steht ihm frei, diesen Vorschlag anzunehmen oder abzulehnen. Bei dem so allgemein empfundenen Ungenügen der Versicherungssummen darf jedoch erwartet werden, dass wiederum die grosse Mehrzahl der Versicherten der in ihrem eigenen Interesse durchgeführten Massnahme zustimmt. Voraussetzung ist allerdings, dass der Vorschlag die angemessene Erhöhung bringt. Damit dies der Fall sei, sollen die Schätzungskommissionen darüber gehört werden, welche Erhöhung für jede Landesgegend als angemessen erscheint.

Den Versicherten wird zur Ueberlegung die ordentliche Einspruchsfrist von 14 Tagen eingeräumt. Lehnt der Gebäudeeigentümer den Vorschlag der Anstalt ab, sei es, dass ihm die Erhöhung zu weitgehend erscheint oder dass er sie für ungenügend hält, so findet auf Kosten der Anstalt eine Neuschätzung zu Tagespreisen durch die ordentliche Schätzungskommission statt, worauf sowohl dem Versicherten als auch der Anstalt eventuell das Rechtsmittel der Rekursschätzung zusteht. Reklamiert der Eigentümer wegen zu geringer Erhöhung, so erwartet er den gewünschten Erfolg von der Neuschätzung, wird dieser somit keine Schwierigkeit in den Weg legen. Reklamiert er dagegen wegen zuweitgehender Erhöhung, so kommt die Anstalt in den Fall, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, eine ausserordentliche Revision der Schätzung einzelner Gebäude oder sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes anzuordnen (Art. 32, Abs. 2, G.). Auch in diesem Punkte können sich Schwierigkeiten nicht ergeben. Die vorgesehene Ordnung erscheint daher geeignet, die notwendige Gleichbehandlung aller Versicherten zu ermöglichen. Sie kann auf einen bestimmten Zeitpunkt durchgeführt werden und gestattet die gleichzeitige Ausserkraftsetzung der Nachversicherung für das ganze Versicherungsgebiet, von einer verhältnismässig kurzen Uebergangszeit bis nach durchgeführter endgültiger Neuschätzung abgesehen. Es darf auch mit wesentlich geringeren Kosten als für eine Gesamtrevision gerechnet werden.

Dem Bedenken, dass die prozentuale Erhöhung für einzelne Objekte eine den Zustandswert übersteigende Versicherungssumme mit sich bringen könnte, hofft die Anstalt in der Weise Rechnung tragen zu können, dass sie die Gemeinderäte einladet, sich zu den neuen Schätzungssummen zu äussern und ihr diejenigen Objekte zu melden, die nach dem baulichen Zustande oder bei mangelnder zweckentsprechender Benützung einer Neuschätzung an Ort und Stelle bedürfen.

### Die Bindung an die Steuergesetzgebung.

Es ist hiervor bereits gesagt worden, dass im Jahre 1918 u. a. auch die Rücksicht auf die Steuergesetzgebung ein Abweichen vom Grundsatze der Schätzung zu damaligen Tagespreisen als geraten erscheinen liess. Nach dem Vermögenssteuergesetz vom Jahre 1856 bestund zwischen Grundsteuerschatzung und Gebäudeversicherung keinerlei zwingende Bindung. Der Grosse Rat hat erstmals im Dekret vom 22. Februar 1905 betreffend die Revision der Grundsteuerschätzungen die Bestimmung aufgenommen, dass die Grundsteuerschätzung der Gebäude in der Regel der Brandversicherungsschätzung gleichkommen solle; wo die Verhältnisse es rechtfertigen, könne ausnahmsweise bis auf 80 % der Brandversicherungsschätzung heruntergegangen werden. Zur Begründung dieser Massnahme wurde damals angebracht, dass die Brandassekuranzsumme nicht etwa lediglich nach dem Erstellungswert des Gebäudes festgestellt werde; das Gesetz von 1881 bestimme, dass bei jeder Schätzung eines Gebäudes der Bauwert und der Verkehrswert desselben genau auszumitteln seien und die kleinere dieser beiden Summen den Versicherungswert bilde, der sich deshalb auch als Steuerwert eigne. Im Brandversicherungsgesetz von 1914 ist jedoch als neuer Schätzungsgrundsatz festgelegt worden, dass die Gebäude zum Zustandswerte eingeschätzt werden sollen; der Verkehrswert wird nur noch ausnahmsweise ausgemittelt. Dieser Aenderung ungeachtet sind die Richtlinien des Dekrets vom 22. Februar 1905 in bezug auf die Grundsteuerschatzung der Gebäude in das neue Steuergesetz vom 7. Juli 1918 übergegangen. Dasselbe bestimmt in Art. 12:

> « Die Grundsteuerschatzung ist nach dem « wahren Werte des Grundeigentums unter Be- « rücksichtigung aller massgebenden Faktoren fest- « zusetzen.
>
> « Speziell für die Gebäude soll die Schatzung, « abgesehen von dem Wert des Grund und Bo- « dens, auf welchem sie stehen, in der Regel dem « für die Brandversicherung massgebenden Werte « gleichkommen. *Dabei ist jedoch einem durch « besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder « Minderwert im einzelnen Falle angemessene « Rechnung zu tragen.* »

In Ausführung dieser Gesetzesbestimmung hat der Grosse Rat im Dekret vom 23. Januar 1919 betreffend die Veranlagung der Vermögenssteuer festgelegt, welche besondern Verhältnisse namentlich bei der Bestimmung der Grundsteuerschatzung in Betracht fallen. Eine abschliessende Aufzählung hat er damit zwar nicht gegeben, jedoch hat er daran anschliessend verfügt (§ 2, Absatz 3):

> « *Die Grundsteuerschatzung muss mindestens « 80 % der Brandversicherungssumme ausmachen.* « In den Fällen, wo durch die Brandversiche- « rungsanstalt der Verkehrswert gemäss Art. 25, « Absatz 3, des Brandversicherungsgesetzes be- « sonders festgestellt wird, soll die Grundsteuer- « schatzung wenigstens dieser Verkehrswertschät- « zung gleichkommen. »

Diese Bindung nun zwischen Versicherungswert und Grundsteuerschatzung, welche der Grosse Rat mit einem in Ziffern näher umschriebenen Verhältnis noch enger geknüpft hat, wie man sieht, gestattet es den Steuerorganen nicht, den durch die ausserordentlichen Zeitverhältnisse vielerorts geschaffenen Zwiespalt zwischen dem Zustandswerte eines Gebäudes und dessen wahren Wert — werde darunter der Verkaufswert oder der Ertragswert verstanden, — angemessen zu berücksichtigen. Auch wenn man als feststehend annehmen wollte, dass die heutigen Versicherungssummen überall den zutreffenden Wert auch für die Grundsteuerschatzung abgeben, wäre damit noch nicht gesagt, dass auch die zur Erreichung des heutigen Zustandswertes notwendige Erhöhung von etwa 20 bis 30 % des gegenwärtigen Schätzungswertes immer noch den richtigen Wertfaktor für die Grundsteuerschätzung abgeben könnte. Tatsächlich liegen der Zustandswert (Bauwert) und der Verkaufswert oder Ertragswert eines Gebäudes heute schon vielerorts erheblich auseinander. Eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuerschätzung wäre mit den Verkaufs- und Ertragswerten jedenfalls nicht in Einklang zu bringen und würde deshalb als ungerechtfertigt bekämpft werden. Die Grosszahl der Gebäudebesitzer müsste es heute als einen Dienst der Brandversicherungsanstalt an den Fiskus bezeichnen, wenn angesichts der zwingenden Ausführungsbestimmungen zum Steuergesetze die Gebäudeschätzungen erhöht werden sollten. Es ist bestimmt vorauszusehen, dass die Vorschläge der Brandversicherungsanstalt über einen prozentualen Zuschlag zur bisherigen Versicherungssumme in grosser Zahl zurückgewiesen werden, wenn den Eigentümern nicht gleichzeitig bestimmt gesagt werden kann, dass dieser Zuschlag keine Erhöhung der Steuerschatzung zur Folge habe.

Lässt sich eine allgemeine Revision der Grundsteuerschätzungen auch für Grund und Boden zurzeit nicht rechtfertigen, so ist nicht einzusehen, wieso eine solche infolge der notwendigen Erhöhung der Versicherungssummen einzig für die Gebäude Platz greifen sollte, und davon ausgehend, warum an fiskalischen Ausführungsvorschriften festzuhalten wäre, die sich nach der allgemeinen Wirtschaftslage als unanwendbar erweisen und lediglich der restlosen Durchführung des Gebäudeversicherungsgesetzes im Wege stehen. Die gegebene Lösung erscheint eine Verfügung des Grossen Rates, dass die notwendige Erhöhung der Gebäudeschätzungen für die Bemessung der Grundsteuerschätzung unberücksichtigt zu lassen sei. Damit ist die seit dem Jahre 1905 bestehende feste Bindung zwischen Gebäudeversicherungssumme und Grundsteuerschatzung im Rahmen des Möglichen vorderhand etwas gelockert. Bei der Beratung eines neuen Steuergesetzes wird es an der Zeit sein, sich darüber schlüssig zu werden, ob diese Bindung im Interesse einer vollständigen Unabhängigkeit der Gebäudeversicherung nicht besser überhaupt wieder gänzlich gelöst werde. Schon vor dem Jahre 1918 war es keine seltene Erscheinung, dass sich Gebäudebesitzer einer dem Bauwert entsprechenden Versicherung widersetzten, weil sie solchen als Steuerwert für übersetzt hielten. Kommt die Schätzungskommission dieser Tendenz entgegen, wie es leider etwa der Fall ist, so zeigt sich als notwendige Folge eine ungenügende Entschädigung im Brandfalle, und davon ausgehend die Klage, die Brandversicherungsanstalt erfülle ihre Aufgabe nicht. Es liegt auf der Hand, dass solche Vorwürfe nach der heute bestehenden Ordnung nicht die Anstaltsbehörden treffen können.

## Zusammenfassung.

Es ist nach den bisherigen Ausführungen festzustellen, dass die Voraussicht, die Baukosten könnten nach Beendigung des Krieges und bei Wiederkehr stabiler und normaler Verhältnisse eine Steigung von nur 30 % der Vorkriegspreise aufweisen, sich nicht erfüllt hat. Die Baupreise stehen noch um weitere 20 bis 30 % über den Vorkriegspreisen. Die Versicherungssummen genügen also nicht, im Brandfalle die zerstörten Gebäude wiederherzustellen.

Die im Jahre 1918 provisorisch eingeführte und bisher beibehaltene Nachversicherung weist Mängel auf, die eine unveränderte Weiterführung auf unbestimmte Zeit nicht zulassen. Sie steht nicht im Einklang mit den Vorschriften des geltenden Gesetzes.

Nach der Entwicklung der Verhältnisse zu schliessen, können die gegenwärtigen Baukosten wieder als normal betrachtet werden, so dass nichts im Wege steht, die vorübergehend nicht zur Anwendung gebrachten, aber bewährten gesetzlichen Schätzungsvorschriften wiederum in Wirksamkeit treten zu lassen. Voraussetzung dazu ist jedoch die Anpassung der bestehenden ungenügenden Versicherungssummen an die gegenwärtigen Baupreise. Da dieses Ziel durch prozentuale Erhöhung erreichbar erscheint, ist zur Vermeidung der grossen Kosten einer allgemeinen Schätzungsrevision zu einer solchen ausserordentlichen Massnahme zu greifen. Da ferner die Erhöhung der Versicherungssummen der Gebäude eine zwangsläufige Erhöhung der Grundsteuerschatzungen nicht rechtfertigt, ist das Dekret des Grossen Rates vom 23. Januar 1919 betreffend die Veranlagung der Vermögenssteuer insoweit abzuändern, als dessen Bestimmungen der heutigen Sachlage nicht angemessen sind.

Ausserdem bedarf aber noch die Aufhebung der Nachversicherung der Zustimmung des Grossen Rates, auf dessen Beschluss vom 19. März 1918 sie sich gründet. Wie die Nachversicherung das von ihm gutgeheissene ausserordentliche Mittel war, die Interessen der Versicherten zu wahren, so ist die prozentuale Erhöhung dasjenige, wieder auf den Boden des Gesetzes zurückzukehren. Deshalb erscheint es, wie im Jahre 1918, auch heute gegeben, dass der Grosse Rat über die Anwendung des ausserordentlichen Mittels, welches sich der Gesetzgebung ohne Schwierigkeit anpassen lässt, Beschluss fasse.

Nach Prüfung der bezüglichen Eingabe des Verwaltungsrates der kantonalen Brandversicherungsanstalt wird demnach dem Regierungsrate zuhanden des Grossen Rates *beantragt:*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission**

vom 10. und 11. Februar 1930.

I.

# Beschluss des Grossen Rates.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Die kantonale Brandversicherungsanstalt wird ermächtigt, an Stelle einer Gesamtrevision der Brandversicherungsschätzungen die gegenwärtig ungenügende Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden, den heutigen Baupreisen entsprechend, durch einen nach Ort und Umständen angemessenen prozentualen Zuschlag zu erhöhen, wobei jedoch im Einzelfalle der Wertabgang infolge Alters oder anderweitiger Abnützung zu berücksichtigen ist.

   Lehnt ein Gebäudeeigentümer die prozentuale Erhöhung der Brandversicherungssumme ab, so ist sein Gebäude gemäss Art. 25 des Brandversicherungsgesetzes vom 1. März 1914 neu einzuschätzen. Auf diese Neueinschätzungen finden die Art. 33 bis 35 des Brandversicherungsgesetzes vom 1. März 1914 entsprechende Anwendung.

   Sollte im Falle der Ablehnung der prozentualen Höherschätzung durch einen Gebäudeeigentümer im Zeitpunkt des Inkrafttretens der prozentualen Höherschätzung das Neueinschätzungsverfahren gemäss Al. 2 hiervor noch nicht durchgeführt sein und eine rechtskräftige Neueinschätzung für ein Gebäude noch nicht bestehen, so gilt bei einem allfällig eintretenden Brandfalle dieses Gebäudes die bestehende Brandversicherung mit dem prozentualen Zuschlag des Alinea 1 als Versicherungssumme.

   Die Anstalt wird ferner ermächtigt, die mit Beschluss des Grossen Rates vom 19. März 1918 eingeführte Nachversicherung der Gebäude im geeigneten Zeitpunkt ausser Wirksamkeit zu setzen.

2. Die durch prozentualen Zuschlag oder Neuschätzung im Sinne von Ziffer 1 erhöhten Brandversicherungssummen sollen keine Erhöhung der Grundsteuerschatzungen zur Folge haben. Infolgedessen sind die gegenwärtig für jede Gemeinde geltenden Prozentsätze, die das durchschnittliche Verhältnis der Gebäudegrundsteuerschatzungen zu den Brandversicherungsschätzungen bestimmen, neu festzusetzen nach folgender Formel: der neue Durchschnitts-

prozentsatz verhält sich zum bisherigen wie die frühere Brandversicherungsschätzung (100) zur neuen (130) oder: die neue Verhältniszahl der Grundsteuerschatzung verhält sich zur bisherigen wie 10 : 13. Die sich durch diese Umrechnung ergebenden Durchschnittsprozentsätze sind je auf das nächste ganze Prozent aufbeziehungsweise abzurunden; halbe Prozente sind aufzurunden.

Die neuen Durchschnittsprozentsätze sind bei den jährlichen Berichtigungen im Sinne von Art. 13, Abs. 3, Str. G. anwendbar, wobei jedoch im Einzelfalle einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr- oder Minderwert angemessen Rechnung zu tragen ist (Art. 12, Abs. 2, Str. G.).

Die Festsetzung der neuen Durchschnittsprozentsätze erfolgt, nachdem die in Ziffer 1 hievor vorgesehene Erhöhung der Brandversicherungssummen in allen Gemeinden durchgeführt ist.

3. Die auf Grund von Ziffer 1 hievor durch die kantonale Brandversicherungsanstalt aufgestellten Ausführungsvorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

   Die zur Durchführung von Ziffer 2 hievor notwendigen Vollzugsvorschriften werden von der Finanzdirektion erlassen.

4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt bekannt zu machen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

*Bern*, den 11. Februar 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

*Bern*, den 10. Februar 1930.

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Mülchi.**

II.

# Dekret

betreffend

## die Veranlagung der Vermögenssteuer (Abänderung).

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

*§ 1.* § 2, Abs. 3, des Dekrets vom 23. Januar 1919 betreffend die Veranlagung der Vermögenssteuer wird abgeändert, wie folgt:

Die Grundsteuerschatzung muss mindestens 62 % der Brandversicherungssumme ausmachen. In Fällen, wo durch die Brandversicherungsanstalt gemäss Art. 25, Abs. 3, des Brandversicherungsgesetzes der Verkehrswert besonders festgestellt wird, soll die Grundsteuerschatzung wenigstens dieser Verkehrswertschätzung gleichkommen.

*§ 2.* Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

*Bern,* den 11. Februar 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

*Bern,* den 10. Februar 1930.

*Im Namen der Kommission,*
Der Präsident:
**Mülchi.**

# Vortrag der Finanzdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# die Aufnahme eines Staatsanleihens.

(März 1930.)

Durch Vertrag vom 21. Juni 1920 mit der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat hat der Kanton Bern ein Anleihen aufgenommen von 10,000,000 Franken, und zwar, um das Dotationskapital der Kantonalbank von 30 auf 40 Millionen Franken zu erhöhen. In dem erwähnten Vertrag war neben der 6 %-igen Verzinsung und dem Kurs von 97½ eine Rückzahlung des Anleihens ohne weitere Kündigung auf den 1. Juli 1930 vorgesehen. Die im Juni 1920 aufgenommenen 10,000,000 Fr. sind deshalb auf den 1. Juli 1930 rückzahlbar.

Die Rückzahlung ist seit längerer Zeit von der Finanzdirektion vorbereitet worden, wobei zunächst die Frage abzuklären war, ob nicht ein Teil dieses Anleihens an der Börse zurückgekauft werden könnte, oder aus der laufenden Verwaltung zum Teil bei der Rückzahlung zu amortisieren wäre. Die Besprechungen mit sachverständigen Beratern haben ergeben, dass der Rückkauf anderer Titel grössere Vorteile bietet, so dass in den Jahren 1928 und 1929 im Betrage von ungefähr 1,000,000 Fr. Obligationen anderer Staatsanleihen gekauft worden sind. Durch diesen Ankauf wurde die gesetzliche Verpflichtung erfüllt, wonach der Staat verpflichtet ist, seine Anleihen jährlich mindestens mit 1 % zu amortisieren.

Die Verhandlungen der Finanzdirektion über die Aufnahme eines neuen Anleihens zur Finanzierung der Konversion des Anleihens vom Juni 1920 haben zu einem von der Finanzdirektion abgeschlossenen Vertrage mit den gleichen Vertragskontrahenten des Jahres 1920 geführt. Der Vertrag sieht einen Anleihensbetrag von 10,000,000 Fr. vor, einen Zinssatz von 4½ %, einen Emissionskurs von 97,4 % plus 0,60 % eidgenössischer Titelstempel, eine Garantiekommission von 1½ % für Konversion und Barbeträge, eine Einlösungskommission von ½ % auf Coupons und ¼ % auf rückzahlbaren Titeln. Der Anleihensbetrag ist für beide Kontrahenten auf 5 Jahre fest, die Rückzahlung hat aber nach Ablauf von 5 Jahren mittelst 20 Annuitäten zu erfolgen. Ferner hat der Kanton die Kündigungsmöglichkeit des gesamten Anleihens nach Ablauf von 10 Jahren.

Wenn wir die neuen Vertragsbedingungen mit denjenigen des Jahres 1920 vergleichen, so dürfen wir mit Befriedigung feststellen, dass die Belastung des Kantons durch dieses neue Anleihen wesentlich verringert wird, weil an die Stelle der 6 %-igen Verzinsung eine 4½ %-ige tritt. Auch die übrigen Bedingungen sind für den Kanton durchaus annehmbar. Allerdings bleibt der Emissionskurs des Anleihens unter dem letzthin von der Eidgenossenschaft zu 4½ % emittierten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Emissionskurs für kantonale Anleihen gewöhnlich ein etwas geringerer als bei eidgenössischen war und ausserdem unterscheidet sich das neue kantonale Anleihen von dem eidgenössischen in den Rückzahlungsbedingungen derart, dass seitens des Kantons ein kleinerer Emissionskurs wohl verantwortet werden kann. Während nämlich das eidgenössische Anleihen noch den Charakter der seit 1919 üblichen Anleihen trägt, wonach die Anleihen auf einen bestimmten Termin ohne vorhergehende Kündigung rückzahlbar sind, kehrt das neue kantonale Anleihen zu dem namentlich für kantonal-bernische Anleihen vor 1919 üblichen Typ zurück. Es ist, wie erwähnt, nach Ablauf von 5 Jahren durch 20 Annuitäten rückzahlbar, und zwar in der Weise, dass die im Anleihensvertrag aufgestellte jährliche Amortisationsquote ausgelost wird.

Alle bernischen Anleihen, die vor 1919 abgeschlossen worden sind, gaben dem Schuldner das Recht, das Anleihen in einer im Vertrag bestimmten Anzahl von Jahren durch jährlich immer wachsende Abschlagszahlungen zu tilgen. Die Regel war 10-jährige Frist ohne Rückzahlung und dann eine Amortisierung, die sich zwischen 40 und 50 Jahren bewegte. Ein Kündigungsrecht bestand für den Gläubiger nicht, wohl aber konnte der Staat nach Ablauf einer bestimmten Anzahl Jahre von einem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Weil diese Anleihen zu einem relativ günstigen Zinsfuss abgeschlossen worden sind, hat der Staat selbstver-

ständlich gar kein Interesse, von diesem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Wir weisen in dieser Beziehung auch auf das von der Finanzdirektion im Oktober 1927 publizierte Finanz-Programm des Kantons Bern hin.

Das Annuitäten-System bietet für die öffentliche Verwaltung ganz besondere Vorteile. Einmal ist der Schuldner vor einer Kündigung und Rückzahlung geschützt, die in einen für ihn ungünstigen Zeitpunkt fallen könnte. Ausserdem wird durch das Annuitäten-System der Schuldner vertraglich zur Amortisierung der Schuld verpflichtet, eine Verpflichtung, die für einen Schuldner, dessen sonstige Ausgaben steigende Tendenz aufweisen, nicht ohne Wert ist. Andererseits darf man nicht verkennen, dass amortisierbare Anleihen für den Gläubiger einen gewissen Nachteil bedeuten, weil er seinerseits auf längere Frist gebunden wird. Gerade dieser Umstand rechtfertigt es aber, in dem Emissionskurs eine gewisse Konzession zu machen, die im vorliegenden Fall durchaus im Rahmen des annehmbaren geblieben ist.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb zu Handen des Grossen Rates folgenden

# Beschlusses-Entwurf:

## Staatsanleihen von 10 Millionen Franken.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziff. 11, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Dem zwischen der Finanzdirektion, einerseits, und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell schweizerischer Banken, dem Verband schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat, anderseits, abgeschlossenen Vertrag vom März 1930 betreffend die Aufnahme eines Anleihens von 10,000,000 Fr., wird die Genehmigung erteilt. Das Anleihen ist zu $4\,^1/_2\,\%$ verzinslich, auf 5 Jahre fest und nach Ablauf dieser Zeit durch im Vertrage selbst festgesetzte Annuitäten rückzahlbar. Der Staat hat nach Ablauf von 10 Jahren die Kündigungsmöglichkeit. Der Emissionskurs beträgt 97,4 plus $0{,}6\,\%$ eidg. Titelstempel.

*Bern*, den 12. März 1930.

*Der Finanzdirektor:*
**Guggisberg.**

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

*Bern*, den 13. März 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

**Beilage N° 8, Staatsrechnung, siehe separate Beilage.**

# Antrag des Regierungsrates
## an den Grossen Rat

betreffend

**die Organisation der Direktionen des Regierungsrates und die Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Mitglieder für die Verwaltungsperiode 1930—1934.**

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

A. Es sind für die genannte Verwaltungsperiode folgende neun Direktionen zu bilden:

1. Direktion des Innern und des Militärs.
2. Direktion des Gemeindewesens und der Sanität.
3. Direktion der Justiz.
4. Direktion der Polizei.
5. Direktion der Finanzen und Domänen.
6. Direktion des Unterrichtswesens.
7. Direktion der Bauten und der Eisenbahnen.
8. Direktion der Forsten und der Landwirtschaft.
9. Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens.

B. Es sind die Verwaltungszweige der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1930—1934 folgendermassen den Mitgliedern des Regierungsrates zuzuteilen:

1. Die Verwaltung des Innern und des Militärs an Regierungsrat *Joss*.
2. Die Verwaltung des Gemeindewesens und der Sanität an Regierungsrat Dr. *Mouttet*.
3. Die Verwaltung der Justiz an Regierungsrat *Merz*.
4. Die Verwaltung der Polizei an Regierungsrat *Stauffer*.

5. Die Verwaltung der Finanzen und Domänen an Regierungsrat Dr. *Guggisberg*.
6. Die Verwaltung des Unterrichtswesens an Regierungsrat Dr. *Rudolf*.
7. Die Verwaltung der Bauten und der Eisenbahnen an Regierungsrat *Bösiger*.
8. Die Verwaltung der Forsten und der Landwirtschaft an Regierungsrat Dr. *Moser*.
9. Die Verwaltung des Armenwesens und des Kirchenwesens an Regierungsrat Dr. *Dürrenmatt*.

*Bern*, den 22. Mai 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Nachkreditbegehren für 1929.

# Bericht und Antrag der Finanzdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

(August 1930.)

In Abweichung von der bisherigen Uebung werden die Nachkreditbegehren, unter Weglassung von Beträgen unter Fr. 100. —, statt in drei, in zwei Klassen eingeteilt, indem die nicht budgetierten Ausgaben, die sich auf Beschlüsse des Grossen Rates stützen, im Bericht betreffend die Nachkreditbegehren nicht mehr Aufnahme finden, sondern einzig noch im Bericht zur Staatsrechnung erwähnt und damit als erledigt betrachtet werden. Gegenstand dieses Berichtes sind:

I. Die Mehrausgaben, die einerseits der Zeit und der Summe nach durch Vorschriften, Beschlüsse des Grossen Rates, Tarife und Verträge, anderseits durch Faktoren bestimmt werden, die nicht in der Macht der einzelnen Verwaltungen oder des Regierungsrates liegen.

II. Die Ausgaben, die sich nicht automatisch einstellen, obwohl auch sie sich zum grössten Teil auf gesetzliche Vorschriften stützen und von diesen abhängig sind.

Der I. Klasse gehören folgende Mehrausgaben an:

### I. Allgemeine Verwaltung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| H. 3. | *Entschädigungen der Stellvertreter* (Amtsverweser) . . . | Fr. | 2,909. 75 |
| J. 2. | *Entschädigungen der Stellvertreter der Amtsschreiber* . . | » | 637. 70 |

### II. Gerichtsverwaltung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 2. | *Entschädigungen der Obergerichtssuppleanten* . . . . . | Fr. | 1,381. 20 |
| C. 3. | *Entschädigungen der Amtsrichter und Suppleanten* . . | » | 2,282. 80 |
| D. 2. | *Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtsschreiber* . | » | 4,871. 30 |
| F. 3. | *Entschädigungen der Ersatzmänner, Dolmetscher u. Weibel* | » | 1,186. 50 |
| G. 3. | *Entschädigungen der Stellvertreter der Betreibungs- und Konkursbeamten* . . . . . | » | 2,070. 60 |
| H. 1. | *Gewerbegerichte, Kostenanteile des Staates* . . . . . | » | 393. 65 |
| | Uebertrag | Fr. | 15,733. 50 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | Fr. | 15,733. 50 |

### III a. Justiz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 4. | *Rechtskosten* . . . . . | Fr. | 6,287. 50 |

### III b. Polizei.

| | | | |
|---|---|---|---|
| G. 1. | *Kosten in Strafsachen* . . | Fr. | 39,006. 43 |
| G. 5. | *Polizeikosten* . . . . . | » | 971. 28 |

### IV. Militär.

| | | | |
|---|---|---|---|
| J. 2. | *Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen* . . . | Fr. | 3,605. 35 |

### VI. Unterrichtswesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| B. 14. b. | *Vergütung von Freibetten in den Kliniken* . . . | Fr. | 2,494. — |
| C. 2. | *Staatsbeiträge an höhere Mittelschulen* . . . . . | » | 22,823. 75 |
| C. 7. | *Stellvertretung kranker Lehrkräfte* . . . . . | » | 4,563. 45 |
| C. 8. | *Stellvertretung militärdienstpflichtiger Lehrer* . | » | 133. 50 |
| C. 9. | *Beitrag an die Versicherungskasse* . . . . . | » | 8,395. 25 |
| D. 1. | *Anteil des Staates an den Lehrerbesoldungen* . . . | » | 97,402. 15 |
| D. 4. | *Beitrag an die Lehrerversicherungskasse* . . . . | » | 2,464. — |
| D. 11. | *Handfertigkeitsunterricht für Knaben* . . . . . | » | 4,633. 35 |
| D. 13. | *Fortbildungsschulen* . . | » | 2,486. 85 |
| D. 14. | *Stellvertretung kranker Lehrer* . . . . . | » | 19,978. 80 |
| D. 15. | *Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen* . . . | » | 319. 75 |
| D. 18. | *Arbeitslehrerinnen, Invalidenpensionskasse, Beitrag* | » | 646. 90 |
| E. 5. c. | *Beitrag an die Lehrerversicherungskasse* . . . . | » | 501. 25 |
| | Uebertrag | Fr. | 232,447. 06 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | Fr. | 232,447.06 |

### VIII. Armenwesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| C. 1. a. | *Beiträge für dauernd Unterstützte* . . . . . | Fr. | 52,689.30 |
| C. 1. b. | *Beiträge für vorübergehend Unterstützte* . . . . . | » | 76,601.24 |
| C. 2. a. | *Unterstützungen ausser Kanton* . . . . . | » | 89,590.76 |
| C. 2. b. | *Kosten gemäss §§ 59, 60 und 113 A. G.* . . . . . | » | 249,858.92 |

### X. Bau- und Eisenbahnwesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| E. 4. | *Brandversicherungskosten* | Fr. | 315.52 |

### XI. Anleihen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| B. 1. | *Provisionen, Transportkosten* . . . . . | Fr. | 3,162.80 |

### XII. Finanzwesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| B. 5. | *Kosten des Postcheckverkehrs* . . . . . | Fr. | 2,386.70 |

### XVI. Domänen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| C. 1. | *Staatssteuern* . . . . | Fr. | 4,037.14 |
| C. 3. | *Wassermietzinse* . . . | » | 520.90 |

### XVII. Domänenkasse.

| | | | |
|---|---|---|---|
| B. | *Zinse für Kaufschulden* | Fr. | 9,476.25 |

### XX. Staatskasse.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 7. | *Eidg. Couponsteuer* . . | Fr. | 20,402.55 |
| B. 1. b. | *Zinsen von gerichtlichen Hinterlagen* . . . . . | » | 14,991.13 |
| B. 1. d. | *Zinsen von Spezialfonds* | » | 2,123.90 |
| B. 1. e. | *Zinsen von verschiedenen Depots* . . . . . | » | 433,682.75 |
| B. 2. | *Skonti für Barzahlungen* | » | 5,653.41 |

### XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 2. | *Anteil der Gemeinden, 20%* | Fr. | 403,092.93 |
| B. 1. | *Bezugsprovisionen* . . . | » | 1,966.90 |

### XXVII. Wasserrechtsabgaben.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 2. | *Anteil des Naturschadenfonds* . . . . . | Fr. | 188.10 |

### XXXII. Direkte Steuern.

| | | | |
|---|---|---|---|
| D. 3. | *Bezugsprovisionen* . . . | Fr. | 189,831.09 |
| | Zusammen | Fr. | 1,793,019.35 |

Die letzten vier Posten im Gesamtbetrage von Fr. 595,079.02 resultieren aus Mehreinnahmen.

Die II. Klasse umfasst folgende Mehrausgaben:

### I. Allgemeine Verwaltung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| C. 1—3. | *Ratskredit* . . . . . | Fr. | 24,187.50 |
| E. 2. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 9,974.25 |
| F. 3. | *Redaktionskosten des Tagblattes* . . . . . | » | 720.— |
| H. 1. | *Besoldungen der Regierungsstatthalter* . . . . . | » | 580.15 |
| H. 4. | *Bureaukosten der Regierungsstatthalter* . . . . | » | 1,181.48 |
| J. 3. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 212.60 |
| J. 4. | *Bureaukosten der Amtsschreibereien* . . . . . | » | 21,141.45 |
| | Zusammen | Fr. | 57,997.43 |

*Ad C. 1—3.* Die Ueberschreitung rührt her aus der Erhöhung der Dienstaltergratifikationen (von Fr. 100.— auf Fr. 200.— bei 25-jähriger Dienstzeit und von Fr. 200.— auf Fr. 300.— bei 40-jähriger Dienstzeit) Fr. 7,500.—, aus der Verabfolgung von künstlerischen Urkunden für 25- und 40-jährigen Staatsdienst Fr. 5,721.50, aus vermehrten Beiträgen und Repräsentationskosten und weiteren Leistungen für Kunst, Wissenschaft und gemeinnützige Unternehmen Fr. 7,100.—.

*Ad E. 2.* Die Mehrausgaben betreffen mit Fr. 8,800.— die Besoldungen von zwei Aushilfsangestellten, die Versetzung eines Angestellten von der III. in die II. Besoldungsklasse, die Erhöhung der Zulage an den Registrator der Staatskanzlei und die durch die Krankheit des letzteren verursachten Stellvertretungskosten.

*Ad F. 3.* Statt der im Voranschlag vorgesehenen 30 Grossratssitzungen fanden deren 34 statt. Dadurch erhöhte sich die Entschädigung an den Redaktor und die Stenographen des Grossen Rates um Fr. 720.—.

*Ad H. 1.* Dem Regierungsstatthalter II von Bern wurden 4 frühere Dienstjahre angerechnet, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren.

*Ad H. 4.* Die Mehrausgaben sind durch die Amthausrenovation in Fraubrunnen (Fr. 312.75) und die Amthausrenovation in Meiringen (Fr. 876.65) veranlasst worden.

*Ad J. 3.* Die Neuordnung eines Angestelltenverhältnisses in Schwarzenburg begründet die Ueberschreitung.

*Ad J. 4.* Die Mehrausgabe hat ihre Ursachen in den durchgeführten Renovationen und Neumöblierungen der Amtsschreibereien Bern, Courtelary, Delsberg, Biel, Laupen, Oberhasli und Fraubrunnen. Des weiteren wurden Fr. 8,800 für neue Grundbucheinbände bezahlt.

### II. Gerichtsverwaltung.

| | | | |
|---|---|---|---|
| B. 2. | *Besoldungen der Angestellten* | Fr. | 4,110.65 |
| B. 7. | *Anwaltskammer* . . . . . | » | 858.80 |
| C. 4. | *Bureaukosten der Amtsgerichte* | » | 10,176.65 |
| D. 3. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 16,750.25 |
| | Uebertrag | Fr. | 31,896.35 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | Uebertrag | Fr. 31,896. 35 |
| D. 4. | *Bureaukosten der Gerichtsschreibereien* . . . . . | » | 5,312. 05 |
| E. 3. | *Bureaukosten der Staatsanwaltschaft* . . . . . | » | 834. 15 |
| F. 4. | *Bureaukosten der Geschwornengerichte* . . . . . | » | 3,132. 53 |
| G. 5. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 27,027. 10 |
| J. 2. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 4,737. 65 |
| | | Zusammen | Fr. 72,939. 83 |

*Ad B. 2.* Dem Obergericht ist die Einstellung eines Aushilfssekretärs bewilligt worden, was eine unvorhergesehene Ausgabe von zirka Fr. 2,150.— zur Folge hatte. Die übrigen Mehrausgaben wurden dadurch veranlasst, dass eine Zeitlang ein Sekretär an Stelle eines Kammerschreibers beschäftigt wurde. Auf Rubrik B. 1, wo die Besoldungen der Kammerschreiber angewiesen werden, besteht dafür eine Ersparnis von Fr. 3,049. 85.

*Ad B. 7.* Verschiedene Disziplinarverfahren gegen bernische Anwälte verursachten eine grössere Anzahl von Kammersitzungen. Die daherigen Taggelder überschreiten den Kredit. Andererseits resultieren aus diesen Geschäften vermehrte Gebühreneinnahmen und eventuell auch Bussenverfügungen.

*Ad C. 4.* Diese Rubrik ist für Renovationen in Fraubrunnen und Meiringen mit einer Summe von Fr. 5,594. 65 und für Neumöblierung der Richterämter IV und V in Bern mit Fr. 3,000.— belastet worden. Zudem hat die Anschaffung von grösseren Mengen Brennmaterial im Winter 1928/1929 zu den Mehrausgaben beigetragen.

*Ad D. 3.* Bewilligte Aushilfskräfte auf verschiedenen Gerichtsschreibereien, Stellvertretungen wegen Krankheit und Militärdienst und die Versetzung eines Angestellten vom Regierungsstatthalteramt Bern auf die Untersuchungsrichterämter bei Einführung des neuen Strafprozessgesetzes haben die Mehrausgaben veranlasst. Der für Aushilfen und Stellvertretungen im Kredit vorgesehene Betrag erwies sich als zu klein.

*Ad D. 4.* Auch hier haben die Renovationen in Fraubrunnen und Meiringen die Rechnung mit einer Summe von Fr. 2,634. 65 belastet. Dazu kommen Mobiliaranschaffungen in Courtelary und Delsberg, die Einrichtung eines Archives für die Richterämter IV und V in Bern und ein vermehrter Bedarf von Brennmaterial im Winter 1928/1929.

*Ad E. 3.* Vermehrte Dienstreisen der Staatsanwälte, deren Kosten nicht zum voraus genau veranschlagt werden können, haben die Mehrausgaben bedingt.

*Ad F. 4.* Für Neuinstallationen der Assisenkammer und der Assisensäle in Delsberg, Bern und Thun wurden in unvorhergesehener Weise Fr. 2,893. 10 ausgegeben. Die übrigen Mehrausgaben stehen im Zusammenhang mit den Anschaffungen, die die Einführung des neuen Strafprozessgesetzes mit sich brachte.

*Ad G. 5.* Aushilfspersonal und zahlreiche Stellvertretungen infolge Militärdienst, Ferien und Krankheit in Bern-Stadt, Bern-Land, Biel, Oberhasli, Pruntrut, Belp und Thun haben zu dieser Kreditüberschreitung geführt. Da die Arbeiten in den meisten Fällen an festgesetzte Fristen gebunden sind, müssen die nötigen Aushülfen im Betreibungswesen jeweilen rasch zur Verfügung gestellt werden.

*Ad J. 2.* Die Ueberschreitung beruht in der Bewilligung eines weiteren juristischen Sekretärs beim Verwaltungsgericht.

### III a. Justiz.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 1. | *Beeoldungen der Beamten* . . | Fr. | 1,499. 40 |
| A. 3. | *Bureaukosten* . . . . . | » | 994. 85 |
| D. 2. | *Lehrlingsprüfungen* . . . . | » | 184. 55 |
| | | Zusammen | Fr. 2,678. 80 |

*Ad A. 1.* Wegen längerer Krankheit des Direktionssekretärs musste ein Stellvertreter eingestellt werden.

*Ad A. 3.* Die Verlegung von drei Bureaux und eine damit verbundene Mobiliaranschaffung im Kostenbetrag von Fr. 670.— begründen die Mehrausgaben.

*Ad D. 2.* Die Kreditüberschreitung ist auf die grössere Anzahl der Geprüften zurückzuführen, die meistenteils verpflegt werden müssen.

### III b. Polizei.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 1. | *Besoldungen der Beamten* . | Fr. | 750. — |
| A 3. | *Bureaukosten* . . . . . | » | 1,221. 90 |
| B. 2. | *Fahndungs- und Einbringungskosten* . . . . . | » | 1,270. 95 |
| C. 7. | *Mietzinse* . . . . . | » | 3,491. 95 |
| C. 8. | *Wohnungsentschädigungen* . . | » | 878. 40 |
| E. 4. | *Zwangserziehungsanstalt Tessenberg* . . . . . | » | 19,600. 86 |
| E. 5. | *Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank* . . . . . | » | 2,166. 51 |
| G. 7. | *Einigungsämter* . . . . . | » | 2,068. 15 |
| G. 8. | *Ausserordentliche Polizeikosten, Streiks* . . . . . | » | 198. — |
| H. 1. | *Entschädigungen des Zivilstandsbeamten* . . . . . | » | 8,905. 90 |
| H. 2. | *Inspektionskosten* . . . . . | » | 108. — |
| | | Zusammen | Fr. 40,660. 62 |

*Ad. A. 1.* Die Mehrausgabe entspricht der Hälfte einer vom Regierungsrat bewilligten jährlichen Besoldungszulage von Fr. 1,500. —.

*Ad A. 3.* Die Mehrausgabe betrifft höhere Abwartskosten, vornehmlich für das Patentbureau und Anschaffungen von Formularen für das Patentbureau und das Lichtspielwesen.

*Ad B. 2.* Die Ueberschreitung ist entstanden durch grössere Aufwendungen für Einbandskosten, Drucksachen und Anschaffungen.

*Ad C. 7.* Im Verlaufe des Jahres sind Mietzinserhöhungsbegehren eingegangen, welchen entsprochen werden musste. Im Voranschlag war auf den Stand der Mietzinse auf Ende des Jahres 1928 Rücksicht genommen worden.

*Ad C. 8.* Die Ueberschreitung beruht darauf, dass im Laufe des Jahres einem weitern Korpsangehörigen auf dem Platze Bern eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet werden musste.

*Ad E. 4.* Die Rechnung ist in unvorhergesehener Weise für Mobiliaranschaffungen im neuen Anstaltsgebäude im Betrage von Fr. 5,456.50, ferner für bauliche Einrichtungen mit einer Summe von Fr. 6,666.15 belastet worden. Sodann war die Zahl der Zöglinge, namentlich der gerichtlich verurteilten nicht bezahlenden Zöglinge, grösser, als angenommen war, was die Kosten der Nahrung und Verpflegung vermehrt hat.

*Ad E. 5.* Die Ausgaben halten sich im Rahmen des Voranschlages. Hingegen sind die Erträge der Gewerbe und der Kostgelder hinter den Berechnungen zurückgeblieben. Hierzu kommt, dass die Landwirtschaft statt dem vorgesehenen Erträgnis von Fr. 5,000.— einen Verlust von Fr. 2,121.80 verzeigt, der auf die Maul- und Klauenseuche zurückzuführen ist, von der die Anstalt heimgesucht worden ist.

*Ad G. 7.* Die Lohnstreitigkeiten haben zugenommen. Sowohl beim Einigungsamt Bern, das allein 21 Kollektivkonflikte entschied, als auch bei den übrigen Einigungsämtern ist eine Zunahme der Geschäfte zu verzeichnen. Damit in Verbindung sind auch die Kosten gestiegen.

*Ad G. 8.* Die Ausgabe ist durch den Streik in Muri-Gümligen im Monat April 1929 entstanden.

*Ad H. 1.* Die vom Regierungsrat auf 28 Rp. pro Kopf der Wohnbevölkerung festgesetzte Entschädigung an die Zivilstandsbeamten beanspruchte Fr. 8,326.30 mehr, als budgetiert war. Zudem sind dem Zivilstandsbeamten von Köniz Fr. 1,500.— bewilligt worden für die Anlage von Doppeln der Bürgerregister, welche Summe in drei Jahresraten ausgerichtet wird. Dem Zivilstandsamt Innertkirchen ist die Entschädigung für die Jahre 1928 und 1929 um Fr. 40.— erhöht worden.

*Ad H. 2.* Es haben in 1929 vermehrte Anschaffungen und Inspektionen stattgefunden.

## IV. Militär.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 2. | *Besoldungen der Angestellten* | Fr. | 6,754.40 |
| A. 3. | *Bureaukosten* . . . . . | » | 1,436.80 |
| B. 4. | *Bureaukosten* . . . . . | » | 1,138.95 |
| E. 2. a. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 4,250.95 |
| E. 2. c. | *Verschiedenes* . . . . . | » | 3,888.90 |
| J. 1. | *Schützenwesen* . . . . . | » | 2,248.50 |
| J. 3. | *Neuorganisation des Landsturmes* . . . . . | » | 4,646.60 |
| | Zusammen | Fr. | 24,365.10 |

*Ad A. 2.* Der Militärdirektion ist von Juni 1929 hinweg ein weiterer Kanzlist III. Klasse bewilligt worden. Zudem musste für einen erkrankten Angestellten eine Aushülfe beigezogen werden.

*Ad A. 3.* Die Mehrbelastung ist in der Hauptsache auf Auslagen für Drucksachen (Aufgebote, Plakate, Formulare etc.) verursacht worden.

*Ad B. 4.* Im Laufe des Jahres wurden Verbesserungen im Kontrollwesen vorgenommen. Am Platze der zahlreichen unübersichtlichen Gewehrkontrollen ist nunmehr das Kartensystem eingeführt worden, ebenso für die Depotscheine. Zu der daherigen einmaligen Ausgabe von zirka Fr. 900.— kommen die Kosten eines neueingerichteten Telephons.

*Ad E. 2. a.* Ein Angestellter des Kreiskommandos Bern wurde in eine höhere Besoldungsklasse versetzt. Dem gleichen Kreiskommando ist ein fernerer Angestellter III. Klasse bewilligt worden. Für einen im Militärdienst befindlichen Angestellten musste eine Aushülfe eingestellt werden.

*Ad E. 2 c.* Folgende Ausgaben, welche im Voranschlag nicht hatten vorgesehen werden können, haben die Ueberschreitung veranlasst: Erhöhung der Entschädigung für Bureauaushilfe an das Kreiskommando Langenthal Fr. 1,200.— und das Kreiskommando Boltigen Fr. 300.—, Gratifikation an den Lehrling des Kreiskommandos Biel Fr. 600.—, Kosten für die Einführung von Geschäftskontrollen bei den Sektionschefs Fr. 1,368.25 und Stellvertretungskosten für die Kreiskommandos Langenthal und Boltigen Fr. 450.—.

*Ad J. 1.* Die Zahl der Schützen, welche das fakultative Programm erfüllt haben, hat in 1929 um 1494 Mann zugenommen, diejenige der Teilnehmer an Jungschützenkursen um 1259.

*Ad J. 3.* Die neue Landsturmordnung hatte gemäss eidgenössischer Verordnung vom 23. September 1929 auf 1. Januar 1930 in Kraft zu treten. Die dem Kanton Bern zufallenden Arbeiten (Umteilung der Wehrmänner, Beschaffung und Erstellen der Korpskontrollen etc.) brachten Ausgaben von Fr. 4,646.60 mit sich.

## V. Kirchenwesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 1. | *Bureaukosten* . . . . . | Fr. | 560.10 |
| B. 3. | *Wohnungsentschädigungen* . . | » | 742.90 |
| B. 4. | *Holzentschädigungen* . . . | » | 612.20 |
| B. 9. | *Theologische Prüfungskommission* . . . . . | » | 139.85 |
| B. 12. | *Delsberg, Staatsbeitrag für kirchliche Bauten* . . . . | » | 5,000.— |
| C. 1. | *Besoldungen der Geistlichen* | » | 4,781.30 |
| C. 5. | *Leibgedinge* . . . . . | » | 4,066.40 |
| C. 9. | *Saignelégier, Beitrag an Kirchenbau* . . . . . | » | 8,000.— |
| | Zusammen | Fr. | 23,902.75 |

*Ad A. 1.* Die Verlegung des Direktionsbureaus machte die Anschaffung von Mobiliar erforderlich. Eine weitere Mehrbelastung des Kredites wurde durch die Vorarbeiten für das Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes veranlasst.

*Ad B. 3.* Diese Mehrkosten waren bedingt durch die Bewilligung von neuen Wohnungsentschädigungen an den Inhaber der reformierten Pfarrstelle der Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen und den Inhaber der neugeschaffenen zweiten Pfarrstelle in Meiringen.

*Ad B. 4.* Begründet wird die Ueberschreitung durch die Bewilligung von Holzentschädigungen an die sub B. 3 erwähnten Stelleinhaber und die Erhöhung der Holzentschädigung an den Pfarrer von Guttannen infolge teilweisen Loskaufes der Holzlieferungspflicht der Bäuertgemeinde Guttannen.

*Ad B. 9.* Die Nettokosten waren veranschlagt auf Fr. 2,000.—. An Prüfungsgebühren gingen ein Fr. 1,000.—, während sich die Gesamtkosten auf Fr. 3,139.85 beliefen.

*Ad B. 12.* Der reformierten Kirchgemeinde Delsberg hat der Regierungsrat an die Kosten des Umbaues ihrer Kirche in Delsberg und der Erstellung einer Kapelle in Courrendlin einen einmaligen Beitrag von Fr. 10,000 bewilligt, zahlbar in zwei Jahresraten.

*Ad C. 1.* Die Errichtung von 5 neuen Hülfsgeistlichenstellen (Sektionsvikariate) für die Gemeinden Beurnevésin, Rocourt, Réclère, Soulce und Courchapoix gemäss Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 1928 haben die Mehrausgaben veranlasst.

*Ad C. 5.* Der Bedarf für Leibgedinge ist fortwährenden Veränderungen unterworfen. Seit der Aufstellung des Voranschlages wurden drei neue Leibgedinge bewilligt.

*Ad C. 9.* Dieser vom Regierungsrat am 14. Dezember 1927 bewilligte Beitrag, zahlbar nach Vollendung des Baues, kam in 1929 zur Auszahlung.

## VI. Unterrichtswesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 3. | *Bureaukosten der Direktion* | Fr. | 3,481.08 |
| A. 5. | *Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten* . . . . . | » | 2,487.— |
| A. 6. | *Schulsynode* . . . . . | » | 883.30 |
| B. 1. | *Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten* | » | 12,869.40 |
| B. 3. | *Besoldungen der Assistenten* | » | 4,540.05 |
| B. 4. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 2,440.75 |
| B. 5. | *Verwaltungskosten* . . . . | » | 5,552.43 |
| B. 8. | *Subsidiaranstalten* . . . . | » | 6,774.10 |
| B. 9. | *Botanischer Garten* . . . | » | 2,175.43 |
| B. 11. | *Poliklinik*. . . . . | » | 777.98 |
| B. 12. | *Zahnärztliches Institut* . . | » | 4,027.40 |
| B. 13. | *Gerichtlich-medizinisches Institut* . . . . . | » | 179.60 |
| D. 6. | *Beiträge an Schulhausbauten* | » | 23,124.35 |
| D. 8. | *Turnunterricht* . . . . . | » | 4,500.— |
| D. 16. | *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* . . . | » | 1,000.— |
| D 17 c. | *Stipendien*. . . . . | » | 160.— |
| E. 2. | *Seminar Pruntrut* . . . . | » | 1,574.60 |
| E. 5. a. | *Seminarlehrerpensionen* . . | » | 1,466.65 |
| F. 1. | *Taubstummenanstalt Münchenbuchsee* . . . . . | » | 3,443.83 |
| G. 2. | *Kunstmuseum, Beitrag* . . | » | 5,000.— |
| G. 3. | *Akademische Kunstsammlung, Beitrag* . . . . . | » | 3,000.— |
| G. 7. | *Erhaltung von Kunstaltertümern*. . . . . | » | 13,844.35 |
| G. 10. | *Orchesterverein Bern, Beitrag* | » | 2,500.— |
| | Zusammen | Fr. | 105,802.30 |

*Ad A. 3.* Diese Mehrausgaben wurden verursacht durch die Anschaffung von Mobiliar und einer Schreibmaschine, sowie durch verschiedene andere Kosten, wie Erweiterung und Umbau der Direktionsräume, Erhebung über die Stellenlosigkeit der Lehrer, Finanzstatistik, Heizmaterial etc.

*Ad A. 5.* Die Kreditüberschreitung wurde herbeigeführt durch die Rechnung im Betrag von Fr. 900.— für die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens, ferner durch die Kosten der Sitzungen der deutschen Lehrmittelkommission für Primarschulen im Jahr 1928. Ueberdies waren die Einnahmen um zirka Fr. 900.— geringer, als sie veranschlagt waren.

*Ad A. 6.* Die Kosten der Hauptversammlung, des Ausschusses und für Drucksachen beliefen sich um Fr. 883.30 höher, als berechnet war.

*Ad B. 1.* Die Mehrausgaben gehen hervor aus Besoldungserhöhungen, der Bewilligung neuer Besoldungen, der Einführung neuer Lehraufträge und aus Reiseentschädigungen.

*Ad B. 3.* Eine neuerrichtete Assistentenstelle sowie Besoldungserhöhungen und Stellvertretungen wegen Militärdienstes und Krankheit sind Ursachen der Mehrausgaben.

*Ad B. 4.* Zwei Besoldungsnachgenüsse mit einer Ausgabensumme von Fr. 2,200.—, die einem Abwart bewilligte Besoldungszulage und Stellvertretungskosten begründen die Mehrausgaben.

*Ad B. 5.* Die Mehrausgaben sind der Durchführung öffentlicher Abendvorlesungen in der Hochschule und ausserordentlichen Kohlenanschaffungen zuzuschreiben.

*Ad B. 8.* Anschaffungen für das anatomische Institut, das tellurische Observatorium, die dermatologische Klinik und das musikwissenschaftliche Seminar haben zu den Mehrausgaben Anlass gegeben.

*Ad B. 9.* Die Gründe der Mehrausgaben sind die Anschaffung von vier Kursmikroskopen, von Heizmaterial, ferner die Anrechnung von fiktiven Dienstjahren an zwei Angestellte.

*Ad B. 11.* Es mussten im Voranschlag nicht berücksichtigte Ausgaben gemacht werden für zwei wegen Krankheit notwendig gewordene Stellvertretungen im Kostenbetrag von Fr. 923.—.

*Ad B. 12.* Der Ueberschreitung liegen folgende Ursachen zugrunde: Erhöhung der Besoldung der Putzfrau, Stellvertretung einer Spitalschwester wegen Krankheit, Errichtung einer 3. Assistentenstelle, Ausbau des zahnärztlichen Institutes, Mindereinnahmen gegenüber dem Budgetansatz.

*Ad B. 13.* Die Mehrausgabe betrifft fast ganz den Mietzins, der eine Erhöhung erfahren hat.

*Ad D 6.* Im abgelaufenen Jahre sind zufälligerweise einige grosse Schulhäuser zur Subventionierung gekommen.

*Ad D. 8.* Die Kurse zur Einführung der Lehrerschaft in die neue eidgenössische Turnschule sind fortgesetzt worden und veranlassten die Mehrausgabe.

*Ad D. 16.* Die Ueberschreitung entspricht dem der Anstalt für schwachsinnige Kinder in Sonnegg bei Walkringen bewilligten Beitrag.

*Ad 17. c.* Die Mehrausgabe entstand durch die Bewilligung eines Stipendiums zur Ausbildung einer Schülerin zur Haushaltungslehrerin.

*Ad E. 2.* Die Krankheit eines Lehrers veranlasste Stellvertretungskosten im Betrage von Fr. 3,924.—, die jedoch infolge Einsparungen zu einer Ueberschreitung von nur Fr. 1,574. 60 führten.

*Ad E. 5. a.* Eine bisherige Pension fiel dahin und eine neue wurde bewilligt. Hieraus ergab sich eine reine Mehrausgabe von Fr. 1,466. 65.

*Ad F. 1.* Die Mehrausgabe entfällt in der Hauptsache auf die Kosten des Unterrichtes, der Nahrung und der Verpflegung, die höher zu stehen kamen, als berechnet war, und nur zum Teil durch die Mehreinnahmen an Kostgeldern gedeckt wurden.

*Ad G. 2.* Diese Ueberschreitung wurde verursacht durch einen Beitrag an die Kosten des Erwerbes von Ankers «Gemeindeversammlung» und «Dorfschule».

*Ad G. 3.* Auch hier ist die Ueberschreitung durch Gewährung eines Beitrages für den Ankauf von zwei Werken entstanden.

*Ad G. 7.* Statt der budgetierten Fr. 10,000.— sind Fr. 23,844. 35 ausgegeben worden, indem Beiträge zur Zahlung fällig wurden, die bei der Aufstellung des Voranschlages noch nicht festgesetzt waren, so für die «Collégiale» in St. Immer Fr. 10,000.—, für die Kirche Lotzwil Fr. 500.—, für das «Hôtel de ville» von Pruntrut Fr. 2,000.— und für die Kirche Limpach Fr. 1,000.—.

*Ad G. 10.* Durch Regierungsratsbeschluss ist der Beitrag an den Orchesterverein Bern auf Fr. 6,000.— erhöht worden, was eine Ueberschreitung des Kredites um Fr. 2,500.— nach sich zog.

## VII. Gemeindewesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 1. | *Besoldungen der Beamten* . . | Fr. | 800. 65 |
| A. 2. | *Besoldung der Angestellten* . | » | 500. 30 |
| A. 3. | *Bureau- und Reisekosten* . . | » | 5,348. 10 |
| | Zusammen | Fr. | 6,649. 05 |

*Ad A. 1.* Infolge Annahme des Dekretes vom 12. November 1929 betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1921 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden wurde dem Revisor der Gemeindedirektion eine auf 1. Januar 1929 rückwirkende Zulage von Fr. 800.— zugebilligt.

*Ad A. 2.* Dem Bureauchef der Gemeindedirektion ist eine jährliche Zulage von Fr. 600.— zuerkannt worden.

*Ad A. 3.* Die Ueberschreitung betrifft einen Beitrag des Staates von je Fr. 15.— an 357 Gemeindeverwaltungen für den Ankauf des bernischen Rechtsbuches von Prof. Dr. Volmar.

## VIII. Armenwesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 1. | *Besoldungen der Beamten* . | Fr. | 1,073. 20 |
| A. 3. | *Bureaukosten* . . . . . | » | 11,100. 48 |
| B. 1. | *Kantonale Armenkommission* | » | 376. 80 |
| B. 2. a. | *Besoldungen* . . . . . | » | 1,998. 10 |
| | Zusammen | Fr. | 14,548. 58 |

*Ad A. 1.* Eine während drei Monaten beigezogene juristische Aushilfe für Bearbeitung rückständiger Unterstützungsstreitigkeiten veranlasste die Mehrausgabe.

*Ad A. 3.* Die Erneuerung des alten Mobiliars in 14 Räumlichkeiten nach deren Renovation und Bereitstellung, sowie die Möblierung des Bureaus der neu angestellten Fürsorgerin begründen die Kreditüberschreitung.

*Ad B. 1.* Die kantonale Armenkommission hielt zwei statt gewöhnlich nur eine Jahres-Sitzung ab.

*Ad B. 2. a.* Dem Inspektor ist eine Zulage von Fr. 1,000.— für zwei Jahre nachbezahlt worden.

## IX a. Volkswirtschaft.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 3. | *Bureaukosten* . . . . . | Fr. | 3,235. 18 |
| B. 1. | *Besoldung des Vorstehers* . | » | 900. 20 |
| B. 2. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 11,559. 35 |
| C. 3. | *Berufsschulen* . . . . . | » | 10,412. — |
| C. 4. c. | *Bureau- und Reisekosten, Publikationen* . . . . . | » | 334. 22 |
| C. 4. d. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 7,762. 45 |
| D. b. | *Schnitzlerschule Brienz* . . | » | 3,710. 05 |
| F. a. | *Technikum Biel* . . . . | » | 10,373. 80 |
| F. b. | *Eisenbahnschule* . . . . | » | 1,308. 45 |
| G. 3. | *Inspektionskosten der Eichmeister* . . . . . | » | 395. 80 |
| M. | *Lehrlingsamt* . . . . . | » | 7,172. 80 |
| | Zusammen | Fr. | 57,164. 30 |

*Ad A. 3.* Der Umzug der Direktion in andere Lokalitäten und die Möblierung der neuen Bureaux haben die Ausgaben vermehrt.

*Ad B. 1. und B. 2.* Diese Mehrausgaben sind die Folge der Reorganisation des statistischen Amtes. Sie werden jedoch durch Einsparungen auf den Bureau- und Druckkosten und auf dem Kredit für die eidgenössische Betriebszählung ausgeglichen.

*Ad C. 3.* Um den gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Berufsschulen genügen zu können, erteilte der Regierungsrat die Ermächtigung zur Ueberschreitung des Voranschlages um Fr. 10,412.—.

*Ad C. 4. c.* Die Ausgaben sind unter dem Voranschlag geblieben, wogegen die Einnahmen nur Fr. 200.— erreichten statt Fr. 1,000.— nach Budget.

*Ad C. 4. d.* Einem Angestellten des Sekretariates in Bern, dessen Beförderung zum Beamten mit Besoldung zu Lasten des Kredites 4. a im Budget vorgesehen war, wurde die Besoldung aus Kredit 4. d bezahlt. Dafür weist erstere Rubrik eine entsprechende Ersparnis auf. Zwei Angestellte des Sekretariates in Biel wurden von der III. in die II. Besoldungsklasse versetzt.

*Ad D. b.* Die Besoldungen und namentlich das Verbrauchsmaterial haben mehr beansprucht, als der Voranschlag vorsah. Trotz höherem Erlös aus Arbeiten und höherem Bundesbeitrag wurde der Gesamtkredit um den nachgesuchten Nachkredit überschritten.

*Ad F. a.* Die Ausgaben gehen im ganzen um Fr. 3,235.15 über den Voranschlag, insbesondere sind die Unterrichtskosten höher zu stehen gekommen. Von den Einnahmen blieben die Kapitalzinse um Fr. 164.10 und der Bundesbeitrag um Fr. 17,510.— hinter den Budgetansätzen zurück.

*Ad F. b.* Eine neu errichtete Lehrerstelle erhöhte die Kosten der Besoldungen um Fr. 4,710.80. Dem gegenüber übersteigen die Einnahmen den Voranschlag um Fr. 2,795.—.

*Ad G. 3.* Im Jahr 1929 wurde die alle drei Jahre stattfindende periodische Nachschau in der Stadt Bern vorgenommen, welche stets eine bedeutende Mehrausgabe zur Folge hat.

*Ad M.* Für das Lehrlingsamt war im Voranschlag kein Kredit vorgesehen. Die Ausgaben belaufen sich insgesamt auf Fr. 37,672.80, wovon abgehen Gebühren mit Fr. 30,500.—.

## IX b. Gesundheitswesen.

| | | |
|---|---|---|
| A. 4. | *Bureaukosten* . . . . . | Fr. 1,357.60 |

Der Kredit von Fr. 2,500.— war im Hinblick auf den Umfang der Bureaubedürfnisse aller Art ein ungenügender. Für das Jahr 1930 ist er auf Fr. 4,000 erhöht worden.

## X. Bau- und Eisenbahnwesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 2. | *Besoldungen der Angestellten* . | Fr. | 298.— |
| D. 1. | *Neue Hochbauten* . . . . | » | 99,882.15 |
| E. 3. | *Wasserschaden und Schwellenbauten* . . . . . | » | 100,000.75 |
| E. 5. | *Automobilbetrieb* . . . . . | » | 286.35 |
| G. | *Wasserbauten* . . . . . | » | 399.98 |
| H. 3. | *Bureau- und Reisekosten* . . | » | 882.33 |
| J. 2. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 250.— |
| | Zusammen | Fr. | 201,999.56 |

*Ad A. 2.* Dem Sekretär des Tiefbauamtes ist die Zulage um Fr. 300.— erhöht worden.

*Ad D. 1.* Die Ausgabe betrifft restanzliche Kosten der Erweiterung des kantonalen Frauenspitals. Sie ist durch eine Entnahme aus dem Anteil des Kantons an der eidg. Kriegssteuer (XXXIII. 5) ausgeglichen.

*Ad E. 3.* Diese Mehrausgabe wurde bedingt durch die sehr grossen Frostschäden an den Strassen während des Winters 1928/1929.

*Ad E. 5.* Wegen des stets zunehmenden Automobilbetriebes erwies sich der Kredit als ungenügend.

*Ad G.* Zu Lasten des Fr. 400,000 betragenden Kredites wurden Fr. 400,399.98 angewiesen.

*Ad H. 3.* Die Ueberschreitung ist infolge ausserordentlicher Auslagen und der erhöhten Besoldung der Abwartin hervorgerufen worden.

*Ad J. 2.* Ein Geometer wurde in eine höhere Besoldungsklasse versetzt.

## XI. Anleihen.

| | | |
|---|---|---|
| B. 2. | *Druckk sten, Publikationskosten* | Fr. 1,378.25 |

In 1929 sind die Couponbogen des Anleihens von 1914 zur Erneuerung gekommen.

## XII. Finanzwesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 6. | *Bedienung der Gebäude Münsterplatz 12 Bern* . . . | Fr. | 31,524.— |
| B. 1. | *Besoldungen der Beamten* . | » | 6,633.35 |
| B. 3. | *Bureau- und Reisekosten* . . | » | 3,248.55 |
| B. 4. | *Druck- und Buchbinderkosten* | » | 2,688.15 |
| B. 6. | *Mietzinse* . . . . . | » | 750.— |
| C. 1. | *Besoldungen der Amtsschaffner* | » | 534.20 |
| C. 3. | *Bureaukosten* . . . . . | » | 17,490.22 |
| | Zusammen | Fr. | 62,868.47 |

*Ad A. 6.* Die Ausgaben, für welche kein Kredit vorgesehen war, setzen sich zusammen aus der Besoldung des Abwartes, den Kosten für Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Telephon. Es enthält der Posten einen Betrag von Fr. 11,100.— für die Einrichtung der Telephonzentrale.

*Ad B. 1.* Die Mehrausgabe verteilt sich auf die Besoldung des Inspektors der Kantonsbuchhalterei und eine Zulage an den Kantonsbuchhalter.

*Ad B. 3.* Die Mehrausgabe rührt her von Mobiliaranschaffungen in die neubezogenen Lokalitäten, vom Umzug in letztere und von vermehrten Reisespesen.

*Ad B. 4.* Die Buchbinderkosten für die Rechnungen und die dazu gehörenden Belege nahmen allein schon mehr als die Hälfte des Kredites in Anspruch, so dass für die vielen Drucksachen aller Art der Restkredit nicht genügte.

*Ad B. 6.* Die Kantonsbuchhalterei wurde mit einem um Fr. 750.— höheren Mietzins belastet.

*Ad C. 1.* Die Mehrausgabe steht in Verbindung mit der neugeordneten Besoldung des Amtsschaffners von Thun, nachdem die Provisionen zuhanden des Staates bezogen werden.

*Ad C. 3.* Die in das Tscharnerhaus Münsterplatz 12 verlegte Amtsschaffnerei Bern ist vollständig neu möbliert worden; sodann hat der Staat das Mobiliar der Amtsschaffnereien Thun und Wangen übernommen. Endlich ist auf der Amtsschaffnerei Biel eine Kartothek für die Steuerausstände eingerichtet worden.

## XIII. Landwirtschaft.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 2. | *Besoldungen der Angestellten* | Fr. | 2,802 40 |
| A. 3. | *Bureau- und Reisekosten* . | » | 702.30 |
| A. 4. b. | *Bureau- und Reisekosten* . | » | 2,219.10 |
| B. 1. a. | *Förderung der Landwirtschaft* . . . . . | » | 6,875.35 |
| | Uebertrag | Fr. | 12,599.15 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Uebertrag | Fr. | 12,599. 15 |
| B. 1. b. cc. | *Förderung des Weinbaues* . | » | 10,810. 95 |
| B. 5. | *Förderung der Kleinviehzucht* | » | 628. 55 |
| B. 7. | *Hagelversicherung* . . . . | » | 2,983. 70 |
| D. | *Molkereischule Rütti* . . . | » | 10,523. 35 |
| E. 4. | *Landwirtschaftliche Winterschule Courtemelon* . . . | » | 13,151. 33 |
| G. | *Obst-, Gemüse- und Gartenbauschule Oeschberg* . . . | » | 11,191. 35 |
| H. 3. | *Hauswirtschaftliche Schule Brienz* . . . . . | » | 1,383. 75 |
| | Zusammen | Fr. | 63,272. 13 |

*Ad A.* 2. Infolge lang andauernder Krankheit einer Angestellten musste eine weitere Hilfskraft eingestellt werden, woraus sich die Ueberschreitung ergeben hat.

*Ad A. 3.* Die Verlegung der Bureaux von der Kramgasse nach dem Stiftgebäude brachte grössere Umzugskosten mit sich, ferner die Anschaffung von Bureaumaterial.

*Ad A. 4. b.* Das für die Ueberschreitung sub A. 3. Gesagte trifft in erhöhtem Masse auch hier zu.

*Ad B. 1. a.* Von den Zweigvereinen der Oekonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern sind wesentlich mehr landwirtschaftliche Vorträge und Kurse, die besonders die Gebiete des Obstbaues und der Obstverwertung sowie der Gemüseproduktion betreffen, durchgeführt worden, als in frühern Jahren. Die Ueberschreitung ist in der Hauptsache hierdurch entstanden.

*Ad B. 1. b. cc.* Nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend Schutz des Weinbaues gegen die Reblaus ist der Rebfonds alljährlich auch durch einen Staatsbeitrag zu speisen. Die Mehrausgabe ist durch diese Zuwendung entstanden.

*Ad B. 5.* Die genaue Einhaltung der Tierzuchtkredite ist bei der dem Umfang des Kantons entsprechenden grossen Zahl von Schauen fast nicht möglich. Trotz strenger Anforderungen reichte der Kredit für die Förderung der Kleinviehzucht nicht ganz aus.

*Ad B. 7.* Da wesentlich mehr Kulturen versichert wurden, als bei Abfassung des Voranschlages angenommen wurde, ergab sich eine Kreditüberschreitung von Fr. 2,983. 70.

*Ad D.* Diese Kreditüberschreitung steht mit dem Ausbau der Schule und der dadurch notwendig gewordenen Anschaffung von Apparaten und Einrichtungen, Mobiliar und Anstaltswäsche für die vermehrte Schülerzahl im Zusammenhang. Ferner musste ein neuer Heizkessel beschafft werden und endlich verursachten Pflästerungs- und Umgebungsarbeiten bei den neuen Gebäuden grössere Ausgaben.

*Ad E. 4.* Die totale Ueberschreitung beträgt Fr. 31,662. 73. Davon sind Fr. 18,511. 40 für Inventaranschaffungen durch Kredit des Grossen Rates bereits gedeckt. Die übrigen Fr. 13,151. 33 betreffen den Gutsbetrieb, der Fr. 36,740. 77 Reinausgaben verzeigt, während der Voranschlag keinen Kredit vorsah. In diesen Ausgaben sind Fr. 3,794. — für ausgeführte Entwässerungsarbeiten und die Erstellung eines Treibhauses mit Fr. 5,422. 80 enthalten.

*Ad G.* Die Mehrausgaben sind in der Hauptsache auf dem Gutsbetrieb entstanden durch die Neuinstallationen in den Schweinestallungen (Dampfkesseleinrichtung), die bei der Kostenberechnung für die neue Scheune nicht einbezogen waren. Die Rechnung des Gutsbetriebes schliesst daher statt mit dem vorgesehenen Einnahmenüberschuss von 1,730. — mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 8,538. 30 ab. Fr. 923. 05 der Ueberschreitung fallen auf die Schule. Grössere Abweichungen vom Voranschlag zeigen die Kosten der Verpflegung, des Schulgartens, der Zentralstelle für Obstbau und in den Einnahmen die Kostgelder und der Bundesbeitrag.

*Ad H. 3.* Die Neuordnung der Besoldungen für die beiden Hauswirtschaftslehrerinnen, die den Winter über abwechslungsweise auch als Haushälterinnen zu amtieren haben, führte zu vermehrten Ausgaben. Kostgelder und Bundesbeitrag sind zudem hinter den Erwartungen zurückgeblieben.

## XIV. Forstwesen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| A. 1. | *Besoldungen der Beamten* . | Fr. | 348. 80 |
| A. 2. | *Besoldungen der Angestellten* | » | 2,042. 20 |
| A. 3. | *Bureau- und Reisekosten* . | » | 1,392. 85 |
| B. 1. b. | *Bureaukosten der Forstmeister* . . . . . | » | 110. 35 |
| B. 2. b. | *Bureaukosten der Kreisoberförster* . . . . . | » | 105. 13 |
| B. 2. c. | *Reisekosten der Kreisoberförster* . . . . . | » | 3,318. 80 |
| B. 2. d. | *Mietzinse* . . . . . | » | 282. 40 |
| | Zusammen | Fr. | 7,600. 53 |

*Ad A. 1.* Die Ueberschreitung erfolgte mit Rücksicht auf die dem Direktionssekretär bewilligte Zulage nach § 40 des Besoldungsdekretes.

*Ad A. 2.* Die Stellvertretungskosten des längere Zeit erkrankten Rechnungsführers bewirkten die Mehrausgabe.

*Ad A. 3.* Die Ueberschreitung rührt her von diversen Anschaffungen und Kosten des Umzuges, von Mehrauslagen für Brennholz infolge Zuteilung neuer Lokalitäten, der Einrichtung eines Archives und erhöhten Druckkosten für verschiedene Formulare.

*Ad B. 1. b.* Die Zuerkennung einer Entschädigung an den Forstmeister I für Miete, Beheizung und Beleuchtung des Bureaus in Interlaken hat die Ueberschreitung veranlasst.

*Ad B. 2. b.* Das Kreisforstamt XVII besass bis anhin keine eigenen Bureaumöbel. Die Anschaffung von solchen verursachte die Mehrausgabe.

*Ad B. 2. c.* Die intensivere Waldbewirtschaftung bedingte eine vermehrte Tätigkeit der Kreisoberförster im Gelände und damit vermehrte Reisekosten.

*Ad B. 2. d.* Es haben bei den Kreisforstämtern XII und XIV Mietzinserhöhungen stattgefunden, die im Voranschlag nicht hatten berücksichtigt werden können.

### XV. Staatswaldungen.

| | | | |
|---|---|---|---|
| C. 4. | *Rüstlöhne* . . . . . | Fr. | 7,637. 70 |
| C. 9. | *Gebäudereparaturen* . . . . | » | 42,010. 61 |
| E. 1. | *Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster* . . . . . | » | 609. 50 |
| | Zusammen | Fr. | 50,257. 81 |

*Ad C. 4.* Der Durchschnittsrüstlohn per Kubikmeter, der aus dem Mittel der letzten zehn Jahre ermittelt wird, stellte sich höher, als budgetiert war.

*Ad C. 9.* Mit Rücksicht auf die bevorstehenden grösseren Umbauten ist die Rubrik mit den Ausgaben bis Ende 1929 des angefangenen Forstjahres 1929/1930 belastet worden im Betrage von Fr. 10,210. 61, zudem mit einer Reservestellung von Fr. 31,800. —.

*Ad E. 1.* Der Posten richtet sich nach den Kosten der Rubriken XIV. B. 2. a — B. 2. d., von denen er ein Drittel ausmacht. Der Mehrausgabe steht eine gleichgrosse Mehreinnahme in Rubrik XIV. B. 4. gegenüber.

### XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

| | | | |
|---|---|---|---|
| XXII. A. 5. a. | *Hochgebirgsbannbezirke* | Fr. | 2,609. 30 |

Der Ueberschreitung liegen folgende Umstände zugrunde: Ausserordentliche Kosten für die Aushülfe im Bannbezirk Gifferhorn als Folge der Krankheit des dortigen Wildhüters, vermehrte Aushülfe im eidgenössischen Bannbezirk Kander-Kien-Suldtal, wo die Bundesbehörde die Anstellung eines dritten Wildhüters verlangt hatte, welchem Verlangen wenigstens teilweise durch verstärkte Aushülfe Rechnung getragen werden musste, Kosten der Wildfütterung im Nachwinter 1928/1929.

### XXIV. Stempel-Steuer.

| | | | |
|---|---|---|---|
| C. 2. | *Besoldungen der Angestellten* | Fr. | 414. 50 |
| C. 3. | *Bureaukosten* . . . . . | » | 563. 35 |
| | Zusammen | Fr. | 977. 85 |

*Ad C. 2.* Die Mehrausgabe ist durch die Einstellung einer Bureauaushülfe in den Monaten Januar und Februar 1929 zu erklären.

*Ad C. 3.* Anlass zu der Mehrausgabe gab der Umzug der Stempelverwaltung in das Tscharnerhaus.

### XXXI. Militärsteuer.

| | | | |
|---|---|---|---|
| B. 1. | *Besoldungen der Beamten* . | Fr. | 311. 40 |

Einem Revisor sind vier fiktive Dienstjahre angerechnet worden.

### XXXII. Direkte Steuern.

| | | | |
|---|---|---|---|
| D. 1. a. | *Besoldungen der Angestellten* | Fr. | 18,382. 65 |
| D. 1. c. | *Verschiedene Kosten* . . . | » | 19,531. 18 |
| D. 4. | *Kosten der Steuergesetzrevision* . . . . . | » | 6,238. 20 |
| D. 8. | *Rekurskosten* . . . . . | » | 45,623. 20 |
| E. 3. | *Bureau- und Reisekosten* . | » | 10,035. 20 |
| | Zusammen | Fr. | 99,810. 43 |

*Ad D. 1. a.* Die nach Voranschlag erwartete Einschränkung der Zahl der Angestellten trat nicht ein. Vielmehr ergibt sich gegenüber 1928 eine Steigerung der Ausgaben von Fr. 6,217. 50.

*Ad D. 1. c.* Auch hier hat gegen alle Erwartung eine Zunahme der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr stattgefunden von Fr. 2,904. 18. Hierzu haben Anschaffungen von Schreibmaschinen beigetragen.

*Ad D. 4.* Ausserordentliche Ausgaben haben die Rubrik belastet, herrührend von der im Gange befindlichen Steuergesetzrevision, von Druckkosten, Auslagen für Erhebungen und Honorierung der ausserparlamentarischen Kommission.

*Ad D. 8.* Die Finanzdirektion hat verfügt, es seien die in Rekursfällen dem Staate auferlegten Kosten der Rekurskommission zu vergüten. Für das Jahr 1929 bestand hierfür kein Kredit. Die Ausgabe wird übrigens durch eine entsprechende Mehreinnahme auf Rubrik XXV. F. 2. ausgeglichen.

*Ad E. 3.* In 1929 wurde die Abteilung «Nachsteuer» ausgebaut durch Einstellung eines Adjunkten. Die Möblierung des Bureaus des letzteren, sowie andere Anschaffungen haben zu der Ueberschreitung mit beigetragen.

### XXXIII. Unvorhergesehenes.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2. | *Ankauf von Wertschriften* . . | Fr. | 503,370. 70 |
| 3. | *Verluste auf Darlehen für Wohnungsbauten* . . . . . | » | 12,586. 70 |
| 4. | *Verschiedenes* . . . . . | » | 2,692,894. 05 |
| | Zusammen | Fr. | 3,208,851. 45 |

*Ad 2.* Die Ausgabe bedeutet eine Vermehrung des Vermögens, indem die angekauften Staatsobligationen den Wertschriftenbestand erhöht haben.

*Ad 3.* Wegen Insolvenz von Darlehensschuldner kamen Bund, Kanton und Gemeinden zu Verlust. Der Anteil des Staates betrug Fr. 12,586. 70.

*Ad 4.* Der Posten setzt sich wie folgt zusammen:

| | | |
|---|---|---|
| Theatergenossenschaft Bern, ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Spielsaison 1928/1929 . . | Fr. | 10,000. — |
| Kunstmuseum Bern, Beitrag an die Kosten des Erwerbes eines Freskos von Hodler (Rückzug von Marignano) . . . . . | » | 4,000. — |
| Zins der vom Bunde gewährten Kapitalvorschüsse zur Milderung der Notlage in der schweizerischen Landwirtschaft . . | » | 69,457. 60 |
| Ankauf eines Gemäldes von José Sanz y Arizmendi † . . . . | » | 600. — |
| Kostenanteil der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren . | » | 4,136. 45 |
| Kunstmuseum Bern, Beitrag für den Ankauf des Gemäldes «Vor der Corrida» von José Sanz y Arizmendi † . . . . . | » | 2,000. — |
| Uebertrag | Fr. | 90,194. 05 |

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag | Fr. | 90,194. 05 |
| Uebernahme von Anteilscheinen des Oberländischen Verbandes der Alpfleckviehzüchter für den Betrieb einer Musterwirtschaft für Viehzucht «Suplis Lipa» in Jugoslavien . . . . . | » | 20,000. — |
| Abschreibung des Vorschusses an die Heimindustrie-Genossenschaft Frutigen . . . . . | » | 12,500. — |
| Einlage in den Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten (inklusive Beitrag von Fr. 50,000.— an den Bernischen Blindenfürsorgeverein) . | » | 150,000. — |
| Beitrag an die Lehrhalle der Lehrwerkstätten . . . . . | » | 65,200. — |
| Beitrag an das Schweizerische Schulmuseum . . . . . | » | 150,000. — |
| Beiträge an die Ausstellungen «Hyspa» und «Volkskunst» . | » | 200,000. — |
| Beitrag an die Hülfskasse des Bernischen Gemeindeschreiberverbandes . . . . . | » | 5,000. — |
| Einlage in den Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung . . . | » | 200,000. — |
| Einlage in den Steuerausgleichsfonds . . . . . | » | 1,700,000. — |
| Ausserordentlicher Reservefonds für die Baudirektion . . . . | » | 100,000. — |
| Zusammen | Fr. | 2,692,894. 05 |

*Rekapitulation.*

| | | |
|---|---|---|
| I. *Allgemeine Verwaltung.* | Fr. | 57,997. 43 |
| II. *Gerichtsverwaltung* . . | » | 72,939. 83 |
| III[a]. *Justiz* . . . . . | » | 2,678. 80 |
| III[b]. *Polizei* . . . . . | » | 40,660. 62 |
| IV. *Militär* . . . . . | » | 24,365. 10 |
| V. *Kirchenwesen* . . . . | » | 23,902. 75 |
| VI. *Unterrichtswesen* . . . | » | 105,802. 30 |
| VII. *Gemeindewesen* . . . | » | 6,649. 05 |
| VIII. *Armenwesen* . . . . | » | 14,548. 58 |
| IX[a]. *Volkswirtschaft* . . . | » | 57,164. 30 |
| IX[b]. *Gesundheitswesen* . . | » | 1,357. 60 |
| X. *Bau- und Eisenbahnwesen* . . . . . | » | 201,999. 56 |
| XI. *Anleihen* . . . . . | » | 1,378. 25 |
| XII. *Finanzwesen* . . . . | » | 62,868. 47 |
| Uebertrag | Fr. | 674,312. 64 |

| | | |
|---|---|---|
| Uebertrag | Fr. | 674,312. 64 |
| XIII. *Landwirtschaft* . . . | » | 63,272. 13 |
| XIV. *Forstwesen* . . . . . | » | 7,600. 53 |
| XV. *Waldungen* . . . . . | » | 50,257. 81 |
| XXII. *Jagd, Fischerei und Bergbau* . . . . . | » | 2,609. 30 |
| XXIV. *Stempelsteuer* . . . . | » | 977. 85 |
| XXXI. *Militärsteuer* . . . . | » | 311. 40 |
| XXXII. *Direkte Steuern* . . . | » | 99,810. 43 |
| XXXIII. *Unvorhergesehenes* . . | » | 3,208,85 \. 45 |
| Zusammen | Fr. | 4,108,003. 54 |

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragt die Finanzdirektion dem Regierungsrat zu beschliessen:

Dem Grossen Rat wird beantragt, er möchte für die im Jahr 1929 vorgekommenen Kreditüberschreitungen folgende Nachkredite auf Rechnung des Jahres 1929 bewilligen:

| | | |
|---|---|---|
| 1. Nachkredite für Ausgaben, die der Zeit und der Summe nach durch gesetzliche Vorschriften, Tarife und Verträge bestimmt werden . . . . . | Fr. | 1,793,019. 35 |
| 2. Nachkredite für Ausgaben, wo diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil vorhanden sind . . . . . | » | 4,108,003. 54 |
| Zusammen | Fr. | 5,901,022. 89 |

*Bern,* den 1. August 1930.

*Der Finanzdirektor:*
**Guggisberg.**

---

Vom Regierungsrate genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

*Bern,* den 8. August 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
Dr. **H. Dürrenmatt.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Vortrag der Finanzdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

# Gesetz über die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 in bezug auf die Holdinggesellschaften.

**(August 1929.)**

I.

Mit Urteil vom 12. Juli 1929 hat das Bundesgericht den staatsrechtlichen Rekurs, den die Chocolat Tobler Holding Co. A.-G. mit Sitz in Schaffhausen, wegen Doppelbesteuerung und Willkür gegen den Kanton Bern erhoben hatte, im Hauptbegehren abgewiesen. Entsprechend seiner etwa zehnjährigen Praxis in den interkantonalen Doppelbesteuerungsfragen hat das Bundesgericht entschieden, dass eine Aktiengesellschaft der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterstehe, in dem sich der tatsächliche Mittelpunkt der gesellschaftlichen Tätigkeit (Geschäftsführung, Verwaltung, Fabrikation etc.) befinde.

Es hat demnach heute für eine Aktiengesellschaft und speziell eine Holdinggesellschaft, deren Tätigkeit im Kanton Bern ausgeübt wird, keinen Zweck mehr, aus steuerrechtlichen Gründen, als sogenannte Domizilgesellschaft, einen bloss formellen Geschäftssitz in einem andern Kanton zu begründen. Es käme für sie nur noch eine Verlegung des wirklichen Geschäftssitzes ausser Kanton in Frage.

II.

Eine solche Abwanderung steuerpflichtigen Kapitals aus dem Kanton muss verhindert werden. Dies kann nur geschehen, wenn auch der Kanton Bern gleich der Mehrzahl der andern Kantone der Holdinggesellschaften Steuervergünstigungen gewährt. Er wird dabei allerdings nicht so weit gehen können wie gewisse Kantone, welche in der Absicht, steuerpflichtige Gesellschaften aus andern Kantonen anzulocken, weit über den Rahmen dessen hinausgehen, was als billige Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bezeichnet werden kann. Eine Erleichterung muss den Holdinggesellschaften in dieser Konkurrenz der Kantone gewährt werden; aber die Steuer muss Steuer bleiben und darf nicht zur blossen Gebühr herabsinken.

III.

Der Grund, welcher eine steuerrechtliche Privilegierung der Holdinggesellschaften rechtfertigt, ist die wirtschaftliche Doppelbesteuerung. Reine Holdinggesellschaften sind Gesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung und Finanzierung anderer Gesellschaften beruht; ihr Gewinn resultiert aus dem Gewinn der Tochtergesellschaften. Beide, Holding- und Tochtergesellschaften, müssen ihren Gewinn, herrührend aus dem gleichen Sachkapital, versteuern. Die Einschaltung der Holdinggesellschaft zwischen den tatsächlichen Produzenten des Ertrages und den letzten Empfänger desselben (den Aktionär der Holding) bewirkt also steuerrechtlich eine doppelte, bei mehrfacher Schachtelung der Gesellschaften eine mehrfache Belastung dieses Ertrages. Dieser Umstand lässt eine besondere steuerrechtliche Behandlung der Holdinggesellschaften gerechtfertigt erscheinen.

IV.

Schwieriger als die grundsätzliche Frage der Steuervergünstigung ist diejenige nach dem Ausmass der Reduktion zu beantworten.

Der Bund — in Art. 65 des B. B. für die neue ausserordentliche Kriegssteuer — reduziert bei der Muttergesellschaft den Steuerbetrag für die von Tochtergesellschaften herrührenden Gewinne um die Hälfte. Einige Kantone (Aargau, Luzern, Solothurn) gehen auf einen Viertel oder einen Fünftel herunter. Andere Kantone reduzieren nicht den Steuerbetrag, sondern sie gewähren die Vergünstigung durch besonders festgelegte Steueransätze. So z. B. Basel-

stadt 1 $^0/_{00}$ auf dem einbezahlten Kapital ($^1/_4$ ‰ auf nicht einbezahltem), Zürich, Wallis, Graubünden, St. Gallen $^1/_2$ $^0/_{00}$, Glarus $^4/_{10}$ ‰, Schaffhausen $^1/_4$ $^0/_{00}$, usw.

Weder das eine noch das andere dieser Systeme kann bei der besonderen Gestaltung unserer bernischen Steuergesetzgebung schlechtweg übernommen werden. Wir müssen eine andere Lösung finden.

Eine Vergünstigung kann einmal dadurch gewährt werden, dass bei der Einkommensteuer der Ertrag der Holdinggesellschaft nicht mehr in Klasse II, sondern in Klasse I versteuert wird. Es käme also für sie die niedrigere Steueranlage: 1,5 $^0/_0$, dreifach = 4,5 $^0/_0$ zur Anwendung, statt wie bisher: 2,5 $^0/_0$, dreifach = 7,5 $^0/_0$.

Eine weitere Vergünstigung könnte nun durch eine feste prozentuale Reduktion auf dem Steuersatz der I. Klasse gewährt werden. Wir halten dies aber aus steuerpolitischen Gründen nicht für zweckmässig. Bis zum Zeitpunkt, in dem uns ein Konkordat eine interkantonale Regelung bringt, muss der Kanton Bern — wenn auch widerwillig — den Konkurrenzkampf der Kantone mitmachen. Da hat es keinen Zweck, *feste* niedrige Ansätze zu bestimmen; es muss vielmehr die Möglichkeit bestehen, innnerhalb eines vernünftigen Rahmens den reduzierten Ansatz je nach Haltung der übrigen Kantone festzusetzen. Wir glauben deshalb, dass Umfang und Dauer der Ermässigung ins Ermessen des Regierungsrates gestellt werden sollten.

## V.

Was die gesetzliche Regelung anbelangt, so halten wir es nicht für notwendig, ein besonderes Veranlagungsverfahren und ein neues System für die Steuerbemessung aufzustellen. Es genügt unseres Erachtens, wenn die erforderlichen Zusätze zu den Art. 19, 31 und 54 des Steuergesetzes gemacht werden.

Zum nachstehenden Beschluss-Entwurf bemerken wir noch folgendes:

Privilegiert werden sollen nur die reinen Holdinggesellschaften, d. h. diejenigen, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung besteht. Gemischte Gesellschaften, die neben der Beteiligung auch andere Geschäfte mit direktem Gewinn betreiben, geniessen die Steuervergünstigung nicht.

Ausgenommen von der Vergünstigung ist auch bei der reinen Holdinggesellschaft der Liegenschaftsgewinn; dieser ist nach wie vor als Einkommen II. Klasse zu versteuern.

In bezug auf die Gemeindesteuer sieht der Entwurf vor, dass die vom Regierungsrat gewährte Ermässigung auf der Einkommensteuer I. Klasse ohne weiteres auch Geltung für die Gemeindesteuer habe. Wollte man die Steueranlage den Gemeinden überlassen, so würde dies zu einer Konkurrenz zwischen den Gemeinden führen, also zur genau gleichen ungünstigen Lage, wie sie zurzeit zwischen den Kantonen besteht.

Wir beantragen, dem Grossen Rate den nachstehenden Gesetzesentwurf mit Empfehlung zu unterbreiten.

*Bern*, den 24. August 1929.

*Der Finanzdirektor:*
**Guggisberg.**

**Entwurf des Regierungsrates**
vom 24. August 1929.

# Gesetz

über die

## teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 7. Juli 1918 für die Holdinggesellschaften.

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**Art. 1.** Die Art. 19, 31 und 54 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 werden ergänzt wie folgt:

*Art. 19; neuer Absatz 3:*

Das Einkommen von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an anderen Unternehmungen besteht (Holdinggesellschaften), wird als Einkommen I. Klasse besteuert. Ausgenommen davon sind die Spekulations- und Kapitalgewinne, welche die Holdinggesellschaften bei der Veräusserung von im Kanton gelegenen Liegenschaften erzielen; diese sind auch bei ihnen als Einkommen II. Klasse steuerpflichtig.

*Art. 31; neuer Absatz 3:*

An Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, deren Zweck ausschliesslich in der Beteiligung an andern Unternehmungen besteht (Holdinggesellschaften), kann der Regierungsrat für bestimmte oder unbestimmte Dauer eine Ermässigung auf der Einkommensteuer I. Klasse gewähren. Umfang und Dauer dieser Ermässigung werden vom Regierungsrat auf Anhörung der Gemeinde nach freiem Ermessen bestimmt.

*Art. 54; neuer Absatz 3:*

Eine vom Regierungsrat, gestützt auf Art. 31, Absatz 3, bewilligte Ermässigung auf der Einkommensteuer I. Klasse zugunsten einer Holdinggesellschaft hat auch ohne weiteres Geltung für die Gemeindesteuer. In diesem Falle entspricht der ermässigte Gemeindesteuerbetrag vom Einkommen I. Klasse der Höhe des Staatssteuerbetrages, ohne Rücksicht auf die Höhe der Gemeindesteueranlage.

**Art. 2.** Nach Annahme durch das Volk bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

*Bern,* den 24. August 1929.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
**Guggisberg.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Vortrag der Landwirtschaftsdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# Viehversicherung; Neuordnung der Beiträge.

(Juni 1930.)

Durch Bundesratsbeschluss vom 5. November 1929 sind die Bundesbeiträge an die Viehversicherung erhöht worden; die erhöhten Beiträge gelangen erstmals für das Jahr 1930 zur Anwendung. Der Bund richtet seine Beiträge jedoch nur bis zur Höhe der kantonalen Beiträge aus. Der Kanton Bern leistet seine Beiträge an die Viehversicherung gemäss Art. 26 des Gesetzes vom 14. Mai 1922 betreffend die Viehversicherung.

Ueber die Höhe der bisherigen und neuen Bundesbeiträge, sowie über diejenigen des Kantons Bern gibt folgende Aufstellung Auskunft:

| | Beitrag pro versichertes Stück Rindvieh | | Beitrag pro versich. Ziege |
|---|---|---|---|
| | im Flachland | in Gebirgsgegenden | |
| Bisheriger Bundesbeitrag . . . . | Fr. 1.25 | Fr. 1.75 | 50 Rp. |
| Neuer Bundesbeitrag . . . . . | » 1.50 | » 2.25 | 60 » |
| Bisherig. Kantonsbeitrag . . . . | » 1.50 | » 1.75 | 70 » |

Bei der gegenwärtigen Ordnung der staatlichen Beitragsleistungen werden die Rindviehkassen des Flachlandes ohne weiteres in den vollen Genuss des erhöhten Bundesbeitrages gelangen, dagegen müssten sich die Rindviehkassen der Gebirgsgegenden mit dem gleichen, seit 1922 bestehenden Beitrag von insgesamt 3 Fr. 50 begnügen. Die Besserstellung gegenüber den Kassen des Flachlandes, welche bisher insgesamt 75 Rp. = 27,3 % betrug, würde sich somit auf 50 Rp. = 16,6 % ermässigen. Der Beitrag des Bundes für Kassen der Gebirgsgegenden ist aber um 50 % höher, als der für das Flachland.

Aus Obigem ergibt sich, dass gerade die Viehversicherungskassen, welche in Gebirgsgegenden ihre Tätigkeit ausüben, die Erhöhung der Bundesbeiträge nicht zu spüren bekämen, wenn nicht der Kanton seine Beiträge auch erhöhte. Eine Neuordnung unserer Beiträge drängt sich somit auf.

Wir beantragen Ihnen eine *Erhöhung des Zuschlages für in Gebirgsgegenden versichertes Rindvieh von bisher 25 Rp. auf 75 Rp.* für das Stück, woraus sich ein Gesamtbeitrag des Kantons von 2 Fr. 25 ergäbe. Damit würden die Versicherungskassen in den Gebirgsgegenden in den Genuss des vollen Bundesbeitrages gelangen.

In aller Kürze sei dargelegt, warum für Kassen der Gebirgsgegenden eine wesentlich höhere Subvention gerechtfertigt ist. Abgesehen von den rein wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit welchen gegenwärtig die Gebirgsbevölkerung zu kämpfen hat, begegnen die Gebirgskassen bei ihrer Tätigkeit noch besonderen erschwerenden, Umständen. Aus den nachfolgenden Zahlen geht dies eindeutig hervor:

| Versicherungsjahre 1928/29 | | Flachland | Kassen der Gebirgsgegenden inkl. Oberland | Oberland allein |
|---|---|---|---|---|
| Zahl der Schadenfälle | 1928 | 4119 Stück | 2487 Stück | 1494 Stück |
| | 1929 | 3834 » | 2616 » | 1562 » |
| Verlustziffer, berechnet auf die Zahl der versicherten Tiere . . | 1928 | 3,32 % | 2,81 % | 2,74 % |
| | 1929 | 3,22 % | 2,84 % | 2,84 % |
| Schatzungssumme pro entschädigtes Stück Vieh . . . . . | 1928 | Fr. 795.— | Fr. 723.— | Fr. 745.— |
| | 1929 | » 781.— | » 714.65 | » 745.55 |
| Erlös pro entschädigtes Stück Vieh . . . | 1928 | » 505.60 | » 292.— | » 235.60 |
| | 1929 | » 481.70 | » 288.05 | » 235.50 |
| Barzuschuss der Kasse pro entsch. Stück Vieh | 1928 | » 127.80 | » 263.— | » 326.60 |
| | 1929 | » 134.65 | » 261.55 | » 327.— |
| Totalentschädigung (Erlös plus Zuschuss pro entsch. Stück Vieh | 1928 | » 633.40 | » 555.— | » 562.20 |
| | 1929 | » 616.35 | » 549.60 | » 562.50 |

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, dass die Kassen der Gebirgsgegenden wohl mit einem kleineren Schadenrisiko zu rechnen haben, dass sie aber, wenn sie einmal ein Tier zur Verwertung und Entschädigung übernehmen müssen, einen viel geringeren Fleisch- und Haut-Erlös erzielen, als die Kassen des Flachlandes. In dieser Beziehung steht das Oberland besonders schlecht da, aber auch die Kassen aus den übrigen Berggegenden (Jura, Emmental, Thun, einzelne Gemeinden von Trachselwald, Schwarzenburg, Seftigen usw.) erreichen nie die Fleischerlöse, wie sie im Flachland erzielt werden können. Die obligatorische Fleischverteilung an die Mitglieder, wie sie im Flachland üblich ist, lässt sich in Gebirgsgegenden nur selten durchführen, so dass dort andere Wege zur Fleischverwertung beschritten werden müssen, wobei die Erlöse entsprechend kleiner ausfallen. Obschon die durchschnittlichen Schatzungen bei Kassen der Gebirgsgegenden niedriger sind als im Flachland, betragen die von diesen Kassen zu leistenden Barzuschüsse mehr als das doppelte, im Oberland sogar mehr als das $2^1/_2$-fache der Zuschüsse des Flachlandes, einzig eine Folge der niedrigen Erlöse.

Setzt man die Leistungen (Prämien und Eintrittsgelder) der Mitglieder denen von Bund und Kanton gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

| Versicherungsjahre 1928/29 | Versicherungsbestand | Leistungen der Besitzer | Kantons- und Bundesbeiträge | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | bisher | nach Erhöhung des | |
| | | | | Bundesbeitrages allein | Bundes- und Kantonsbeitrages gemäss Antrag |
| | Stück | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Kassen des Flachlandes . 1928 | 123,956 | 362,700 | 340,879 | 371,868 | 371,868 |
| 1929 | 119,005 | 351,828 | 330,252 | 357,015 | 357,015 |
| Kassen der Gebirgsgegend 1928 | 88,463 | 479,957 | 309,620 | 309,620 | 398,083 |
| 1929 | 92,027 | 483,142 | 319,112 | 319,112 | 414,121 |

Während bisher für Kassen der Gebirgsgegenden der Bundes- und Kantonsbeitrag nicht einmal zwei Drittel der Leistungen der Mitglieder ausmachen, bewegen sich diese Beiträge und die der Mitglieder bei den Kassen des Flachlandes auf fast gleicher Höhe. Durch die Erhöhung des Bundesbeitrages allein würde dieses Verhältnis weiter zu Ungunsten der Gebirgskassen verschoben. Es rechtfertigt sich also auch, im Vergleich mit den Leistungen der versicherten Viehbesitzer, den Kassen der Gebirgsgegenden einen ansehnlichen Zuschuss zum Grundbeitrag auszurichten.

Zu den dargelegten Schwierigkeiten und der finanziellen Schlechterstellung der Kassen der Gebirgsgegenden kommen noch weitere Erschwerungen für die dortigen Viehbesitzer hinzu. Vorerst ist wegen grösserer Entfernungen der Tierarzt nicht so rasch zur Stelle und ferner sind die Tierarztkosten grösser, als im Flachland. Wenn trotzdem die Verlustziffer im Gebirge kleiner ist, so rührt das vom niedrigeren Durchschnittsalter der versicherten Tiere her, eine Folge der Betriebsform (Zuchtbetrieb). Im weitern ist die Beschaffung der Medikamente erschwert und vielfach sind die Hilfsmittel zu rationeller Pflege, wie gute Stallungen, Streue etc. nicht vorhanden oder nur teuer zu beschaffen.

Die Erhöhung des Zuschusses für Gebirgskassen von 25 Rp. auf 75 Rp., wie wir sie Ihnen beantragen, würde dem Staate eine Mehrausgabe von rund Fr. 44,000 verursachen, berechnet auf den Versicherungsbestand des Jahres 1928 und 46,000 Franken bei Berücksichtigung des Bestandes des Jahres 1929. Diesen Mehrausgaben steht eine Mehreinnahme nicht gegenüber; erstere haben aber zur Folge, dass den Viehbesitzern der Gebirgsgegenden, welche die Viehversicherung eingeführt haben, ein Bundesbeitrag in gleicher Höhe zugeführt werden kann, der sonst unbenützt bleiben würde.

Für den Beitrag an die Kleinviehversicherung hat der Bundesrat eine Erhöhung von 50 auf 60 Rp. für das Stück eintreten lassen. Im Kanton Bern betrug der kantonale Beitrag bisher 70 Rp. für Ziegen und 50 Rp. für Schafe, ohne besondere Abstufung zwischen Flachland und Gebirge. Trotz dieser Beiträge, die — gemessen am Wert der Tiere — für Ziegen und Schafe bedeutend höher sind, als der Beitrag für das Rindvieh, hat die Ziegenversicherung im Kanton Bern bisher nur eine bescheidene Ausdehnung erfahren und die Versicherung der Schafe ist gänzlich vernachlässigt worden. Im Jahre 1930 sind nun aber 5 selbständige Ziegenversicherungskassen neu gegründet worden; 3 von diesen befassen sich auch mit der Schafversicherung. Es dürften jedoch vorläufig nur einige wenige Hundert Schafe für die Versicherung in Betracht fallen.

Von dem auf 19. April 1929 auf Grund der repräsentativen Bestandesermittlung errechneten, versicherungsfähigen Ziegenbestand von rund 30,000 Stück waren bloss 6126 versichert. Insbesondere hat die Ziegenversicherung in den ziegenreichen Amtsbezirken Oberhasli und Interlaken fast keinen Eingang gefunden. Der Förderung der Ziegenzucht und Ziegenhaltung kommt aber unter den zahlreichen Bestrebungen zu Gunsten der Gebirgsbevölkerung eine wichtige Bedeutung zu. Die Ziegenversicherung wäre ein geeignetes Mittel, diesem Zweige klein- und gebirgsbäuerlicher Betriebe einen starken Rückhalt zu geben. Die Einführung der Ziegenversicherung würde durch Erhöhung der staatlichen Beiträge wesentlich erleichtert werden.

Aehnliche Erwägungen veranlassen uns, Ihnen ebenfalls eine Erhöhung der Beiträge für versicherte Schafe zu beantragen. Neben dem Ziele, die landwirtschaftlichen Betriebe möglichst vielseitig zu gestalten, kommt bei den in letzter Zeit gemachten Anstrengungen zur Förderung der Schafzucht und Schafhaltung das Bestreben nach Befriedigung des Marktes mit einheimischem Schaffleisch in Betracht, um sich von der Einfuhr unabhängig zu machen.

Wir beantragen Ihnen, den Kantonsbeitrag für Ziegen von 70 auf 90 Rp. und für Schafe ebenfalls

auf 90 Rp. zu erhöhen. Der Bund gewährt für beide Tiergattungen einen gleich hohen Beitrag. Aus diesem Grunde und weil dem weitern Zurückgehen der Ziegen- und namentlich der Schafzucht möglichst gesteuert werden sollte, beantragen wir Ihnen

1. eine grössere Erhöhung, als sie der Bund eintreten liess und
2. Gleichstellung der Schafe mit den Ziegen.

Ueber die besondern Verhältnisse in der Ziegenversicherung geben die folgenden Zahlen Aufschluss:

| Versicherungsjahre 1928/29 | | Selbst. Ziegenvers.-Kassen 8 im Flachland 5 im Gebirge | An die Rindviehversicherung angeschlossen | |
|---|---|---|---|---|
| | | | im Flachland | im Gebirge |
| Zahl der Schadenfälle | 1928 | 223 Stück | 62 Stück | 226 Stück |
| | 1929 | 218 » | 40 » | 205 » |
| Verlustziffer . . . . | 1928 | 7,83 % | 11,4 % | 7,51 % |
| | 1929 | 8,42 % | 7,79 % | 6,77 % |
| Schatzungssumme pro entschädigte Ziege . | 1928 | Fr. 67. — | Fr. 64. — | Fr. 60. — |
| | 1929 | » 60. 50 | » 68. 80 | » 56. 60 |
| Erlös pro Ziege . . . | 1928 | » 21. — | » 27. — | » 7. 70 |
| | 1929 | » 21. 90 | » 31. 60 | » 6. 75 |
| Barzuschuss der Kasse pro Ziege . . . . | 1928 | » 29. — | » 21. — | » 36. 20 |
| | 1929 | » 27. 35 | » 20. 40 | » 33. 95 |
| Totalentschädigung (Erlös plus Zuschuss) pro Ziege . . . . | 1928 | » 50. — | » 48. — | » 43. 90 |
| | 1929 | » 49. 25 | » 52. — | » 40. 70 |

Aehnlich wie bei der Rindviehversicherung ergibt sich aus diesen Zahlen eine Schlechterstellung der Ziegenversicherung im Gebirge, namentlich dadurch, dass der Erlös aus den Ziegen kleiner ausfällt, als im Flachland. Einen gewissen Ausgleich bringt die kleinere Verlustziffer in Gebirgsgegenden, so dass es nicht im gleichen Grade wie bei der Rindviehversicherung begründet ist, einen Unterschied zwischen Gebirgsgegend und Flachland zu machen. Auch der Bund macht diesen Unterschied nicht.

Wie schon oben gesagt wurde, sind die Beiträge an die Ziegenversicherung, bezogen auf den Wert der Tiere, verhältnismässig viel grösser als die Beiträge an die Rindviehversicherung. Das Risiko bei der Ziegenversicherung ist aber auch ein zwei- bis dreifaches der Rindviehversicherung.

Ueber die Leistungen von Bund und Kanton an die Ziegenversicherung und die Leistungen der Ziegenbesitzer geben die folgenden Zahlen Aufschluss:

| Versicherungsjahre 1928/29 | | Versicherte Ziegen | Leistungen der Besitzer | Kantons- und Bundesbeiträge | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | bisher | nach Erhöhung des Bundesbeitrages allein | nach Erhöhung des Kantons- und Bundesbeitrages gemäss Antrag |
| | | Stück | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| Selbständige Kassen . . | 1928 | 2849 | 5859. — | 3419. — | 3703. — | 4273. — |
| | 1929 | 2588 | 5310. — | 3106. — | 3364. — | 3882. — |
| An die Rindviehversich. angeschlossene Ziegenversich. im Flachland | 1928 | 544 | 637. — | 653. — | 707. — | 816. — |
| | 1929 | 513 | 580. — | 615. 60 | 666. 90 | 769. 50 |
| An die Rindviehversich. angeschlossene Ziegenversich. im Gebirge . | 1928 | 3009 | 3988. — | 3610. — | 3912. — | 4513. — |
| | 1929 | 3025 | 3803. — | 3630. — | 3932. 50 | 4537. 50 |

In den selbständigen Ziegenversicherungskassen leisten die Besitzer bedeutend mehr als Bund und Kanton, auch dann noch, wenn die beantragte Erhöhung der Beiträge eingetreten ist. Bei der an die Rindviehversicherung angeschlossenen Ziegenversicherung bewegen sich die staatlichen Beiträge und die Leistungen der Ziegenbesitzer auf ungefähr gleicher Höhe. Diese beiden Einnahmequellen, Beiträge der Ziegenbesitzer und Beiträge von Bund und Kanton reichen aber nicht aus, die Ausgaben der angeschlossenen Ziegenversicherung zu decken. So stunden 1928 8888 Fr. Einnahmen 9490 Fr. Ausgaben gegenüber. Die Differenz, sowie die Kosten der Verwaltung wurden aus den Leistungen

der Rindviehbesitzer, die allerdings zum Teil gleichzeitig auch Ziegenbesitzer sind, bestritten.

Die Erhöhung des Kantonsbeitrages an die Ziegenversicherung um 20 Rp., wie wir sie ihnen beantragen, würde, berechnet auf den Versicherungsbestand des Jahres 1928, eine Mehrausgabe von 1280 Fr., berechnet auf jenen des Jahres 1929, eine solche von 1213 Fr. zur Folge haben. Obschon angenommen werden muss, dass bei den erhöhten Beiträgen weitere Kassen, namentlich im Oberland, gegründet werden, so würde diese Mehrausgabe im Laufe der nächsten Jahre die Summe von 2000 Fr., entsprechend einem Versicherungsbestand von 10,000 Ziegen, kaum übersteigen.

Die genaue Zahl der im Jahre 1930 versicherten Schafe lässt sich noch nicht bestimmen. Es kann aber für das laufende und die nächsten Jahre mit höchstens 500 Schafen gerechnet werden. Die Erhöhung des Beitrages würde demnach für diese Tiergattung eine Mehrausgabe von 200 Fr. verursachen.

Die Ihnen beantragte Erhöhung der Beiträge für die Ziegen- und Schafversicherung würde demnach zusammen die Summe von 2200 Fr. in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht überschreiten. Diese Summe lässt sich aber im Interesse der Ziegen- und Schafzucht vollauf rechtfertigen.

Am 19. November 1928 wurde vom Grossen Rat die von Grossrat Aeschlimann eingereichte Motion betreffend Erhöhung der Beiträge an die Viehversicherung in Gebirgsgegenden erheblich erklärt. Der Regierungsrat nahm damals die Motion entgegen mit der Erklärung, dass der Kanton seine Beiträge neu ordnen werde, wenn jene des Bundes eine Aenderung erfahren sollten. Diese Voraussetzung ist nun erfüllt. Eine Neuregelung der kantonalen Beiträge an die Viehversicherung entspricht somit den bereits im Grossen Rat gepflogenen Verhandlungen.

Art. 26, 3. Alinea des Gesetzes vom 14. Mai 1922 betreffend die Viehversicherung lautet: «Falls der Bund die Beiträge neu bestimmt, ist der Grosse Rat ermächtigt, die Beiträge des Kantons den Bundesbeiträgen anzupassen.» Zur Erhöhung der Beiträge an die Viehversicherung ist also der Grosse Rat zuständig.

---

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuchen wir den Regierungsrat, dem Grossen Rat den Antrag zu unterbreiten für einen

# Grossratsbeschluss

über

## die Festsetzung der Kantonsbeiträge für die Viehversicherung.

---

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

auf den Antrag des Regierungsrates, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 5. November 1929 betreffend die Festsetzung der Bundesbeiträge für die Viehversicherung und Art. 26 des Gesetzes vom 14. Mai 1922 betreffend die Viehversicherung, in Ausführung der Motion Aeschlimann vom 10. September 1928,

*beschliesst:*

1. Die Kantonsbeiträge an die Viehversicherungskassen werden rückwirkend auf das Jahr 1930 festgesetzt:

   *Rindvieh:*

   *a)* für jedes in einer Viehversicherungskasse des *Flachlandes* versicherte Tier *1 Fr. 50* (wie bisher);

   *b)* für jedes in einer Viehversicherungskasse der *Gebirgsgegend* versicherte Tier *2 Fr. 25.*

   *Ziegen und Schafe:*

   für jedes versicherte Tier *90 Rp.*

2. Für die Berechnung des Staatsbeitrages (Kantons- und Bundesbeiträge) kommen die Bestimmungen der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. April 1927 zur Anwendung.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

*Bern*, den 26. Juni 1930.

*Der Direktor der Landwirtschaft:*
Dr. **C. Moser.**

---

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen am 4. Juli 1930.

Begl. Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

# Vortrag der Unterrichtsdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# die Leistung eines Staatsbeitrages an den Neubau des Naturhistorischen Museums in Bern und die Erweiterung des Kunstmuseums in Bern.

**(Juli 1930.)**

I.

Die Behörden des Naturhistorischen Museums und des Kunstmuseums in Bern sehen sich vor die Aufgabe gestellt, an einen Neu- respektive einen Erweiterungsbau heranzutreten. Sie sind an den Staat gelangt mit dem Gesuche um Leistung von Beiträgen für diese beiden grossen Bauaufgaben.

*Das Naturhistorische Museum* gehört der Burgergemeinde Bern. Der Bau, in dem das Museum sich zur Zeit noch befindet (an der Waisenhausstrasse in Bern) wurde in den Jahren 1878—1882 von der Burgergemeinde erstellt mit einem Kostenaufwand von 700,000 Fr. Es ist noch jetzt ein stattliches Gebäude, wenn es auch den Auffassungen, die heute über Bau und Einrichtung von Museen herrschend sind, nicht mehr entspricht. Seit Jahren besteht in dem Gebäude auch Platzmangel; es wurden deshalb verschiedentlich Erweiterungsbauten in Aussicht genommen. Im Jahre 1924 erhielt das Museum von einem Burger von Bern, Herrn B. von Wattenwyl, der als Sportsmann und Jäger mit seiner Tochter das Innere von Afrika bereiste, eine reichhaltige und ausserordentlich wertvolle Sammlung von Fellen und Skeletten wilder Tiere, die der kühne Nimrod zum grössten Teil selber erlegt hatte. Diese Sammlung stellte die Behörden der Burgergemeinde gebieterisch vor die Frage der Beschaffung neuer Ausstellungsräume. Es wurde die Ausführung eines «Wattenwylbaues» auf dem noch freien Museumsgelände vorgesehen in einem Kostenbetrage von 300,000 Fr. Für die Beschaffung dieser Summe wurde auch der Staat begrüsst, der bis dahin an die Kosten des Museumsbetriebes keine Beiträge geleistet hatte, obschon die Sammlungen für eine Reihe von kantonalen Schulanstalten und namentlich für die Hochschule sehr wertvolle Dienste leisten. Der Regierungsrat entsprach dem Gesuche durch Zusicherung eines regelmässigen Jahresbeitrages von 5000 Fr. (was kapitalisiert einem Betrage von 100,000 Fr. entsprach). Dieser Beitrag wurde erstmals in den Voranschlag von 1929 aufgenommen und mit dieser Vorlage vom Grossen Rate genehmigt. (Budgetrubrik VI. G. 14.) Weitere 100,000 Fr. übernahm damals die Burgergemeinde; den letzten Drittel der Bausumme wollte der «Verein der Freunde des naturhistorischen Museums» aufbringen.

Bevor jedoch dieser «Wattenwylbau» in Angriff genommen wurde, ergab sich eine neue Verschiebung der Lage. Die Eidgenössische Oberpost- und Telegraphendirektion trat an die Burgergemeinde heran mit dem Angebot einer käuflichen Uebernahme des Museums. Dieses Angebot war sehr verlockend, denn man hatte sich in den massgebenden Kreisen nicht verhehlt, dass der «Wattenwylbau» eigentlich eine unbefriedigende Lösung darstelle. Ein Neubau dagegen könnte mit einem Schlage alle Schwierigkeiten in bezug auf Unterbringung der alten und der neuen Bestände lösen. Das Kaufangebot des Bundes ging anfänglich auf 1,2 Millionen Franken und wurde in der Folge auf 1,3 Millionen Franken erhöht. Bei Prüfung dieses Angebotes kamen die Museumsbehörden naturgemäss zuerst auf die Frage nach einem neuen Bauplatz. Man fiel dabei bald auf das noch freie Gelände hinter dem Historischen Museum auf dem Kirchenfeld. Dieses Gelände gehört zum Teil dem Historischen Museum, in der Hauptsache aber dem *Kunstmuseum,* das durch die Verkaufsaussichten sich nun seinerseits unerwarteterweise vor die Möglichkeit versetzt sah, sein in diesem Gelände angelegtes Vermögen frei zu machen und an schon lange erwogene und ebenfalls sehr dringende Bauaufgaben heranzutreten. Zwar ist nicht alles dem Kunstmuseum gehörende Bauland für den Bau des naturhistorischen Museums nötig. Doch erklärte sich der Gemeinderat von Bern bereit, den Rest für die Stadt Bern anzukaufen und damit dem Kunstmuseum Gelegenheit zu geben, das volle in jenem Gelände angelegte Kapital flüssig zu machen.

II.

Es zeigte sich aber von vornherein, dass die geplanten Neubauten mehr kosten würden, als die beiden Museen aus dem Verkauf ihres Gebäudes resp. ihres Landes an Mitteln erhalten würden. Deshalb erging neuerdings an den Staat Bern und an die Einwohnergemeinde der dringende Ruf, sie möchten die sich zeigende grosszügige Lösung der beiden

Baufragen ermöglichen helfen. Es wurden nun zwischen den sämtlichen beteiligten Instanzen weitere eingehende Verhandlungen geführt, die mehr als einmal zu scheitern drohten. Aber aus der Einsicht heraus, dass die durch das Kaufsangebot des Bundes geschaffene günstige Gelegenheit nicht unbenützt verstreichen dürfe, versuchten die beteiligten Instanzen immer wieder, eine Lösung der Finanzfrage zu finden, bis endlich eine Einigung auf folgender Grundlage zustande kam:

Der *Neubau des Naturhistorischen Museums* verlangt (nach einem überprüften Devis) 1,915,000 Fr. oder abgerundet 1,920,000 Fr., dazu kommt der Landerwerb (zirka 4000 m² zu 60 Fr. = 240,000 Franken), total Baukosten und Landerwerb 2,160,000 Franken, oder abgerundet 2,200,000 Fr. Diese Summe soll gedeckt werden wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Kaufpreis für das naturhist. Museum | Fr. | 1,300,000 |
| Früher bewilligte Beiträge an den Neubau für die Wattenwylsammlung | » | 300,000 |
| Neuer Beitrag der Burgergemeinde | » | 200,000 |
| Kanton Bern, einmaliger Beitrag . . | » | 200,000 |
| Einwohnergemeinde Bern, einmaliger Beitrag . . . . . | » | 200,000 |
| Total | Fr. | 2,200,000 |

Selbstverständlich wird in dem neuen grösseren Bau auf dem Kirchenfeld auch der *Betrieb des Museums* höher zu stehen kommen als bisher. Bis heute hat die Burgergemeinde Bern den Betrieb allein bestritten mit rund 39,000 Fr. reinen Betriebsausgaben pro Jahr (1928); dazu noch Einnahmen aus Fonds etc. von rund 8000 Fr. Sie erklärte, nur eine mässige Erhöhung des bisherigen Aufwandes übernehmen zu können und für den Rest sich an die Mithilfe von Staat und Gemeinde halten zu müssen. Die gleichen Gründe, welche für einen Beitrag an den Neubau sprechen, können auch für eine Mithilfe am Jahresbetrieb ins Feld geführt werden. Die Mehrkosten gegenüber den heutigen Auslagen wurden auf 22,000 Fr. berechnet; davon sollen Staat und Einwohnergemeinde Bern je 10,000 Franken übernehmen, den Rest von 2000 Fr. würde die Burgergemeinde leisten.

III.

*Das Kunstmuseum Bern* wurde im Jahre 1875 als juristische Person (Stiftung) ins Leben gerufen. Die Gründer waren der Kanton Bern, die Einwohnergemeinde Bern, die Burgergemeinde Bern, der bernische Kantonal-Kunstverein und die bernische Künstlergesellschaft. Die Gesamtsumme der von den Stiftern eingeschossenen Beträge belief sich auf 667,000 Fr., wovon der Staat 150,000 Fr., die Einwohnergemeinde 300,000 Fr. (Betrag der Erbschaft Hebler), die Burgergemeinde 100,000 Fr. leisteten. Das Museumsgebäude, ebenfalls an der Waisenhausstrasse liegend, wurde 1879 eröffnet; seither sind 50 Jahre verflossen. Auch dieser Bau ist im Laufe der Zeiten zu klein geworden; über ein Drittel des Besitzstandes an Gemälden kann zur Zeit wegen Raummangel nicht ausgestellt werden und muss in den Magazinräumen verstaut bleiben. Das Gebäude hat ferner keine genügende Heizung, ist teilweise unzweckmässig eingerichtet und sehr reparaturbedürftig. Deshalb trug sich auch das Kunstmuseum seit langem mit Erweiterungsplänen, die bis jetzt nicht zur Ausführung kommen konnten, weil die Mittel nicht ausreichten. Der Verkauf des Landes auf dem Kirchenfeld an die Einwohnergemeinde Bern eröffnet dem Kunstmuseum nun ebenfalls die Aussicht, aus seinen unhaltbaren Zuständen herauszukommen. Geplant ist für dieses Museum eine gründliche Reparatur des bisherigen Gebäudes und die Erstellung eines Anbaus, wofür fertige Pläne und Kostenberechnungen vorliegen. Die Kosten belaufen sich auf 1,000,000 Fr. für beide Zwecke, aber ohne Erwerb des Landes für die Erweiterung. Das benötigte Gelände an der Waisenhausstrasse steht zurzeit im Eigentum des burgerlichen Waisenhauses, das eine selbständige Stiftung ist. Das Waisenhaus verlangt 250 Fr. für den m² (derzeitige Grundsteuerschatzung 150 Fr. der m²), was aber als sehr hoher Preis bezeichnet werden muss. Es wurde nun vereinbart, dass das dem Kunstmuseum nötige Land von der Burgergemeinde erworben und dem Kunstmuseum zu nicht mehr als 100 Fr. für den m² zur Verfügung gestellt werden solle. Die Differenz zwischen Ankaufs- und Abgabepreis würde dann den Beitrag der Burgergemeinde an die Erweiterung des Kunstmuseums darstellen. Nötig sind rund 1000 m²; muss die Burgergemeinde dem Waisenhaus 200 Fr. für den m² zahlen, so wäre ihr Beitrag 100,000 Fr.; diese Summe wurde in den Finanzierungsplan eingesetzt.

Der Finanzplan gestaltet sich deshalb wie folgt:

| | | |
|---|---|---|
| Beitrag des Kunstmuseums aus seinen eigenen Mitteln (zirka 900,000 Franken) . . . . . | Fr. | 700,000 |
| Beitrag des Staates . . . . . | » | 200,000 |
| Beitrag der Einwohnergemeinde Bern | » | 200,000 |
| Beitrag der Burgergemeinde Bern | » | 100,000 |
| Gesamtsumme | Fr. | 1,200,000 |

Auch beim Kunstmuseum wird die Erweiterung des Baues zu einer *Erhöhung der Betriebskosten* führen. Diese beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 1926—1928 auf 57,150 Fr. im Jahr; sie werden nach einer knappen Berechnung auf mindestens 71,000 Fr. im erweiterten Bau ansteigen, also auf 14,000 Fr. mehr als bisher. In Tat und Wahrheit werden die Mehrkosten aber noch höher sein, da das Kunstmuseum in den letzten Jahren zur Dekkung der Betriebskosten sein Vermögen angreifen musste mit zirka 12,000 Fr. jährlich, was für die Zukunft nicht mehr zulässig sein kann. Es sind also noch weitere 12,000 Fr., total also 25,000—26,000 Franken zu beschaffen. An diese Aufwendungen soll der Staat 15,000 Fr. und die Gemeinde 10,000 Franken aufbringen. Bei eintretender Notwendigkeit würden Staat und Einwohnergemeinde ihren Beitrag noch um je 5000 Fr. erhöhen.

Der bisherige Betriebsbeitrag des Staates betrug 6000 Fr. (Budgetrubrik VI. G. 2), derjenige der Gemeinde 5000 Fr.; die Burgergemeinde leistete 3000 Franken.

---

In Zusammenfassung der vorstehenden Darlegungen legen wir dem Regierungsrate folgenden Beschlusses-Entwurf vor, dessen Annahme wir empfehlen.

*Bern*, den 25. Juli 1930.

*Der Unterrichtsdirektor:*
**Rudolf.**

# Beschlusses-Entwurf.

**Naturhistorisches Museum und Kunstmuseum Bern; Neubau und Umbauten; Staatsbeitrag.**

1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis von einem Entwurf «Vereinbarung», welcher abgeschlossen werden soll zwischen dem Staate Bern, der Stadt Bern, der Burgergemeinde Bern, dem Kunstmuseum Bern und dem Historischen Museum Bern. Diese Vereinbarung wird genehmigt.

2. Demgemäss erklärt der Regierungsrat seine Zustimmung zur Ausrichtung folgender Staatsbeiträge unter den in der genannten Vereinbarung festgelegten näheren Bedingungen:

   a) *An den Neubau des naturhistorischen Museums in Bern:*

   einmaliger Beitrag von . Fr. 200,000
   jährlicher Betriebsbeitrag von . . . . . » 10,000

   Der bereits bewilligte jährliche Betriebsbeitrag von 5000 Fr. (Voranschlag 1929, Rubrik VI. G. 14) wird von diesem Beschlusse nicht berührt.

   b) *An den Erweiterungsbau und Umbau des Kunstmuseums in Bern:*

   einmaliger Beitrag von . Fr. 200,000
   jährlicher Betriebsbeitrag von . . . . . » 15,000

   Der dem Kunstmuseum bisher bereits bewilligte jährliche Beitrag (Voranschlag 1929, Rubrik VI. G. 2) wird von diesem Beschlusse nicht berührt.

3. Die dem Staate auffallenden Baubeiträge von zusammen 400,000 Fr. werden gedeckt durch Einstellung einer Summe von je 100,000 Fr. in die Voranschläge der Jahre 1931—1934.

4. Die sämtlichen Beiträge werden bewilligt unter der Voraussetzung, dass die «Vereinbarung vom 10. Juli 1930 von den andern Vertragsparteien unverändert angenommen wird.

5. Dieser Beschluss und damit auch die «Vereinbarung» vom 10. Juli 1930 unterliegt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

An die Direktion des Unterrichtswesens.

*Bern,* den 29. Juli 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
Dr. **H. Dürrenmatt.**
Der Staatsschreiber:
**Schneider.**

**Beilage.**

# Vereinbarung

zwischen der Burgergemeinde Bern als Eigentümerin des Naturhistorischen Museums in Bern, dem Kanton Bern, der Einwohnergemeinde Bern, dem Bernischen Kunstmuseum und dem Historischen Museum in Bern

betreffend

## Neubau des Naturhistorischen Museums auf dem Kirchenfeld und Ergänzungsbau des Kunstmuseums Bern.

**(Entwurf der vorberatenden Instanzen vom 10. Juli 1930.)**

Zur Ermöglichung eines Neubaues des Naturhistorischen Museums auf dem Kirchenfeld an der Bernastrasse, und zwecks Erstellung eines Ergänzungsbaues für das Kunstmuseum an der Waisenhausstrasse

verständigen sich die vertragschliessenden Teile

1. Regierungsrat des Kantons Bern,
2. Gemeinderat der Stadt Bern,
3. Burgerrat der Stadt Bern,
4. Bernisches Kunstmuseum,
5. Historisches Museum in Bern,

wie folgt:

### A. Naturhistorisches Museum Bern.

Um für die Sammlungen des Naturhistorischen Museums, besonders für die von Wattenwyl-Sammlung afrikanischer Tiere, eine genügende Unterkunft zu schaffen, wird die Burgergemeinde auf dem Kirchenfeld zwischen dem Historischen Museum und der neuen Landesbibliothek an der Bernastrasse einen Neubau für das Naturhistorische Museum erstellen. Für das bisherige Naturhistorische Museum an der Waisenhausstrasse liegt ein Angebot der eidg. Post- und Telegraphenverwaltung vor, die bereit ist, das Gebäude samt Grund und Boden für die Summe von Fr. 1,300,000 für ihre Verwaltungszwecke anzukaufen.

Für den Neubau auf dem Kirchenfeld ist eine Kostensumme von

Fr. 1,920,000 für die Bauten
» 240,000 für das Land

Total: Fr. 2,160,000 oder rund Fr. 2,200,000 aufzubringen.

Für die Mehraufwendungen des Betriebes, der bis anhin von der Burgergemeinde allein bestritten wurde, werden Fr. 22,000 benötigt.

Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Erstellung und richtigen Ausgestaltung des Baues und einen geordneten Betrieb verpflichten sich die vertragschliessenden Teile zu folgenden Leistungen:

Die *Burgergemeinde Bern* erstellt den Neubau auf dem Kirchenfeld auf ihre Rechnung und Gefahr gemäss Plänen, die dem Regierungsrat des Kantons Bern und dem Gemeinderat der Stadt Bern im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel zur Genehmigung vorzulegen sind.

Sie erwirbt hiefür vom Kunstmuseum Bern ca. 2525 m² und vom Historischen Museum Bern ca. 1425 m², also zusammen ein Areal von 4000 m², zu Fr. 60 der m² gemäss Planskizze (Beilage) an der Bernastrasse.

Sie übernimmt vorbehältlich der Genehmigung der Betriebsbeiträge durch Einwohnergemeinde und Kanton Bern auch den Betrieb des Naturhistorischen Museums auf eigene Rechnung und Gefahr.

Dem Regierungsrat des Kantons Bern und dem Einwohnergemeinderat der Stadt Bern wird das Recht eingeräumt, vom 1. Januar 1933 weg in die siebengliedrige Kommission des Naturhistorischen Museums je ein Mitglied zu bezeichnen.

An die Erstellungskosten und den Betrieb des neuen Naturhistorischen Museums auf dem Kirchenfeld leisten der Staat Bern und die Einwohnergemeinde Bern folgende Beiträge:

*1. Kanton Bern:*

Beitrag an die Erstellungskosten . . Fr. 200,000
Beitrag an den Betrieb ab 1933 . . » 10,000

*2. Einwohnergemeinde Bern:*

Beitrag an die Erstellungskosten . . Fr. 200,000
Beitrag an den Betrieb ab 1933 . . » 10,000

Nicht eingeschlossen in diesen Betriebsbeitrag von Fr. 10,000 ist ein vom Regierungsrat für die Unterbringung der von Wattenwyl-Sammlung bereits früher zugesicherter besonderer Beitrag von jährlich Fr. 5000.

Die Einwohnergemeiude Bern erklärt sich im fernern bereit, vom Kustmuseum Bern und vom Historischen Museum Bern, die ihrerseits mit dem Verkaufe einverstanden sind, das anstossende Areal zwischen Helvetiastrasse und Bernastrasse (gemäss Skizze Planbeilage) im Halte von total 6933 m²

zu Fr. 60 der m² zu erwerben, zwecks guter städtebaulicher Ausgestaltung der Umgebung des Naturhistorischen Museums und der geplanten Erweiterungsbauten des Historischen Museums. Diese Erwerbung soll zugleich dem Kunstmuseum einen wesentlichen Teil der Mittel liefern, um den von ihm geplanten Ergänzungsbau an der Waisenhausstrasse auszuführen; sie soll auf den Zeitpunkt des Beginnes des Ergänzungsbaues des Kunstmuseums erfolgen.

**B. Bernisches Kunstmuseum, Erweiterungsbau.**

Das Bernische Kunstmuseum, das seit Jahrzehnten mangels Platz seiner Aufgabe nicht mehr genügen kann und insbesondere die schweizerische Kunstausstellung für Maler und Bildhauer nicht mehr aufnehmen konnte, verpflichtet sich, im Jahre 1933 einen Erweiterungsbau zu erstellen im Kostenbetrage von ca. Fr. 1,000,000 ohne Landerwerb, wobei die erforderliche Renovation und der Umbau des bestehenden Kunstmuseums inbegriffen sind.

An die Erstellungskosten und den Betrieb des ergänzten Baues des Kunstmuseums verpflichten sich die nachfolgenden vertragschliessenden Teile wie folgt beizutragen:

*1. Einwohnergemeinde Bern:*

Erstellungskosten . . . . . Fr. 200,000
Jährlicher Mehrbeitrag an den Betrieb » 10,000

*2. Kanton Bern:*

Erstellungskosten . . . . . Fr. 200,000
Jährlicher Mehrbeitrag an den Betrieb » 15,000

Sofern das Betriebsergebnis dies erfordern sollte, erklären sich beide Teile bereit, ihre jährlichen Beiträge um je Fr. 5000 zu erhöhen.

Die *Burgergemeinde Bern* erklärt sich bereit, das vom Kunstmuseum Bern für seinen Erweiterungsbau benötigte Areal im Halte von ca. 1000 m² an der Waisenhausstrasse vom Knabenwaisenhaus zu erwerben und es zu einem Preise von nicht über Fr. 100. pro m² dem Kunstmuseum für seinen Ergänzungsbau zur Verfügung zu stellen. Die Pläne über den Ergänzungsbau sind vor der Ausführung dem Regierungsrat und dem Gemeinderat zur Genehmigung zu unterbreiten.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Die Beiträge an die Erstellungskosten dieser Bauten werden fällig und sind von den Beitragspflichtigen zu bezahlen zur Hälfte nach Erstellung des Rohbaues der Neubauten, zur Hälfte nach Fertigstellung der ganzen Bauten.

Die Beiträge an den Betrieb werden fällig nach Inbetriebnahme der Bauten, jährlich pro rata temporis.

Sollten die Gestehungskosten der Bauten, sowohl des Naturhistorischen Museums wie des Kunstmuseums, die vorgesehenen Summen nicht erreichen, so reduzieren sich die Beiträge von Kanton und Einwohnergemeinde Bern von je Fr. 200,000. um einen dem Minderbetrag entsprechenden prozentualen Anteil.

Weder der Kanton noch die Einwohnergemeinde Bern übernehmen bei allfälliger Ueberschreitung der veranschlagten Bausummen eine Verpflichtung zu weitern Beiträgen. Eine derartige Verpflichtung wird ausdrücklich abgelehnt.

Die Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinde Bern an die Baukosten sowohl des Naturhistorischen Museums wie des Kunstmuseums werden geleistet unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die zu erstellenden Gebäude dauernd als öffentliche Museumsbauten zu dienen haben und der Oeffentlichkeit zugänglich bleiben. Sollten die Gebäude für andere Zwecke in Anspruch genommen werden, z. B. die Museen durch ihre Eigentümer verlegt oder aufgehoben werden, so werden die geleisteten Kapitalbeiträge auf dreimonatliche Kündigung seitens der zuständigen Organe der Subvenienten hin fällig und sind ohne Zins zurückzubezahlen.

Diese Vereinbarung unterliegt der Genehmigung der zuständigen obern Organe der vertragschliessenden Teile, die bis Ende 1930 eingeholt werden soll.

*Namens der vertragschliessenden Teile:*

Für den Kantons Bern:

*Bern,* den 29. Juli 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Dr. **H. Dürrenmatt.** **Schneider.**

Namens der Einwohnergemeinde Bern:

*Bern,* den

Namens der Burgergemeinde der Stadt Bern:

*Bern,* den

Namens des Bern. Kunstmuseums:

*Bern,* den

Namens des Histor. Museums Bern:

*Bern,* den

## Finanzierungsplan für das Naturhistorische Museum.

| | | |
|---|---|---|
| Landerwerb | Fr. 240,000 | |
| Baukosten . | » 1,920,000 | |
| Total | Fr. 2,160,000 | oder rund Fr. 2,200,000 |

*Beiträge:*

**1. Burgergemeinde:**

| | | |
|---|---|---|
| 1. Verkauf des bisherigen Gebäudes an die Postverwaltung | Fr. | 1,300,000 |
| 2. Beitrag von Wattenwyl-Sammlung . . . . . | » | 100,000 |
| 3. Beitrag an den Neubau . . . | » | 200,000 |
| 4. Kapitalbeitrag, welcher durch den Verein zur Förderung des Naturhistorischen Museums durch einen jährlichen Beitrag von Fr. 5000 verzinst wird . | » | 100,000 |
| **2. Einwohnergemeinde** . . . . . | » | 200,000 |
| **3. Kanton Bern:** | | |
| *a)* Kapitalbeitrag für Neubau . . | » | 200,000 |
| *b)* Kapitalbeitrag bereits bewilligt für die Wattenwyl-Sammlung in Form eines Jahresbeitrages von Fr. 5000 | » | 100,000 |
| Total | Fr. | 2,200,000 |

*Für den Betrieb:*

Beiträge nach Erstellung des Neubaues:

| | | |
|---|---|---|
| Kanton Bern . . . . . | Fr. | 10,000 |
| Einwohnergemeinde Bern . . . . . | » | 10,000 |
| Burgergemeinde Bern (bisherige jährliche Leistung ohne die Erträgnisse von Spezialfonds im Durchschnitt Fr. 39,000) mehr . . . . . | » | 2,000 |
| Total | Fr. | 22,000 |

## Finanzierungsplan für die Erweiterung des Bernischen Kunstmuseums.

| | | |
|---|---|---|
| Baukosten . . . . . | Fr. | 1,000,000 |
| Landerwerb . . . . . | » | 200,000 |
| Total | Fr. | 1,200,000 |

*Beiträge an die Baukosten:*

| | | |
|---|---|---|
| 1. Kunstmuseum, Erlös aus dem Verkauf von Areal auf dem Kirchenfeld . . . . . | Fr. | 400,000 |
| Eigene Mittel . . . . . | » | 300,000 |
| 2. Kanton Bern . . . . . | » | 200,000 |
| 3. Einwohnergemeinde Bern . . | » | 200,000 |
| 4. Burgergemeinde Bern . . . | » | 100,000 |
| Total | Fr. | 1,200,000 |

*Betrieb,* Mehrbeiträge:

| | | |
|---|---|---|
| Kanton Bern . . . . . | Fr. | 15,000 |
| Einwohnergemeinde Bern . . . . . | » | 10,000 |
| Total | Fr. | 25,000 |

# Vortrag der Finanzdirektion

## an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

# den Vertrag über die Aufnahme eines Anleihens von Fr. 25,000,000.—.

(September 1930.)

Durch Vertrag vom 22. April 1919 hat der Grosse Rat, gestützt auf einen Volksbeschluss vom 6. April 1919, ein Fr. 25,000,000 Anleihen aufgenommen. Der damals zwischen der Finanzdirektion des Kantons Bern einerseits, der Kantonalbank von Bern, dem Kartell Schweiz. Banken, dem Verband Schweiz. Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat anderseits abgeschlossene Vertrag setzte den Zinsfuss für dieses Anleihen von 25,000,000 Fr. auf 5% fest und bestimmte ferner in Art. 1, dass die Rückzahlung des Anleihens ohne weitere Kündigung auf den 15. Mai 1934 erfolge. Im fernern enthält der Vertrag die Bestimmung, dass sich der Staat Bern das Recht vorbehalte, erstmals auf den 15. Mai 1929 und sodann auf jeden folgenden Coupontermin das ganze Anleihen oder beliebige Beträge desselben auf eine dreimonatliche Kündigung hin zurückzuzahlen. Das Anleihen von 1919 ist infolgedessen auf jeden Fall auf den 15. Mai 1934 rückzahlbar, kann aber auf den Coupontermin bei Innehaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist zurückbezahlt werden.

Die seit Frühjahr 1930 eingetretene Geldflüssigkeit, verbunden mit einem Sinken des Zinsfusses, liess die Kündigung des Anleihens vom Jahre 1919 seitens der verantwortlichen Behörden ins Auge fassen. Es hat deshalb die Finanzdirektion unmittelbar nach der Durchführung der Konversion des Fr. 10,000,000 - Anleihens im Frühjahr 1930 die Verhandlungen mit der Kantonalbank betreffend die Konversion des in Frage stehenden Anleihens aufgenommen. Die sachverständigen Berater haben zunächst einiges Abwarten empfohlen und namentlich den Gedanken geäussert, dass mit der Aufnahme des Anleihens bis nach Durchführung der eidg. Anleihe zugewartet werden möchte.

Das von der Kantonalbank empfohlene Vorgehen bringt nun den Vorteil, dass das neue Anleihen zu günstigen Bedingungen abgeschlossen werden kann, indem dem neuen Vertrag mit einer Ausnahme die Bedingungen des kürzlich abgeschlossenen eidg. Anleihens zu Grunde gelegt werden können. Der Vertrag sieht einen Zinsfuss von 4% vor, einen Emissionskurs von 98,5 plus 60 Rp. Emissionsstempel und eine Laufzeit des Anleihens von 18 Jahren mit einer Kündigungsfrist seitens des Staates nach Ablauf von 12 Jahren. Die Bankkommission ist üblicherweise auf $1^1/_2$% festgesetzt.

Im Gegensatz zu dem im Frühjahr abgeschlossenen Anleihensvertrag von 10,000,000 Fr. sieht also der in Frage stehende Vertrag wieder einen Titel vor, der in absehbarer Zeit, nach 18 Jahren, fällig wird. Die Finanzdirektion hat davon abgesehen, ein Annuitätensystem zu verlangen, weil voraussichtlich nur eine kurze Amortisationsfrist zugestanden worden wäre, wodurch eine sehr starke Belastung der laufenden Verwaltung resultiert hätte. Weil schon das Anleihen von 10,000,000 Fr., das im Frühjahr abgeschlossen wurde, eine Amortisationszeit von nur 20 Jahren vorsieht, so wäre es aus finanziellen Ueberlegungen nicht gut möglich, neuerdings nach dem Annuitätensystem abzuschliessen.

Wir halten deshalb den abgeschlossenen Vertrag als in allen Teilen für annehmbar und unterbreiten Ihnen deshalb zu Handen des Grossen Rates folgenden

# Beschlusses-Entwurf:

**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 26, Ziffer 11, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits, der Kantonalbank von Bern, dem Kartell Schweiz. Banken, dem Verband Schweiz. Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat anderseits abgeschlossene Vertrag vom September 1930 betreffend die Aufnahme eines Anleihens von 25,000,000 Fr. zur Rückzahlung bezw. Konversion des Fr. 25,000,000-Anleihens von 1919, wird die Genehmigung erteilt. Das Anleihen ist zu 4 % verzinslich und nach 18 Jahren rückzahlbar. Der Staat hat nach Ablauf von 12 Jahren das Recht, das Anleihen ganz oder teilweise zurückzuzahlen. Der Emissionskurs beträgt 98.50 plus 0.60 eidg. Titelstempel.

*Bern,* den 17. September 1930.

*Der Finanzdirektor:*
**Guggisberg.**

---

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

*Bern,* den 17. September 1930.

*Im Namen des Regierungsrates,*
Der Präsident:
Dr. **H. Dürrenmatt.**
der Staatsschreiber i. V.:
**Meyer.**

# Strafnachlassgesuche.

**(September 1930.)**

1. **Schär,** Ernst, von Dürrenroth, geb. 1894, Marktkrämer, wohnhaft in Biel-Madretsch, Blumenrainstrasse 16, wurde am 30. November 1929 vom korrektionellen Gericht von Büren wegen **fahrlässiger Tötung** zu 5 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, abzüglich 15 Tage Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat Sonntag, den 30. Juni 1929 am Nachmittag und Abend mehrere Wirtschaften besucht. In der Wirtschaft « z. Rössli », wo er Bekannte getroffen, wurde eine Autofahrt nach Busswil abgemacht. Schär holte zirka um 22 Uhr sein Auto aus der Garage hervor und fuhr damit Richtung Busswil. Dort wurde von ihm zwei oder drei Glas Bier konsumiert. Schär musste vor Gericht selber zugeben, dass er beim Wegfahren in Busswil etwas angetrunken gewesen sei. Nach Aussagen von Zeugen wäre Schär beim Anfahren bald an eine Mauer gerannt. Unterwegs sei er mit einer grossen Geschwindigkeit und im « Zickzack » gefahren. Bei der Witmatt zwischen Büren und Lengnau streifte das Auto den ersten Wehrstein rechts und fuhr dann direkt auf den zweiten Wehrstein, was zur Folge hatte, dass sich der Wagen überschlug. Schär und zwei Mitfahrer krochen aus dem umgeworfenen Auto hervor, währenddem der vierte, Stähli, liegen blieb. Zwei des Weges kommende Motorfahrer konstatierten, dass Stähli bereits tot war. Schär fing darauf zu weinen an und erklärte, er gehe in die Aare. Er begab sich jedoch nach Hause, wo er in aufgeregtem Zustande anlangte und seiner Frau erzählte, es sei ihm mit seinem Auto etwas passiert, er könne aber beim besten Willen nicht sagen, wie es gegangen sei. Seine Frau schickte ihn ins Bett. Um 5 Uhr wurde er von der Polizei geholt. Eine Blutprobe ergab, dass er zur Zeit des Unfalles sehr viel Alkohol im Körper hatte, der einem Rausche entsprechen würde. Die Sektion des Stähli ergab, dass er an den Folgen eines schweren Schädelbruches gestorben sei. — Schär sucht nun auf dem Gnadenwege um Erlass der Strafe nach. Das Gericht habe ihm aus grundsätzlichen Erwägungen — weil es sich um ein Automobilunglück gehandelt habe — den bedingten Straferlass verweigert, nicht deshalb, weil bei ihm die persönlichen Voraussetzungen für diese Vergünstigung nicht vorhanden gewesen seien. Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass das Gericht, mit Rücksicht auf das schwere Verschulden, von der Gewährung des bedingten Straferlasses Umgang genommen hat. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sich der Fall auch für eine Begnadigung nicht eignet. Schär hat in geradezu sträflicher Weise sein und das Leben der mitfahrenden Personen gefährdet. Es wäre besser gewesen, wenn er in Busswil am Wegfahren verhindert worden wäre. Auch sein Verhalten nach dem Unfall spricht nicht zu seinen Gunsten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

2. **Dällenbach,** Jakob, von Trachselwald, geb. 1890, Papierarbeiter, wohnhaft in Ittigen, wurde am 13. November 1928 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Aus seinem im November 1928 eingereichten Gesuch geht hervor, dass er sein Vergehen bitter bereut. Er ist sonst nur gegen Widerhandlung gegen das Fischereigesetz mit einer Busse vorbestraft. Das Gesuch wurde zurückgelegt, um feststellen zu können, ob das von Dällenbach abgegebene Besserungsversprechen wirklich ernst gemeint sei. Bis heute hat er sich nun gut gehalten. Er gilt auch als treubesorgter Familienvater. Der Gesuchsteller scheint eines Gnadenaktes würdig zu sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

3. u. 4. **Germann,** Emilie, von Gotthaus, geb. 1859, und deren Tochter **Germann,** Jeanne, geb. 1888, wohnhaft in St. Immer, wurden am 7. Dezember 1929 von der Strafkammer wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten** zu einer Busse von je 65 Fr. verurteilt. Sie haben künstliche Gebisse verfertigt und zu diesem Zwecke Abdrücke an den Patienten genommen. Beide Personen sind bereits wegen Widerhandlung gegen das genannte Gesetz im Jahre 1927 zu je 50 Fr. Busse verurteilt worden. Der Grosse Rat hat in der Septembersession 1927 die Bussen auf je 20 Fr. herabgesetzt. — Die Straf-

kammer empfiehlt die Begnadigung der beiden Gesuchstellerinnen, weil sie sich offenbar auf die vom Präsidenten der Armenbehörde von St. Immer, Dr. Miéville, ausgestellte Bewilligung zur Vornahme von Gebissabdrücken verlassen haben und weil sie sich in misslichen finanziellen Verhältnissen befinden. Die Sanitätsdirektion erklärt sich mit einer starken Herabsetzung der Bussen einverstanden. Ein vollständiger Erlass sei nicht angängig, weil den Gesuchstellerinnen die Achtung vor den gesetzlichen Vorschriften in Erinnerung gebracht werden müsse. Angesichts der Vorstrafe bedeutet eine Herabsetzung der Bussen auf je 10 Fr. ein weitgehendes Entgegenkommen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Bussen auf je 10 Fr.

---

5. **Gerber,** Gottfried, von und in Langnau, geb. 1890, Sägereiarbeiter, wurde am 13. Februar 1923 vom korrektionellen Gericht von Signau wegen **Diebstahls** an einem Paar Bergschuhen zu 4 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er verbüsste vom 23. April 1923 bis zum 12. Mai 1924 zwei Strafen von 11 und 2 Monaten in der Strafanstalt Thorberg. Infolge eines Versehens wurde damals der Vollzug der Korrektionshausstrafe von 4 Monaten nicht angeordnet. Gerber sollte diese Strafe im Mai 1928 antreten. Er reichte ein Strafnachlassgesuch ein und machte darin geltend, dass ihn die Strafe nun viel härter treffen würde, als wenn er sie im Anschluss an die beiden andern im Jahre 1924 hätte verbüssen können. Er befürchtet zudem, bei einer Abwesenheit von vier Monaten seine Stelle zu verlieren. Als Vorbestrafter würde er Mühe haben, wieder eine solche zu finden. — Nachdem Gerber seit zwei Jahren keine Strafe mehr erlitten hat, und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, beantragt der Regierungsrat Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

6. **Remund,** Fritz, von Wohlen, geb. 1886, Chauffeur, wohnhaft in Bern-Bümpliz, Bümplizstrasse 62, wurde am 7. November 1928 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Unterschlagung** zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Der Kläger übergab ihm am 2. September 1928 einen Posten Bonneteriewaren im Werte von 117 Fr. 50 und nachträglich noch von 147 Fr. 50. Remund brachte einen Posten im Werte von 83 Fr. zurück, lieferte aber den Gegenwert für die fehlende Ware nicht ab. — Infolge dieser Verurteilung wurde der bedingte Straferlass, den ihm das korrektionelle Gericht von Bern mit Urteil vom 7. November 1928 gewährt hatte, wieder aufgehoben. Remund sollte nun zwei Strafen von 4 und 3 Monaten Korrektionshaus absitzen. Er stellte ein Gesuch um Herabsetzung der Strafen. — Die städtische Polizeidirektion von Bern beantragte eine solche von 7 auf 5 Monate mit Rücksicht darauf, dass Remund aus Not gehandelt habe und befürchtet werden müsse, dass er seine Stelle als Hilfschauffeur verliere. Die Strafe von 4 Monaten hat er nun verbüsst. Seine Aufführung in der Strafanstalt war gut. Nachdem Remund sich auch seither gut gehalten hat, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafe von 3 Monaten Korrektionshaus.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

7. **Jakob,** Karl, von Lauperswil, geb. 1888, Handlanger, wohnhaft in Thun-Lerchenfeld, Amselweg 18, wurde am 5. Februar 1930 vom Gerichtspräsidenten von Thun wegen **Diebstahls** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Er und sein Bruder haben im Januar 1930 4 Stück weisstannene Laden entwendet. — Seine Frau stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe. Es kann ihm jedoch nicht entsprochen werden, weil Karl Jakob mehrmals vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

8. **Jordi,** Hans, von Huttwil, geb. 1890, Handlanger, wohnhaft in Birsfelden, wurde am 11. Juni 1928 vom korrektionellen Richter von Aarwangen wegen **Konkubinates** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Gericht gewährte ihm den bedingten Straferlass. Dieser wurde infolge einer am 20. März 1929 wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht erfolgten Verurteilung widerrufen. In Birsfelden lebt er mit der gleichen Person immer noch zusammen, ohne dass ihm jedoch ein Konkubinatsverhältnis nachgewiesen werden könnte. Ein Erlass der Strafe erscheint nicht gerechtfertigt, weil er seine Familie verlassen und nach durchgeführter Scheidung die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlt hat, so dass er verurteilt werden musste und es infolgedessen zum Widerruf des bedingten Straferlasses kam.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

9. **Meier,** Otto, von Grindelwald, geb. 1896, Maurer, wohnhaft in Belp, wurde am 4. Oktober 1929 vom Gerichtspräsidenten von Seftigen wegen **Widerhandlung gegen das Einführungsgesetz zum Betreibungs- und Konkursgesetz** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Er hat sich geweigert, dem Betreibungsgehilfen den Namen des Arbeit-

gebers anzugeben. Auch vor dem Richter hat er sich im gleichen Sinne ausgesprochen und beigefügt, dass er sich lieber noch am selben Tage von seinem Meister ausbezahlen lasse. Meier musste für die Gemeinde- und Staatssteuern betrieben werden und suchte sich einer Lohnpfändung zu entziehen. — Er ist der nämlichen Widerhandlung wegen mit Busse vorbestraft. — Ein Erlass ist angesichts der vom Gesuchsteller an den Tag gelegten Renitenz nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

10. **Schwab,** Albert, von Walperswil, geb. 1880, Landwirt in Mörigen, wurde am 28. Dezember 1929 vom korrektionellen Gericht von Nidau wegen **Misshandlung mit einem gefährlichen Instrument** zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Am 11. Juni 1929 ist Schwab mit dem Kläger B. handgemein geworden und hat ihm mit einer Latte am linken Vorderarm eine Fraktur beigebracht. — Der Gesuchsteller ist wegen Misshandlung schon dreimal vorbestraft. Einem Polizeibericht ist zu entnehmen, dass Schwab ein notorischer Trinker und ein gemeingefährlicher Mensch sei. Von einem Strafnachlass kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

11. **Aebischer,** Gottfried, von Guggisberg, geb. 1894, Pferdewärter, wohnhaft in Habstetten, wurde am 12. Februar 1930 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Nachtlärms und Aergernis erregenden Benehmens** zu 2 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 20 Fr. verurteilt. Auf die Schuldfrage können die Begnadigungsbehörden nicht eingehen. Aebischer ist wegen Skandals, Nachtlärms und Aergernis erregenden Benehmens mit Bussen und mit 1 Tag Gefängnis vorbestraft. Seinem Gesuche kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

12. **Hofer,** Paul, von und in Wynau, geb. 1901, wurde am 29. November 1929 vom Gerichtspräsidenten von Aarwangen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Er ist der Unterhaltspflicht gegenüber seinem ausserehelichen Kinde nicht nachgekommen. Vom Bezirksgericht Zofingen wurde Hofer deswegen bereits im Jahre 1926 mit 8 Tagen Gefängnis bestraft, wobei es zum Widerruf der bedingt erlassenen Strafe kam. — Mit Hilfe seines Vaters hat er nun eine Abfindungssumme im Betrage von 3000 Fr. geleistet. Nachdem er nun sein Möglichstes getan hat, um seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, kann seinem Strafnachlassgesuche entsprochen werden. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder und sollte für diese sorgen können. Schon aus diesem Grunde dürfte ihm gegenüber Nachsicht am Platze sein.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

13. **Friedinger,** Emil Armand, von Sirnach, geb. 1897, Vertreter, wohnhaft in Bern, Gerechtigkeitsgasse 13, wurde vom Gerichtspräsidenten IV von Bern am 18. Oktober 1929 wegen **gewerbsmässiger Kuppelei** zu 14 Tagen Gefängnis und am 7. November 1929 wegen **Begünstigung der gewerbsmässigen Unzucht** zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Das Gericht gewährte ihm im ersten Fall den bedingten Straferlass. Er musste jedoch am 18. Dezember 1929 widerrufen werden. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage des Regierungsstatthalters und der städtischen Polizeidirektion an, weil Friedinger die durch die erste Verurteilung erhaltene eindringliche Warnung nicht beherzigt hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

14. **Dängeli,** Ernst, von Guggisberg, geb. 1900, Fabrikarbeiter, wohnhaft in Neuenegg, wurde am 18. November 1929 wegen **Anstiftung zu falscher Aussage** zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Der Gerichtspräsident von Laupen eröffnete ihm am 24. August 1929 eine Busse von 40 Fr. wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen. Gegen das Strafmandat erhob Dängeli Einspruch und wollte durch einen Zeugen beweisen, dass er zur kritischen Zeit in Bern, und nicht, wie in der Anzeige angegeben, in Laupen gewesen sei. Nachträglich stellte es sich heraus, dass er den Zeugen zu einer unrichtigen Aussage vor Gericht hatte veranlassen wollen. Der bedingte Straferlass wurde dem Dängeli nicht gewährt. Sein plumpes und verlogenes Verteidigungssystem lasse ihn in keinem günstigen Lichte erscheinen. Sein Charakter rechtfertige die Gewährung einer Vergünstigung nicht. — Dängeli sucht nun um Erlass der Strafe auf dem Gnadenwege nach. Er ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Der Gesuchsteller war sich offenbar der Tragweite der eingeklagten Handlung nicht voll bewusst. Der Regierungsrat kann eine Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage empfehlen. Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber Dängeli erscheint angesichts seines Verhaltens vor Gericht nicht angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage.

---

15. **Hammer,** Ernst, von Malters, geb. 1903, Reisender, wohnhaft in Thun, Hauptgasse 45, wurde am 14. Dezember 1929 vom korrektionellen Gericht von Biel wegen **mehrfacher Fälschung von Privaturkunden** zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er war vom Verlag der Zeitschrift «Heimatstimmen» als Abonnenten-Acquisiteur angestellt. Als solcher hatte Hammer Abonnenten zu suchen und von diesen die Bestellungsformulare unterzeichnen zu lassen. Er schickte dem Verlag 31 Bestellungen zu. Später stellte es sich heraus, dass die Unterschriften von Hammer gefälscht worden waren, wodurch dem Arbeitgeber Schaden entstand. Aehnlich ging Hammer als Abonnenten-Acquisiteur des Verlages Ringier in Zofingen vor. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Thun und vom Regierungsstatthalter von Biel im Sinne einer Herabsetzung der Strafe um einen Drittel empfohlen. Hammer hat sich im November 1929 verheiratet und sollte für seine Familie sorgen können. Ein vollständiger Strafnachlass kommt nicht in Frage, weil der Gesuchsteller wegen Diebstahls mit 3 Wochen Gefängnis, bedingt erlassen, vorbestraft ist. Mit Rücksicht auf die Familie dürfte die Strafe auf 2 Monate herabgesetzt werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2 Monate.

---

16. **Klossner,** Friedrich, von Diemtigen, geb. 1911, Landarbeiter, in Höfen, wurde am 7. März 1930 vom korrektionellen Gericht von Niedersimmental wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Er hat im Herbst 1928 einige junge Obstbäume entwendet. Die Anzeige wurde jedoch erst im Jahre 1930 eingereicht. Da Klossner im Februar 1928 und im Dezember 1929 bereits wegen Diebstahls vor Gericht gestanden war, wurde der Fall dem Amtsgericht zur Beurteilung überwiesen. Das Gericht empfiehlt den Klossner zur teilweisen Begnadigung, weil er nach den gesetzlichen Bestimmungen für sein Vergehen zu streng bestraft werden musste. Der Regierungsrat beantragt Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 15 Tage Gefängnis.

---

17. u. 18. **Beutler,** Fritz, von Lauperswil, geb. 1895, Schmiedmeister, und Fritz **Seelhofer,** von Kehrsatz, geb. 1909, Schmied, beide wohnhaft in Köniz, wurden am 5. Februar 1929 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Tierquälerei** zu je 1 Tag Gefängnis, verbunden mit einer Busse von 30 Fr., verurteilt. Nach der Anzeige haben sie ein Pferd, das zum Beschlagen vorgeführt wurde, misshandelt. — Beide Gesuchsteller sind nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Es dürfte daher mit der Bezahlung der Busse für dieses Mal noch sein Bewenden haben. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der Gemeinde- und Bezirksbehörde auf Erlass der Gefängnisstrafe an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

19. **Burri,** Gottlieb, von Krauchthal, geb. 1906, Gelegenheitsarbeiter, wohnhaft in Gutenburg, wurde vom korrektionellen Gericht von Aarwangen am 28. Januar 1928 wegen **Diebstahls** zu 4 Monaten Korrektionshaus und am 21. Dezember 1929 wegen **Diebstahls und Betruges** zu 8 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Im ersten Falle entwendete Burri ein Reh. Der ihm gewährte bedingte Straferlass wurde zufolge der zweiten Verurteilung widerrufen. Während der Probezeit nahm er ein vor einer Wirtschaft stehendes Fahrrad weg. Ferner entwendete er verschiedenes Werkzeug. Im November 1929 beging er in zwei Wirtschaften Zechprellerei. — Die Gemeindebehörde und der Regierungsstatthalter befürworten einen teilweisen Strafnachlass. Der Präsident des korrektionellen Gerichtes von Aarwangen vertritt die Auffassung, dass Burri wirksam nur durch das Absitzen der Strafen korrigiert werden könne. Der Regierungsrat beantragt Abweisung, weil sich Burri die erste Verurteilung mit bedingtem Straferlass nicht zur Warnung hat dienen lassen. Es dürfte für ihn von Nutzen sein, wenn er während längerer Zeit unter strenger Aufsicht zur Arbeit angehalten wird.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

20. **Rüedi,** Johann, von Bolligen, geb. 1865, Handlanger, wohnhaft in Bern, Stadtbachstr. 26, wurde am 28. Januar 1930 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Blutschande und Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Abgesehen davon, dass dem Gesuche schon wegen der Natur der Vergehen nicht entsprochen werden kann, erscheint ein Entgegenkommen seitens der Behörden gegenüber Rüedi im Hinblick auf sein Vorleben nicht am Platze zu sein. Es ist ihm Strafaufschub bis zum 1. Oktober 1930 gewährt worden. Damit dürfte es sein Bewenden haben. Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrage der städtischen Polizeidirektion und des Regierungsstatthalters von Bern auf Abweisung des Gesuches an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

21. u. 22. **Alder,** Robert, von Urnäsch, geb. 1893, Maurer, wohnhaft in Sigriswil, und Hans **Sigrist,** von und in Sigriswil, Schreiner, geb. 1900, wurden am 14. November 1928 von der I. Strafkammer wegen Misshandlung zu je 20 Tagen Gefängnis verurteilt. In der Nacht vom 3. auf den 4. März 1928 zwischen 12 und 1 Uhr kam T. auf dem Heimwege beim Dorfplatz der Ortschaft Sigriswil vorbei. Dort befanden sich Alder und Sigrist und die Gebrüder B. Alder packte das Velo des T. am Vorderrad, währenddem Sigrist das Hinterrad ergriff. Die Aufforderung des T., man möchte ihn in Ruhe lassen, blieb ohne Erfolg. Es entstand dann eine Rauferei. T. trug einen Bruch der Elle davon. Die totale Arbeitsunfähigkeit betrug mehr als 30 Tage und die teilweise 14 Tage. — Die beiden Gesuchsteller lassen durch ihren Anwalt erklären, dass sie den Vorfall ausserordentlich bedauern. Eine Absicht, den T. zu verletzen, habe nicht bestanden. Die Entschädigung an T. ist bezahlt. — Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde von Sigriswil bestens empfohlen. Sie berichtet, dass sich die Gesuchsteller seit der Verurteilung sehr gut aufgeführt haben. Mit Rücksicht darauf, dass sie nicht vorbestraft sind und den angerichteten Schaden soweit möglich gutgemacht haben, beantragt der Regierungsrat den Erlass der Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

---

23. **Kupper,** Karl, von Zürich, geb. 1891, Kaufmann, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 20. April 1927 vom korrektionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 2 Jahren Korrektionshaus verurteilt. Im Jahre 1925 betrieb er, damals schon schwer überschuldet und vielfach betrieben, ein Finanzierungsbureau. Er schloss mit verschiedenen Privaten Verträge ab, nahm von ihnen Titel oder Wechselakzepte entgegen mit dem Versprechen, ihnen daraufhin Geld zu verschaffen, wobei er natürlich seine schlimme finanzielle Lage verschwieg. Die erhaltenen Titel aber verpfändete er jedesmal sofort, nahm Geld auf, ohne die Beträge abzuliefern. Er verwendete es für sich. Ueber die Ein- und Ausgänge wurde von ihm nicht Buch geführt. Kupper hat wegen Diebstahls und Betruges schwere Vorstrafen erlitten. Seit 7. Oktober 1925 war er ununterbrochen in Haft. Mit Beschluss vom 26. März 1930 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau ihm den Rest einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren erlassen. Dieser Gnadenakt erfolgte mit Rücksicht auf den körperlichen und seelischen Gesundheitszustand des Petenten, wobei auch die lange Untersuchungshaft und der Umstand berücksichtigt wurde, dass Kupper im Kanton Bern noch eine längere Strafe abzusitzen habe. — Das korrektionelle Gericht von Bern hat über Kupper eine psychiatrische Expertise angeordnet. Die Experten kamen zum Schluss, dass er ein affektabiler Psychopath sei, dessen Willensfreiheit zurzeit der Taten zufolge seines übermässig starken und leicht ansprechenden Gefühlslebens herabgesetzt, die Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlungen etwas gemindert war. Nach Ansicht des Gerichtes ist Kupper ein Simulant, der sich, wenn es ihm gerade passt, für verrückt ausgibt, der aber allem Anschein nach bis zuletzt stets bei klarem Verstande blieb. Immerhin hat das Gericht mildernd in Berücksichtigung gezogen, dass Kupper etwas krankhaft veranlagt zu sein scheine und auch den Umstand, dass er im Kanton Aargau noch 4 Jahre Zuchthaus zu verbüssen habe. — Kupper befindet sich seit 7. April 1930 in der Strafanstalt Witzwil und wird dort viel im Freien beschäftigt. Die Anstaltsdirektion berichtet, dass er viel normaler geworden sei, und sie glaube, dass er die Strafe verbüssen könne, wie ein anderer auch. In seinem Gesuch äussert sich Kupper dahin, dass er im Falle einer Begnadigung nach Kanada auswandern werde. Als Vorbestrafter ist ihm dies jedoch nicht möglich. Der Direktor der Strafanstalt Lenzburg ist davon überzeugt, dass Kupper, einmal entlassen, seine dubiosen Geschäfte wieder aufnehmen werde. Noch heute begreife er die Strafe nicht. Kupper wird voraussichtlich dauernd versorgt werden müssen. Unter diesen Umständen hat es gar keinen Sinn, ihn zu begnadigen, umso mehr, als er eine Rücksichtnahme nicht verdient.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

24. **Grossen,** Gottlieb, von Frutigen, *geb.* 1899, Handlanger, wohnhaft in Birmenstorf, wurde am 23. Mai 1929 vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Der ihm gewährte bedingte Straferlass wurde am 17. Oktober des gleichen Jahres widerrufen, weil Grossen nach wie vor seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem ausserehelichen Kinde nicht nachkam. Im Gesuche wird geltend gemacht, dass Grossen verheiratet sei und für eine vierköpfige Familie zu sorgen habe. Sein Einkommen sei nur gering und er habe Mühe, sich durchzubringen. Das Verhalten des Gesuchstellers ist aber nicht dazu angetan, ihm gegenüber Milde walten zu lassen. Er hat bis jetzt an die Unterhaltskosten seines ausserehelichen Kindes keinen Rappen geleistet. Es geht nicht an, Kinder auf die Welt zu stellen und sich dann gar nicht um sie zu bekümmern. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

25. **Hänni,** Albert, von Toffen, geb. 1870, Wirt zum «Bad» in Wiedlisbach, wurde am 12. März 1930 vom Gerichtspräsidenten von Wangen wegen **Widerhandlung gegen das Dekret über die Wirtschaftspolizei** zu einer Busse von 100 Fr. und zur Nachzahlung einer Bewilligungsgebühr von 100 Fr. verurteilt. Ein von ihm eingereichtes Gesuch um Erteilung der Bewilligung zur Abhaltung

eines Maskenballes ist abgewiesen worden. Trotzdem hat er im Amtsanzeiger von Wangen auf den 9. März 1930 zu einem «Grossen Maskentreiben» eingeladen. Binnen Jahresfrist befindet sich Hänni wegen Widerhandlung gegen das genannte Dekret im dritten Rückfall. Ein Entgegenkommen seitens der Behörden ist daher nicht am Platze. Der Erlass der Bewilligungsgebühr kann nicht auf dem Begnadigungswege erfolgen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

26. **Brunner,** Ernst, von Rüti, geb. 1900, Kaufmann, wohnhaft in Zürich, wurde am 16. März 1929 von der Strafkammer wegen **fahrlässiger Tötung** und **Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu 4 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, zu einer Busse von 30 Fr., zum Entzug der Fahrbewilligung bis zum 31. Dezember 1929 und zu den Kosten verurteilt. Am 20. Februar 1928 um 18 Uhr kam Brunner in übersetztem Tempo mit seinem Auto über den Bellevueplatz Richtung Biel daher und überfuhr an der Jurastrasse eine Radfahrerin. Sie starb an den Folgen des Unfalles. Das korrektionelle Gericht von Biel verurteilte den Brunner zu 8 Monaten Korrektionshaus. Es nahm dabei an, dieser habe durch grobe Fahrlässigkeit ein Menschenleben vernichtet, indem er mit rasender Geschwindigkeit über den zurzeit des Arbeitsschlusses verkehrsreichen Bellevueplatz in Biel fuhr. Die Strafkammer hat mildernd in Berücksichtigung gezogen, dass Brunner den Schaden soweit möglich gut gemacht habe und sich auch unmittelbar nach dem Unfall korrekt verhalten und dass er der alleinige Leiter des Geschäftes seines verstorbenen Vaters sei. — Im Hinblick auf diese wesentliche Milderung der Strafe durch die Oberinstanz erscheint eine weitere Verkürzung der Strafe auf dem Begnadigungswege nicht am Platze zu sein. — Brunner ist wegen Uebertretung der Fahrgeschwindigkeit vorbestraft, wobei einmal sogar eine Geschwindigkeit von 80 km auf einer als innerorts bezeichneten Strecke festgestellt wurde. Er ist offenbar ein rücksichtsloser Fahrer, der kein Entgegenkommen verdient. Die Berücksichtigung des Gesundheitszustandes wird Sache der Strafvollzugsbehörden sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

27. **Mennel,** Werner Louis, österreichischer Staatsangehöriger, Schreinermeister, wohnhaft in Biel, Aarbergergasse 13, wurde am 15. Januar 1930 vom Gerichtspräsidenten von Nidau wegen **Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** zu drei Bussen von 70, 20 und 20 Fr. und zum Entzug der Fahrbewilligung auf die Dauer eines Jahres verurteilt. In der Nacht vom 23./24. November 1929 zirkulierte Mennel in angetrunkenem Zustande mit seinem Auto in der Ortschaft Twann. Dabei fuhr er unter zwei Malen an Mauern und beschädigte sein Fahrzeug. Als er später Richtung Biel fuhr, musste ein in entgegengesetzter Richtung daherkommender Motorfahrer wegen Mennel, der sein Fahrzeug nicht recht beherrschen konnte, zu weit nach rechts aus, weichen, kam mit der Umzäunung in Berührung und stürzte, wobei er das Bewusstsein verlor. Mennel bekümmerte sich rein nichts um den Verunfallten. — Mennel stellt nun das Gesuch um Aufhebung des durch den Richter verfügten Entzuges der Fahrbewilligung. Er macht darin geltend, dass er sein Automobil zur Ausübung seines Berufes unbedingt benötige. Mennel ist wegen Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen schon zweimal vorbestraft. Am 10. Dezember 1929 wurde er durch das Strassenverkehrsamt verwarnt und ihm der Entzug der Fahrbewilligung angedroht. Am 4. Januar 1930 fuhr er gleichwohl in betrunkenem Zustande mit seinem Automobil in Grenchen herum. Das Polizeikommando des Kantons Solothurn verfügte deshalb, dass es in eine Garage verbracht wurde. Durch sein Verhalten hat Mennel den Strassenverkehr in hohem Masse gefährdet. Mit Recht hat der Gerichtspräsident den Entzug der Fahrbewilligung verfügt. Der Gesuchsteller soll vorerst beweisen, dass er es mit seinem Abstinenzversprechen ernst nimmt. Die Aufhebung des Entzuges der Fahrbewilligung erscheint nicht angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

28. **Rihs,** Alfred, von Meinisberg, geb. 1893, Wirt in Saicourt, wurde am 8. Oktober 1929 vom Gerichtspräsidenten von Münster wegen **Wirtens ohne Patent** zu einer Busse von 100 Fr. verurteilt. Er hat von Georges B. die Wirtschaft in Fuet übernommen. B. weigerte sich nun, diese auf den festgesetzten Zeitpunkt zu verlassen und Rihs musste den Schutz der Behörden anrufen. Das Patent wurde erst am 31. August übergeben. Sofort nach seiner Aushändigung wurden die notwendigen Schritte zur Uebertragung unternommen. Am 9. Oktober wurde eine provisorische Bewilligung zur Führung einer Wirtschaft erteilt. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde und vom Regierungsstatthalter empfohlen. Die Direktion des Innern widersetzt sich mit Rücksicht auf die besondern Umstände einem Erlass der Busse nicht. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

---

29. **Brand,** Ernst, von Sumiswald, geb. 1898, Schmied, wohnhaft in Bern, Weidgasse 3, wurde am 4. September 1928 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Tierquälerei** zu einem Tag Ge-

fängnis, verbunden mit einer Busse von 20 Fr., verurteilt. Nach der Anzeige soll er seinen Hund mit Fusstritten misshandelt haben. Der Verfasser der Anzeige hat den Tatbestand nicht persönlich konstatiert. — Brand hat dann das ihm eröffnete Urteil ohne weiteres angenommen in der Meinung, dass ihm die Gefängnisstrafe, da er nicht vorbestraft war, ohne weiteres bedingt erlassen werde. — Die städtische Polizeidirektion und das Regierungsstatthalteramt I Bern beantragen den Erlass der Gefängnisstrafe. Seit der Verurteilung vom 4. September 1928 hat Brand keine Strafe mehr erlitten. Mit Rücksicht darauf, dass er sonst noch nie mit Gefängnis bestraft worden ist, schliesst sich der Regierungsrat dem Antrage auf Erlass der Freiheitsstrafe an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafe.

---

30. **Marbach,** Ernst, von Oberwichtrach, geb. 1905, Kaufmann, wurde am 9. April 1930 von der Strafkammer wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus verurteilt. M. erschien eines Tages in einem Konfektionsgeschäft und stellte sich dort als Associé der Reklamefirma «Derma» vor. Er führte dem Geschäftsführer A. eine von ihm stammende Reklameidee vor und machte eine Offerte von 200 Franken. M. erklärte sich bereit, bei Erteilung des Auftrages einen Anzug in Gegenrechnung zu nehmen. Das Geschäft wurde abgeschlossen. M. erhielt eine Anzahlung von 20 Fr., einige Tage später wurde der Anzug im Werte von 148 Fr. geliefert und auf Drängen des M. wurde schliesslich auch noch die Differenz von 32 Fr. ausbezahlt. Der Auftrag wurde nicht ausgeführt. Nachträglich vernahm A., dass M. schon seit Monaten nicht mehr Associé der Firma «Derma», sondern nur noch als Provisionsreisender angestellt sei. In seinem Gesuch wirft Marbach die Schuldfrage neuerdings auf. Die Begnadigungsbehörden können jedoch darauf nicht eintreten. Der Gesuchsteller ist wegen Betruges und Unterschlagung schon zweimal vorbestraft. Ein ihm früher gewährter bedingter Straferlass ist am 23. Juni 1930 widerrufen worden. Da er neuerdings straffällig geworden ist, kann seinem Gesuche nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

31. u. 32. **Balsiger,** Friedrich, von Köniz, geb. 1879, und dessen Bruder, **Balsiger,** Rudolf, geb. 1884, Landwirte im Gurtendorf, wurden am 28. August 1929 von der Strafkammer B des Obergerichts des Kantons Bern wegen **Misshandlung** zu je 20 Tagen Gefängnis, verbunden mit einer Geldstrafe von je 50 Fr., verurteilt. Beide Instanzen haben sie der Misshandlung an dem I. Sekretär der britischen Gesandtschaft in Bern schuldig befunden. Die Gewährung des bedingten Straferlasses wurde abgelehnt, weil die beiden zu wiederholten Malen eine so gesellschaftswidrige Gesinnung an den Tag gelegt hätten, dass nur von einer auch tatsächlich zu verbüssenden Strafe eine Wendung zum Bessern erwartet werden könne. — Die Gemeindebehörde von Köniz empfiehlt das Gesuch. Sie möchte nicht etwa die Gebrüder Balsiger in Schutz nehmen. Indessen könne sie sich in die Situation versetzen, in die die beiden durch die steten Beunruhigungen in ihrem Privatbesitz in den letzten Jahren gebracht worden seien. Es sei schliesslich zu begreifen, dass sie zuletzt unleidig werden mussten und zur Selbsthilfe schritten. Rudolf Balsiger sei zudem infolge seiner Krankheit (Epilepsie) seiner Selbstbeherrschung zum grossen Teil beraubt. Diese Ausführungen mögen an sich zutreffend sein. Allein sie vermögen nicht das Verhalten der Gebrüder Balsiger gegenüber dem Kläger zu entschuldigen oder zu rechtfertigen. Der Regierungsstatthalter beantragt denn auch Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, weil die Gebrüder Balsiger nach ihrem Charakter und ihrer Tat einer Begnadigung nicht würdig erscheinen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

33. u. 34. **Balsiger,** Fritz, von Köniz, geb. 1893, Hausierer, Metzgergasse 54, *und* **Arnold** gesch. Willimann geb. Lang, Anna, geb. 1876, nun Frau Balsiger, wurden am 3. März 1930 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Konkubinats** zu je 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Sie haben sich nun am 31. März 1930 geheiratet, weshalb ihnen nach konstanter Praxis die Strafe erlassen werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafen.

---

35. u. 36. **Hueber,** Alois, geb. 1890, Fabrikarbeiter, von und in Zwingen, wurde vom Gerichtspräsidenten von Laufen am 10. August 1929 wegen **Skandals** zu einer Busse von 10 Fr. und zu 2 Jahren Wirtshausverbot, am 12. August 1929 wegen **Nachtlärms** zu einer Busse von 5 Fr. und am 21. August 1929 wegen **Skandals, Widersetzlichkeit** und **Drohung** zu einer Busse von 10 Fr. und zu 3 Ta-Tagen Gefängnis, seine Frau, Viktorine **Hueber** geb. Meier, geb. 1893, wegen **Nachtlärms, Aergernis erregenden Benehmens** und **Widersetzlichkeit** zu einer Busse von 10 Fr. und zu 2 Jahren Wirtshausverbot verurteilt. Sie ersuchen nun um Erlass der Strafen. Aus den Akten erhält man jedoch einen so ungünstigen Eindruck von den Gesuchstellern, dass ein Entgegenkommen ihnen gegenüber seitens der Behörden nicht am Platze erscheint, dies umso mehr, als die Milderungsgründe vom urteilenden Richter bereits berücksichtigt worden sind.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

37. **Schär,** Johann, von Wyssachen, geb. 1889, Karrer, wohnhaft in Bangerten, wurde wegen **Wirtshausverbotsübertretung** vom Gerichtspräsidenten von Erlach am 21. Oktober 1926 zu 2 Tagen Gefängnis, vom Gerichtspräsidenten V von Bern am 5. November 1926 zu 1 Tag und am 4. Januar 1927 zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Durch Beschluss des Regierungsrates vom 18. März 1925 war Schär auf den Antrag der sozialen Fürsorge der Stadt Bern wegen liederlichen Lebenswandels auf die Dauer eines Jahres in die Arbeitsanstalt versetzt und ihm Wirtshausverbot auf die Dauer eines Jahres nach dem Austritt auferlegt worden. Dieses Verbot hat er einige Male übertreten. Sein Arbeitgeber verwendete sich für ihn, weil er befürchtete, dass Schär wieder in das alte Fahrwasser gerate, wenn er die Gefängnisstrafen absitzen müsse.

Einem Bericht des Polizeikommandos ist zu entnehmen, dass Schär sich seither ordentlich gehalten hat und dass sein gegenwärtiger Arbeitgeber sehr zufrieden mit ihm ist. Der Regierungsrat beantragt nun den Erlass der Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Gefängnisstrafen.

---

38. **Imhof,** Eduard, geb. 5. Juni 1902, von Fahrni, Reisender in Nidau, wurde am 28. November 1929 vom korrektionellen Gericht von Courtelary wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrektionshaus, Rückgabe der in betrügerischer Weise erhobenen Sachen *an die Zivilpartei*, event. Entschädigung derselben bis zu einem Betrage von 250 Fr. und 102 Fr. Staatskosten, verurteilt. Nach den Akten hat sich Imhof, der verheiratet und Vater von zwei Kindern ist, im Sommer 1929 mit einem Dienstmädchen eingelassen und dasselbe in den Glauben versetzt, er werde sie heiraten. In diesem Glauben machte sie für ihn verschiedene Zahlungen und Anschaffungen — es kam sogar zu einer förmlichen Verlobung — bis sie schliesslich durch die Ehefrau Imhofs darauf aufmerksam gemacht wurde, dass sie es mit einem verheirateten Manne zu tun habe. Wenn auch das etwas leichtfertige Verhalten der Frauensperson keinen allzu günstigen Eindruck machte, so fand doch das Gericht gegenüber Imhof eine scharfe Strafe am Platze. Imhof ist wegen Unterschlagung, Betruges und Diebstahls achtmal zum Teil schwer vorbestraft und genoss daher einen ungünstigen Leumund. — Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, unter Berufung auf seinen etwas prekären Gesundheitszustand. Er musste allerdings eine Kur in Heiligenschwendi durchmachen. Indes ist sein Gesundheitszustand zweifellos nicht derart, dass er bei einiger Rücksichtnahme die Strafe nicht verbüssen könnte. Ein Strafnachlass ist mit Rücksicht auf sein Vorleben nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

39. **Thrier,** Josef, des Josef und der Luise Bühler, von Benken (St. Gallen), geb. den 6. Juli 1898, Reisender, wohnhaft gewesen in Eschlikon, zurzeit in Büfelden, wurde am 12. Februar 1930 von der Strafkammer des Obergerichtes wegen **Unterschlagung und Fälschung von Privaturkunden** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, sowie zu 183 Fr. 85 Staatskosten verurteilt. Thrier hat im Februar 1927, als Reisender der Elektrolux A.-G. in Zürich, einem Kunden in Wilderswil einen Staubsauger zum Preise von 295 Fr. verkauft. Den Betrag kassierte er ein, obschon er dazu nicht befugt war und verwendete ihn für sich. In gleicher Weise unterschlug er einen Betrag von 20 Fr., den ihm ein Kunde zuhanden der Firma ausgehändigt hatte, und schliesslich fälschte er im September 1927 auf einem Bestellschein die Unterschrift und bezog eine Provision von 55 Fr. Das Gericht zog strafmildernd in Betracht, dass Thrier sein Vergehen in finanzieller Bedrängnis begangen hat, indem ihm die erforderlichen Mittel für seine Familie fehlten. Trotzdem Thrier wegen qualifizierten Diebstahl und Unterschlagung mehrfach vorbestraft war, setzte er die Strafe so niedrig als möglich an, und wandelte sie ausserdem in Einzelhaft um. Thrier stellt nun unter Berufung auf seine Familienverhältnisse und den Umstand, dass er nunmehr eine ständige Stelle besitze, das Gesuch um bedingten Erlass der Strafe. Indes sind die Voraussetzungen für einen bedingten Straferlass schon mit Rücksicht auf die Strafdauer nicht gegeben, aber auch eine Begnadigung kann angesichts der Vorstrafen und der Tatsache, dass das Gericht alles berücksichtigt hat, was zu Gunsten des Delinquenten strafmildernd herbeigezogen werden konnte, nicht Platz greifen. Der Regierungsrat beantragt, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

40. **Henggeler** geb. Bairossi, Therese, Konstantins Ehefrau, geb. den 17. Mai 1898, von Klingnau, zurzeit in Döttingen (Kanton Aargau), wurde am 23. Mai 1930 vom korrektionellen Gericht von Thun wegen **Gehülfenschaft bei betrügerischem Konkurs** zu 14 Tagen Gefängnis und 16 Fr. 15 Staatskosten verurteilt mit Solidarhaftung mit ihrem Ehemanne für die Gesamtkosten von 64 Fr. 65. Am 20. September 1929 wurde über den Ehemann Henggeler der Konkurs eröffnet. Er führte damals einen Früchtehandel an der Schwäbisgasse in Thun. Einige Tage vor Konkursausbruch hatte der Ehemann Henggeler Ladenvorräte im Schatzungswerte von 304. 70 Fr. fortgeschafft und auf dem Güterbahnhof Thun zum Abtransport bereitgestellt. Die Ehefrau war ihm dabei behülflich. Am 19. September hatten die Eheleute zudem gemeinschaftlich Waren für 615 Fr. verkauft, deren Erlös sie dem Konkursamt nicht ablieferten. Der Ehemann Henggeler wurde, gestützt auf diesen Tatbestand, des betrügerischen Konkurses schuldig befunden und die Ehefrau der Gehülfenschaft hierbei. Dem Ehemanne wurde die Strafe bedingt erlassen, was bei der Ehefrau nicht möglich war, weil sie am 20. April 1928 bereits we-

gen Unterschlagung zu 2 Monaten Korrektionshaus, bedingt erlassen, verurteilt worden war. Sie stellt nun das Gesuch um Begnadigung. Zur Begründung wird namentlich geltend gemacht, der Ehemann Henggeler sei kränklich und arbeitslos. Die Ehefrau müsse mit Heimarbeit die Familie mit den 5 Kindern durchschleppen. Müsste sie die Strafe abbüssen, so würde die Familie vollends den Armenbehörden zur Last fallen. Der Gemeinderat von Döttigen bescheinigt die Richtigkeit dieser Anbringen. Der Ehemann leide an Lungentuberkulose. Der Regierungsrat beantragt mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse den Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

41. **Wyniger,** Hans, von Köniz, geb. 1909, Ausläufer, wohnhaft in Bern, Engehaldenstrasse 280, ist am 25. August 1927 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Diebstahls** zu 20 Tagen Gefängnis, abzüglich 5 Tage Untersuchungshaft, bedingt erlassen, verurteilt worden. Er hat mit dem Mitverurteilten St. aus Automobilen Gegenstände entwendet und in der Badeanstalt kleinere Diebereien begangen. — Am 31. August 1928 erfolgte der Widerruf des bedingten Straferlasses, weil Wyniger während der Probezeit neuerdings wegen Diebstahls zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt werden musste. Wyniger ersucht nun um Erlass der restanzlichen Strafe von 15 Tagen. Er habe nun eine Anstellung gefunden und befürchte, sie wieder zu verlieren, wenn er die Strafe absitzen müsse. Er scheint bestrebt zu sein, sich nun auf ehrliche Weise durchs Leben zu bringen. Ein Entgegenkommen gegenüber Wyniger erscheint gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

42. **Frehner,** Ernst Johann, von Urnäsch, geb. 1892, Officebursche, zurzeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde von der Strafkammer wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Auf die Schuldfrage kann im Begnadigungsverfahren nicht mehr eingetreten werden. Gegen einen Strafnachlass spricht der Umstand, dass Frehner wegen Sittlichkeitsvergehen und Vermögensdelikten 14 Mal vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

43. **Barth,** Hans Werner, von Seedorf, geb. 1908, Bodenleger, wohnhaft in Aegerten, wurde wegen **Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen** (Fahren mit Motorrad ohne Bewilligung) vom Gerichtspräsidenten von Nidau am 11. Februar 1930 zu 30 Fr., am 25. Februar 1930 zu 100 Fr. und am 27. Februar 1930 zu 100 Fr. Busse verurteilt. Wegen erlittener Bestrafungen ist ihm die Erneuerung der Fahrbewilligung verweigert worden. Barth ist dann ohne Fahrbewilligung gefahren. Auch die erste Busse vermochte ihn nicht davon abzuhalten. So kam es, dass der Richter höhere Geldbussen zur Anwendung bringen musste. Barth soll nun die Konsequenzen aus seinem Verhalten tragen, das keineswegs dazu angetan ist, ihm gegenüber Milde walten zu lassen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

44. **Baudenbacher,** Adrien Emil, von Murten, geb. 1904, Acquisiteur, wohnhaft in Lausanne, wurde am 13. Januar 1927 wegen **Betruges und Betrugsversuches** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. — Er offerierte dem Wirt C. in Münsingen Menukarten in einer Auflage von 2000 Stück mit Geschäftsempfehlungen auf der Rückseite und zwar gratis, jedoch unter der Bedingung, dass diese Karten während zwei Jahren im Geschäfte verwendet würden. Hierauf begab er sich zu verschiedenen Firmen in der gleichen Ortschaft, nahm Bezug auf die mit dem Wirte C. getroffene Abmachung und veranlasste diese, ihm Reklameaufträge zu erteilen. B. gab dabei an, dass auf jede Menukarte, die in einer Auflage von 2000 Stück hergestellt würden, vier Reklamen kommen sollten. Reklamen von Konkurrenzgeschäften würden nicht angenommen. Als Entgelt verlangte B. 40 bis 45 Fr. Die Menukarten liess er bei einer Druckerei in Münsingen herstellen. Die Gesamtauflage betrug 2000 Karten. Jedoch war die gleiche Firma nur auf 800 Karten aufgetragen. 400 Karten waren auf der Vorderseite mit einer Reklame versehen. Wirt C. erklärte jedoch, dass er diese Karten nicht gebrauchen könne. Als dann mit einer Anzeige gedroht wurde, liess B. 2000 Karten nachdrucken. B. war zur Hauptverhandlung nicht erschienen. Zwei Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurden abgelehnt. Der Regierungsstatthalter von Konolfingen, der als Gerichtspräsident an den Verhandlungen teilgenommen hat, berichtet, dass das Nichterscheinen des Angeschuldigten — die Vorladung erfolgte durch das Amtsblatt — vor Gericht einen schlechten Eindruck gemacht habe. Aus diesem Grunde, und weil B. es unterlassen habe, den Schaden zu dekken, sei ihm der bedingte Straferlass nicht bewilligt worden. Er beantragt, es sei dem Strafnachlassgesuch, wenn nicht ganz, so doch zum Teil zu entsprechen. Baudenbacher ist einzig wegen verderblichen Spielens mit einer Busse vorbestraft. Seit der Verurteilung durch das korrektionelle Gericht von Konolfingen hat er keine Strafe mehr erhalten. Für einen Strafnachlass spricht auch der Umstand, dass seit der Einreichung der Anzeige fünf Jahre verstrichen sind und dass er alle Vorkehren getroffen hat, um sich vor dem Gerichte nachträglich verteidigen zu können.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

45. **Berger,** Ernst, von Innerbirrmoos, geb. 1897, Handlanger, wohnhaft auf dem Hübeli in Zollikofen, wurde am 6. Mai 1930 wegen **Missbrauch des Züchtigungsrechtes** zu 8 Tagen Gefängnis und zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Am 13. März 1930 erschienen beim Landjäger einige grössere Mädchen mit einem Kind des Berger und erklärten, dieser habe es mit den Schuhen an den Kopf und den Leib gestüpft. Eine ärztliche Untersuchung ergab, dass das Mädchen rechts an der Stirne eine frische Beule von der Grösse einer halben Baumnuss hatte. Am Brustkorb rechts waren einige mit eingetrockneten Schorfen bedeckte Kratzwunden, die nach Ansicht des Arztes als Ueberbleibsel oberflächlicher Schürfungen angesehen werden konnten. Am Rücken zeigten sich im Verschwinden begriffene Blutunterlaufungen, über deren Herkunft das Kind nicht aussagen konnte. Berger hat die Anzeige als richtig anerkannt. Zur Begründung seines Gesuches um Erlass der Gefängnisstrafe führt er an, dass zurzeit der Begehung der strafbaren Handlung seine Frau sich im Frauenspital in Bern befand. Aus finanziellen Gründen habe er zur Besorgung der Haushaltungsgeschäfte keine Aushilfe anstellen können. Tagsüber habe er dem Verdienst nachgehen und zwischen der Arbeitszeit habe er die Haushaltung besorgen müssen. Es sei daher begreiflich, dass er manchmal aufgeregt und nervös war. — Die Gemeindebehörde und der Regierungsstatthalter von Bern beantragen Erlass der Strafe. Der Regierungsrat kann sich jedoch diesem Antrage nicht anschliessen, weil Berger wegen Diebstahls, Misshandlung und tätlicher Drohung vorbestraft ist. Die ihm im Dezember 1926 wegen Drohung auferlegte Gefängnisstrafe von 2 Tagen wurde bedingt erlassen. Mit Rücksicht auf die Familie stellt der Regierungsrat Antrag auf Herabsetzung der Strafe auf 4 Tage.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Gefängnisstrafe auf vier Tage.

---

46. **Leuenberger,** Fritz, von Trachselwald, geb. 1901, wohnhaft in Bern, Gruberstrasse 18, wurde am 13. Oktober 1927 vom korrektionellen Gericht von Konolfingen wegen **Pfandunterschlagung** zu 2 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, bedingt erlassen, verurteilt. In einer gegen ihn angehobenen Betreibung wurde ihm ein Fahrrad im Werte von 120 Fr. gepfändet. Als die Verwertung des Pfandgegenstandes erfolgen sollte, stellte es sich heraus, dass L. das Fahrrad bereits verkauft und den Erlös für sich verwendet hatte. Während der Probezeit wurde L. wegen öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Infolge dieser Verurteilung hat das korrektionelle Gericht Konolfingen am 4. April 1929 den bedingten Straferlass aufgehoben. Leuenberger ersucht nun um Erlass der Strafe. Einem Polizeibericht ist zu entnehmen, dass der Gesuchsteller vom Schicksal schwer hergenommen worden ist. Im Jahre 1925 war er als Bäcker tätig. Kurze Zeit nach seiner Heirat geriet das Unternehmen in Konkurs und Leuenberger verlor seine Stelle. Längere Zeit war L. nun arbeitslos. Später übernahm er eine Bäckerei in Bern. Er musste sie jedoch nach einem Jahr, unter Hinterlassung von Schulden, wieder aufgeben. Nun kamen für ihn wieder böse Zeiten. In diese fallen auch seine sittlichen Verfehlungen. Er wurde dann provisorisch bei der Güterexpedition der S. B. B. beschäftigt. Eine definitive Anstellung erfolgte jedoch nicht, weil der Leumundsbericht seiner gerichtlichen Strafen wegen nicht günstig lautete. Gegenwärtig arbeitet er nun als Hülfsarbeiter beim Telephon. Leuenberger hat sein Vergehen aus Not begangen. Er hat seit seiner Verurteilung im März 1929 zu keinen ernstlichen Klagen Anlass mehr gegeben. Milde scheint im vorliegenden Falle am Platze zu sein. Der Regierungsrat beantragt Erlass der Einzelstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

---

47. **Hauser,** Johann, von Neukirch-Egnach, geb. 1893, Landwirt, in Suterhaus, Gemeinde Rüschegg, wurde am 26. März 1930 von der Strafkammer wegen **wissentlich falscher Aussage vor Gericht** zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt. Er wurde in einer vom Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg gegen Hans N. geführten Untersuchung wegen Störung der öffentlichen Ruhe und Eigentumsbeschädigung als Zeuge einvernommen. Durch seine Aussagen versuchte er den N. zu decken und der ihm drohenden Strafe zu entziehen. — Zur Begründung des Gesuches wird angeführt, dass die falsche Zeugenaussage für niemand nachteilige Folgen gehabt habe. Hauser habe im Jahre 1923 das elterliche Gut übernommen und sei heute noch stark überschuldet. Er müsse alle Kräfte anspannen, wenn er auf dem Gütlein bleiben wolle. Seit einem Jahre leide er an schwerer, hartnäckiger Ischias. Er sei längere Zeit arbeitsunfähig gewesen. Wenn Hauser, solange er nicht vollständig geheilt sei, die Strafe absitzen müsse, so riskiere er einen schweren Rückfall. Durch diese Umstände werde aber nicht allein Hauser bestraft, sondern auch seine Frau und seine kleinen Kinder und dies könne keinenfalls die Absicht des urteilenden Gerichts und des Gesetzgebers sein. — Die Gemeindebehörde befürwortet einen vollständigen oder teilweisen Strafnachlass. Der Regierungsstatthalter von Schwarzenburg, der als erstinstanzlicher Richter geamtet hat, und die Strafkammer beantragen Abweisung des Gesuches. Diese führt zur Begründung ihres Antrages an, dass die Gründe, die im Gesuche für die Begnadigung angeführt werden, im wesentlichen schon dem urteilenden Gericht bekannt waren. Wenn dieses dennoch trotz Vorliegen der formalen gesetzlichen Voraussetzungen den bedingten Straferlass nicht gewährte, so könne es umso weniger eine Begnadigung empfehlen. Es sei Sache des Strafvollzuges, dafür zu sorgen, dass aus der Verbüssung der Strafe eine gesundheitliche Gefährdung für Hauser nicht erwachse. Der Regierungsrat hält dafür, dass sich der Fall für eine Begnadigung nicht eigne.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

---

48. **Schwärzel,** Walter, von Mont Tramelan, geb. 1901, zurzeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde wegen **Betruges** am 21. März 1927 vom korrektionellen Gericht von Bern zu 5 Monaten und am 21. August 1929 von der Strafkammer zu 6 Monaten Korrektionshaus verurteilt. Er verbüsst diese beiden Strafen seit 20. Februar 1930 in der Strafanstalt Witzwil. Sein Anwalt stellt das Gesuch um Erlass der noch zu verbüssenden Korrektionshausstrafe. Zur Begründung des Gesuches wird im wesentlichen angeführt, dass Schwärzel auf Veranlassung seines Anwaltes sich einer psychiatrischen Untersuchung durch Privatdozent Dr. W. Morgenthaler unterworfen habe. Der Experte sei zum Schlusse gekommen, Sch. sei zur Zeit seiner Betrügereien sicher in einem Zustande gewesen, in welchem er für seine Handlungen nicht als vollständig zurechnungsfähig bezeichnet werden könne. Er müsse als erheblich vermindert zurechnungsfähig bezeichnet werden. Aus diesem Gutachten ergebe sich mit aller Deutlichkeit, dass auf Sch. nicht die ganze Strenge des Gesetzes angewendet werden durfte. Hätte das Gericht von der verminderten Zurechnungsfähigkeit des Sch. Kenntnis gehabt, so wäre die Strafe milder ausgefallen. — Die Gemeindebehörde von Muri, das Regierungsstatthalteramt Bern und die Anstaltsdirektion beantragen jedoch Ablehnung des Gesuches. Diese berichtet, es habe den Anschein, die vorgesehene Enthaltungszeit sei imstande, den durch alkoholische Exzesse heruntergekommenen Mann wieder auf gute Wege zu bringen. Er werde auf seinem Berufe beschäftigt und habe Gelegenheit, viel zu lernen. Sie haben im Benehmen des Sch. nichts Abnormales bemerkt. Der Regierungsrat hat Bedenken, ihn vorzeitig zu entlassen und schliesst sich dem gestellten Abweisungsantrag, gestützt auf den Bericht der Anstaltsdirektion, an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.